

# UMSETZUNG VON ECVET IN DER BERUFLICHEN ERSTAUSBILDUNG

Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministeriums für  
Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK)



# UMSETZUNG VON ECVET IN DER BERUFLICHEN ERSTAUSBILDUNG IN ÖSTERREICH

Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministeriums für  
Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK)

Sabine Tritscher-Archan  
Karin Luomi-Messerer (3s)

ibw-Schriftenreihe Nr. 137  
Wien, Mai 2008

## IMPRESSUM

ISBN 978-3-902358-90-5

**Herausgeber:**  
ibw - Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft

**Redaktion:**  
ibw  
Rainergasse 38  
1050 Wien  
[www.ibw.at](http://www.ibw.at)

3s research laboratory  
Wiedner Hauptstraße 18  
1040 Wien  
[www.3s.co.at](http://www.3s.co.at)

**Auftraggeber:**  
BMUKK, Sektion II  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
[www.bmukk.gv.at](http://www.bmukk.gv.at)

**ibw**  
Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft



**bm:uk** Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur

# Inhalt

<b>Zusammenfassung und Synopse der Empfehlungen</b>	<b>5</b>
<b>1. ECVET in der Berufsausbildung</b>	<b>8</b>
1.1 Ausgangslage	8
1.2 Ziel der Studie	9
1.3 Studiendesign und -aufbau	10
<b>Theoretischer Teil</b>	
<hr/>	
<b>2. ECVET in der vollschulischen Berufsausbildung</b>	<b>12</b>
2.1 Status quo Analyse	12
2.1.1 Status quo: Organisatorische Rahmenbedingungen	12
2.1.2 Status quo: Rechtliche Rahmenbedingungen in Zusammenhang mit Schulbesuch und Praktika im Ausland	14
2.2 Begünstigende und hinderliche Faktoren für die Umsetzung von ECVET im Bereich der berufsbildenden Schulen	19
2.2.1 Beschreibung von Qualifikationen anhand von Lernergebnissen und Lerneinheiten	19
2.2.2 Leistungspunkte	21
2.2.3 Transferprozess: Schulbesuch und Praktika im Ausland	21
2.2.4 Exkurs: Mobilitätsprozesse	23
2.3 Adaptionsbedarf und weitere Maßnahmen – Vorschläge	25
<b>3. ECVET in der dualen Berufsausbildung</b>	<b>27</b>
3.1 Status quo Analyse	27
3.1.1 Status quo: Organisatorische Rahmenbedingungen	27
3.1.2 Status quo: Rechtliche Rahmenbedingungen in Zusammenhang mit Auslandsaufenthalten	31
3.1.3 Status quo: Auslandsaufenthalte im Bereich der Lehre	38
3.2 Begünstigende und hinderliche Faktoren für die Umsetzung von ECVET im Bereich der Lehre	40
3.2.1 Beschreibung von Qualifikationen anhand von Lernergebnissen und Lerneinheiten	40
3.2.2 Leistungspunkte	41
3.2.3 Transferprozess	42
3.2.4 Exkurs: Mobilitätsprozess	43
3.3 Anpassungsbedarf und weitere Maßnahmen – Vorschläge	45
<b>4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen</b>	<b>48</b>

## **Praktischer Teil**

---

<b>5. Kontextualisierung</b>	<b>53</b>
<b>6. Beispiele</b>	<b>61</b>
6.1 Mobilität in den berufsbildenden Schulen	61
6.2 Mobilität in der Lehre	64
<b>Literatur</b>	<b>69</b>

## Zusammenfassung und Synopse der Empfehlungen

---

Die **Etablierung eines Europäischen Kreditsystems (ECVET)** beschäftigt seit einiger Zeit die europäische Berufsbildungspolitik. Eine entsprechende Empfehlung der Europäischen Kommission ist in Ausarbeitung und wird für Ende 2008 bzw. Anfang 2009 erwartet. Die Entscheidung, ob und inwieweit Österreich dieser Empfehlung Rechnung trägt, wird maßgeblich davon abhängen, welche **rechtlichen und organisatorischen Anpassungen** in der beruflichen Erstausbildung (Schule und Lehre) erforderlich wären. **Ziel** der gegenständlichen Studie, mit der das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) das Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft (ibw) und 3s research laboratory (3s) beauftragt hat, war es daher, auf Basis des vorliegenden Konsultationspapiers die **Praktikabilität von ECVET** zu untersuchen. Es sollten sowohl förderliche, vor allem aber hinderliche Faktoren in den derzeit geltenden rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen identifiziert und, in weiterer Folge, Anpassungsbedarfe aufgezeigt werden.

Die Untersuchung hat zu folgenden **Hauptergebnissen** geführt:

- Sowohl in der schulischen als auch in der dualen Berufsausbildung würde die Implementierung von ECVET **Anpassungen in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht** erforderlich machen. Damit verbunden wären personelle und finanzielle Ressourcen.
- In beiden Bereichen müssten die **Lehr- bzw. Ausbildungspläne stärker lernergebnisorientiert** formuliert werden. Dazu wäre es notwendig, adäquate **Methoden** zur Beschreibung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen zu entwickeln und die an der Erstellung von Lehr- bzw. Ausbildungsplänen beteiligten Personen entsprechend zu schulen.
- Weiters wäre eine **stärkere Gliederung der Qualifikationen** vonnöten. Zur leichteren Übertragung von Einheiten von einem Qualifikationssystem in ein anderes (transnationale Mobilität) bzw. von einem Lernkontext in einen anderen (Durchlässigkeit) müssten Lehr- bzw. Ausbildungspläne **modular** gestaltet werden. Jede dieser Einheiten müsste separat bewertet und zertifiziert werden können.
- Jede Einheit sowie die Gesamtqualifikation müsste mit **Kreditpunkten** numerisch bewertet werden.
- Die Definition von Einheiten, die Formulierung von Lernergebnissen sowie die Zuteilung von Kreditpunkten obliegen der so genannten **kompetenten Stelle**. Diese müsste sowohl für den schulischen als auch für den dualen Berufsbildungsbereich festgelegt werden.
- Zur Koordination dieser Maßnahmen ist auch die Etablierung einer **ECVET Agentur** nötig.
- In rechtlicher Hinsicht wäre es erforderlich, der Mobilität und Durchlässigkeit einen eindeutigen **gesetzlichen Rahmen** im Sinne von ECVET zu geben. Änderungen wären insbesondere in Bezug auf die Ausdehnung der Aufstiegsregel im Schulbereich laut SchUG § 25 (9) auch auf deutschsprachige Länder/Regionen, eine höhere zeitliche Flexibilität oder ein generell gültiges Recht auf Freistellung für Auslandsaufenthalte im Rahmen der Ausbildung wünschenswert.

Aus den angeführten Hauptergebnissen lassen sich folgende **Empfehlungen** ableiten:

### **Empfehlung 1:**

Zunächst gilt es, festzulegen, welches **primäre Ziel** mit ECVET in Österreich erreicht werden soll:

- Wenn es primär der Förderung transnationalen Mobilität dienen soll, dann ist verstärkt auf die Etablierung **qualifizierender Mobilität** zu achten. Mobilitätsaufenthalte sollten sich dabei über einen längeren als den derzeit üblichen Zeitraum erstrecken und von der entsendenden Berufsbildungseinrichtung anerkannt werden. Ähnlich wie im Hochschulbereich sollte der Aufenthalt im Ausland nicht zu einer Verlängerung der inländischen Ausbildungszeit führen. Für eine solche Art des Mobilitätsaufenthaltes wäre der mit der Implementierung von ECVET verbundene Aufwand gerechtfertigt. Besteht hingegen kein Bedarf nach qualifizierender Mobilität und würden die Auslandsaufenthalte in der derzeitigen Form bestehen bleiben, wäre die Einführung von ECVET nicht erforderlich.
- Wenn ECVET mittel- bis langfristig als „**System**“ etabliert werden soll, das die Durchlässigkeit innerhalb des österreichischen Qualifikationssystems fördern soll, würde dies eine Umgestaltung der beruflichen Bildung nach sich ziehen (Lernergebnisformulierung, Vergabe von Kreditpunkten, Modularisierung der Lehr- bzw. Ausbildungspläne etc.).

Es bedarf daher einer ausgedehnten **politischen Diskussion** aller bildungspolitischen StakeholderInnen über die möglichen Ziele, die man mit der Einführung von ECVET in Österreich verfolgen möchte, sowie einer **politische Willenserklärung** zur entsprechenden Umsetzung.

### **Empfehlung 2:**

Unabhängig davon, was schließlich das primäre Ziel für die österreichische Berufsbildung sein wird, könnte **ECVET** – vor allem im Hinblick auf die Erhöhung der Mobilität – anhand von **Pilotprojekten in einem oder zwei Bereichen** erprobt werden. Es würde sich empfehlen, Bereiche auszuwählen, in denen Mobilität quantitativ bereits eine gewisse Rolle spielt. Zu erwähnen sind hier in erster Linie der Tourismus, aber auch der Bau-, Metall- oder Elektrobereich. Anhand dieser Pilotbereiche könnte **ECVET in der Praxis erprobt** werden. Dies würde ein realistisches Bild über die notwendige Vorgangsweise, den erforderlichen Aufwand (personell, finanziell) und die durchzuführenden Anpassungen (rechtlich, organisatorisch) ergeben. Folgende **Schritte** wären erforderlich:

1. Einholen der Kooperationsbereitschaft der in den Pilotbereichen verantwortlichen Personen für die Berufsbildung
2. Darstellung aller Qualifikationen, die in den Pilotbereichen erworben werden können
3. Definition der kompetenten Stelle(n), d.h. qualifikationsvergebende Stelle(n) und der Aufgabenverteilung am Prozess beteiligter Einrichtungen: BMUKK vs. Landesschulrat vs. einzelne Schule; BMWA vs. Lehrlingsstelle vs. einzelner Betrieb/Schule
4. Beschreibung sämtlicher Qualifikationen im Hinblick auf Lernergebnisse (Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenz), Gruppierung dieser Lernergebnisse zu Einheiten, Zuteilung von Kreditpunkten zu Einheiten sowie zur Gesamtqualifikation
5. Eventuell Durchführung von qualifizierenden Mobilitätsprojekten (in Kooperation mit anderen Ländern)



### **Empfehlung 3:**

Zur Vorbereitung der Pilotversuche wird empfohlen, entsprechende **Methoden zur Beschreibung von Lernergebnissen** der Qualifikationen aus dem jeweiligen Bereich zu entwickeln bzw. auszuwählen. Weiters sollten bereits **existierende Formen von Anrechnungen und Kooperationen** erhoben und im Hinblick auf ihre Nutzbarkeit für die Umsetzung von ECVET analysiert werden. Zudem ist auch eine eingehende **Untersuchung und Analyse der Praxiserfahrungen**, die im Rahmen von Auslandsaufenthalten und von transnationalen **Mobilitätsprojekten** gemacht wurden, empfehlenswert. Insbesondere eine **quantitative und qualitative Analyse der Auslandsaufenthalte mit dem Zweck des Schulbesuchs im Ausland** fehlt bislang.

### **Empfehlung 4:**

Die **Erfahrung der Pilotversuche** sollten in der weiteren Vorgangsweise **Berücksichtigung finden**. Die gewonnenen Erkenntnisse könnten dazu führen, den anfänglichen Fokus auf Erhöhung der Mobilität mehr in Richtung Etablierung eines ECVET-Systems zu verlagern. Dieser **schrittweise Vorgang** hätte den Vorteil, dass Veränderungen langsamer durchgeführt werden würden und dass ausreichend Zeit wäre, über die einzelnen Schritte zu reflektieren. Zudem ist zu beachten, dass die ECVET Empfehlung der Europäischen Kommission bislang noch nicht fertig vorliegt.

### **Empfehlung 5:**

Es empfiehlt sich, eine mögliche Implementierung von ECVET und die damit verbundenen Prozesse in enger **Abstimmung mit der Entwicklung des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR)** vorzunehmen. Beide Instrumentarien basieren auf gemeinsamen Begrifflichkeiten und Grundsätzen, zielen auf die Erhöhung von Transparenz, Durchlässigkeit und Verbesserung des lebenslangen Lernens ab und sind als Ergänzung zueinander gedacht.

# 1. ECVET in der Berufsausbildung

---

Karin Luomi-Messerer (3s) und Sabine Tritscher-Archan (ibw)

## 1.1 Ausgangslage

Seit mehr als einem Jahrzehnt ermutigt die Europäische Union Teilnehmer und Teilnehmerinnen an beruflichen Erstausbildungsprogrammen zu grenzüberschreitender Mobilität. Jährlich erhalten rund 30.000 Personen aus berufsbildenden Schulen sowie aus dem dualen System finanzielle Unterstützung für ihr Mobilitätsvorhaben über das Leonardo da Vinci Programm. Trotz dieser Anstrengungen sind Mobilitätsaufenthalte in der Berufsbildung – im Unterschied zu jenen im Hochschulwesen – in der Regel eher von **kurzer Dauer** (sie umfassen kaum mehr als zwei bis drei Wochen) und werden vielmehr als „**Exkursionen**“, denn als integrale Bestandteile der Ausbildung angesehen. Dies hängt zum einen mit zahlreichen Mobilitätshindernissen, wie etwa dem Alter der betroffenen Personen, den Sprachbarrieren etc., zusammen, zum anderen spielen aber auch ganz wesentlich die mangelnde Transparenz und Anerkennung von Lernleistungen eine Rolle.

In der im November 2002 verabschiedeten **Erklärung von Kopenhagen** über die künftigen Prioritäten in der europäischen Zusammenarbeit in der Berufsbildung wurde die Schaffung eines Systems zur Anrechnung von Leistungsnachweisen aus der beruflichen Bildung als wichtige Maßnahme dargestellt, die zur Förderung von „Transparenz, Vergleichbarkeit, Übertragbarkeit und Anerkennung von Fähigkeiten und/oder Qualifikationen zwischen verschiedenen Ländern und auf unterschiedlichen Ebenen“<sup>1</sup> erforderlich ist. In weiterer Folge wurde von den für die Berufsbildung zuständigen Minister und Ministerinnen im Kommuniqué von Maastricht vereinbart, „der Entwicklung und Umsetzung eines **Europäischen Anrechnungssystems für die Berufsbildung** (European Credit Transfer System for VET – ECVET)“ hohe Priorität zu verleihen, „damit Lernende beim Wechsel zwischen Lernsystemen auf Leistungen aufbauen können, die sie im Rahmen ihrer Lernlaufbahn erreicht haben“<sup>2</sup>. Dieses Vorhaben wird im Dezember 2006 im Kommuniqué von Helsinki abermals bestätigt.<sup>3</sup>

Das von ExpertInnen der Technischen Arbeitsgruppe (TWG) daraufhin ausgearbeitete **ECVET System für die Berufsbildung** stützt sich auf folgende **Grundsätze**<sup>4</sup>:

---

<sup>1</sup>) Erklärung von Kopenhagen der für die Berufsbildung zuständigen Ministerinnen und Minister der Mitgliedsstaaten der EU, der EFTA-/EWR-Staaten und der Kandidatenländer, der Kommission und der europäischen Sozialpartner, S. 4.

<sup>2</sup>) Kommuniqué von Maastricht zu den künftigen Prioritäten der verstärkten Europäischen Zusammenarbeit in der Berufsbildung, 14. Dez. 2004.

<sup>3</sup>) Kommuniqué von Helsinki über die verstärkte europäische Zusammenarbeit in der Berufsbildung. Kommuniqué der für Berufsbildung zuständigen europäischen Minister, der europäischen Sozialpartner und der Europäischen Kommission – Überprüfung der Prioritäten und Strategien des Kopenhagen-Prozesses in Helsinki, 5. Dez. 2006.

<sup>4</sup>) Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen: Das europäische Leistungspunktesystem für die Berufsbildung (ECVET). Ein europäisches System für die Übertragung, Akkumulierung und Anerkennung von Lernleistungen im Bereich der Berufsbildung. Brüssel, 31.10.2006. SEK(2006) 1431, S. 3-4.

- ECVET ist ein System, das es ermöglicht, eine Qualifikation in Form übertragbarer und akkumulierter Lerneinheiten (in Form von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen) zu beschreiben und diesen Leistungspunkte zuzuordnen.
- ECVET soll die Übertragung und Akkumulierung der Lernleistungen einer Person erleichtern, die sich von einem Lernkontext in einen anderen sowie von einem Qualifikationssystem in ein anderes begibt.
- ECVET wird sich auf die freiwillige Teilnahme der Mitgliedstaaten und deren Akteure in den jeweiligen Qualifikations- und Berufsbildungssystemen stützen.
- ECVET wird ein System sein, das die Synergie zwischen den Berufsbildungsanbietern fördert, indem es die Zusammenarbeit zwischen den Partnerorganisationen im Hinblick auf die Übertragung und Akkumulierung der Leistungspunkte von Einzelpersonen unterstützt.

Zwischen Oktober 2006 und März 2007 wurde das ECVET-Arbeitsdokument einem breit angelegten **Konsultationsprozess** unterzogen. Die Ergebnisse dieses Prozesses wurden im Juni 2007 auf der **Konferenz „Lernraum Europa“** anlässlich der deutschen Ratspräsidentschaft in München präsentiert. In der Folge wurde der **Empfehlungstext** ausgearbeitet und mit VertreterInnen der Mitgliedsstaaten im Rahmen der Technischen Arbeitsgruppe diskutiert. Derzeit befindet sich die vorläufige Empfehlung in so genannten Interservice Consultation Prozess. Es wird erwartet, dass die Empfehlung im **Februar 2008** dem Europäischen Parlament bzw. dem Rat zur Entscheidung übermittelt wird.

## 1.2 Ziel der Studie

Die vorläufige ECVET-Empfehlung basiert auf einem Kompromiss aller beteiligten EU-Länder und ist folglich entsprechend allgemein formuliert. Für die endgültige Beurteilung dieses Systems bedarf es daher einer **Operationalisierung** der vorgeschlagenen Maßnahmen.

Aus diesem Grund hat das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) parallel zum österreichischen Konsultationsprozess das 3s research laboratory (3s) sowie das Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft (ibw) beauftragt, die **praktische Umsetzung von ECVET in der beruflichen Erstausbildung** zu analysieren.

Ziel dieses Projektes war es, Erkenntnisse über die **konkrete Implementierung dieses Systems in der schulischen und dualen Berufsbildung** zu erhalten. Dabei sollten sowohl **förderliche**, vor allem aber **hinderliche Faktoren** in den derzeit geltenden rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen identifiziert und, in weiterer Folge, **Anpassungsbedarfe** aufgezeigt werden.

## 1.3 Studiendesign und -aufbau

Die Studie besteht aus zwei Teilen:

Im ersten, **„theoretischen“ Teil** werden die derzeit geltenden Rahmenbedingungen in der schulischen und dualen Berufsausbildung auf ihre „ECVET-Tauglichkeit“ überprüft. Wesentlich sind in diesem Zusammenhang die bestehenden Rechte sowie der organisatorische Status quo in den beiden Berufsausbildungswegen. Entsprechend den „drei Säulen“ von ECVET wird dabei auf die Beschreibung von Qualifikationen anhand von Lernergebnissen und Lerneinheiten, weiters auf die Zuordnung von Kreditpunkten sowie auf den Transferprozess (Akkumulierung und Validierung von Lernleistungen) Bezug genommen. Da ECVET die Förderung der Transparenz zur Erhöhung der Mobilität zum Ziel hat, wird auch auf die bestehende Praxis von Auslandsaufenthalten im vollzeitschulischen und dualen Bereich eingegangen. In einem weiteren Schritt werden die Anpassungsbedarfe, die sich aus dieser vergleichenden Analyse (Status quo vs. Erfordernisse für die ECVET-Implementierung) ergeben, dargestellt. Abschließend werden konkrete Maßnahmen zur Umsetzung von ECVET der beruflichen Erstausbildung in Österreich erläutert.

Im **zweiten, „praktischen“ Teil**, wird versucht, die im ECVET-Konsultationspapier erläuterten Grundansätze und Begrifflichkeiten in der beruflichen Erstausbildung in Österreich zu kontextualisieren. Weiters wird auf konkrete Mobilitätsprojekte – eines aus dem Bereich der beruflichen Vollzeitschulen, eines aus dem Lehre-Bereich – eingegangen. Dabei soll sich noch deutlicher zeigen, wo eine ECVET-Implementierung derzeit bereits möglich wäre bzw. wo Anpassungsbedarfe bestehen.

# **Theoretischer Teil**

---

## 2. ECVET in der vollschulischen Berufsausbildung

---

Karin Luomi-Messerer (3s)<sup>5</sup>

### 2.1 Status quo Analyse

Im folgenden Abschnitt werden die derzeit gültigen organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die für die Implementierung von ECVET und insbesondere für einen Auslandsaufenthalt von Schülern und Schülerinnen in der beruflichen Bildung relevant sind, präsentiert.

#### 2.1.1 Status quo: Organisatorische Rahmenbedingungen

Das BMUKK (Bundesministerium für Unterricht Kunst und Kultur; vormals: BMBWK – Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) ist die oberste Aufsichtsbehörde für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und ist u.a. für die Ausarbeitung wichtiger **Schulgesetze** zuständig. Die Vollziehung der gesetzlichen Regelungen obliegt den Landesschulräten auf regionaler Ebene. Abschlusszeugnisse werden von der jeweiligen staatlich anerkannten Bildungsinstitution ausgestellt; zuständige Behörde für die Beglaubigung oder Anerkennung des Abschlusszeugnisses ist das BMUKK.

Die Ausbildungsziele und -inhalte berufsbildender Schulen sind in Rahmenlehrplänen festgelegt, die vom zuständigen Bundesministerium nach Anhörung der Landesschulräte durch Verordnung festgesetzt werden. Allgemeine Vorgaben für die **Lehrpläne** sind in § 6 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG, BMBWK o.J.b) festgehalten.

Das Stundenausmaß einzelner Unterrichtsgegenstände kann von den Schulen autonom geändert werden, es können auch eigene Schwerpunkte entwickelt werden. **Schulautonome Lehrplanbestimmungen** sind wie folgt geregelt:

Der zuständige Bundesminister hat die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorzugebenden Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen sowie im Rahmen von Schulkooperationen auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen (schulautonome Lehrplanbestimmungen), soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bildungsaufgabe der einzelnen Schularten (Schulformen, Fachrichtungen), auf deren Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen derselben Schulart (Schulform, Fachrichtung) und der Übertrittsmöglichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 vertretbar ist. (vgl. SchOG §6 Abs.1)

Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt mit Ausnahme der in § 3 Abs. 5 Z 2 und 3 genannten Akademien dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss. (vgl. SchOG §6 Abs.3)

---

<sup>5</sup>) Mitarbeit: Monika Prokopp (3s)

In den Lehrplänen für höhere technische und gewerbliche (einschließlich kunstgewerbliche) Lehranstalten werden beispielsweise folgende **allgemeine Bildungsziele** genannt:<sup>6</sup>

Zur Erfüllung der im Alltag, im Berufsleben oder im Studium gestellten Aufgaben soll der Absolvent einer höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt über Fachkompetenz (Kenntnis der mit dem Berufsfeld zusammenhängenden fachlichen Inhalte in Theorie und Praxis), Methodenkompetenz (Fähigkeit, Informationen zu beschaffen und Problemlösungen zu planen, geeignete Lösungsmethoden auszuwählen und durchzuführen), Sozialkompetenz (Fähigkeit zu Kooperation und Kommunikation, Teamfähigkeit) sowie Selbstkompetenz (Fähigkeit zu aktiver Lebens- und Berufsgestaltung, zu Selbstorganisation, Eigeninitiative und Weiterbildung) verfügen.

Eine Gesamtübersicht über die Unterrichtsgegenstände wird für die jeweilige Fachrichtung in einer Stundentafel gegeben:

Abb. 1: Stundentafel (Auszug) – Beispiel Höhere Lehranstalt für Mechatronik

A. Pflichtgegenstände	Wochenstunden					Summe	Lehrverpflichtungsgruppe
	I.	II.	III.	IV.	V.		
1. Religion.....	2	2	2	2	2	10	(III)
2. Deutsch.....	3	2	2	2	2	11	(I)
3. Englisch.....	2	2	2	2	3	11	(I)
13. Mechanik und Elemente der Mechatronik .....	3	2	–	–	–	5	I
14. Fertigungstechnik.....	2	2	–	–	–	4	I
15. Elektrotechnik.....	–	4	2	–	–	6	(I)
16. Betriebstechnik und Qualitätsmanagement .....	–	–	–	2	2	4	I
17. Konstruktionsübungen .....	3	3	3	4	4	17	I
18. Werkstätte .....	9	9	8	–	–	26	(Va)
Pflichtgegenstände der schulautonomen Ausbildungsschwerpunkte gemäß Abschnitt B. ....	–	–	11	20	18	49	
Gesamtwochenstundenzahl...	39	39	39	39	39	19	
						5	

B. Pflichtgegenstände der schulautonomen Ausbildungsschwerpunkte	Wochenstunden			Summe	Lehrverpflichtungsgruppe
	III.	IV.	V.		
<b>B.1 Präzisionstechnik</b>					
1.1 Mechanik .....	2	2	2	6	(I)
1.2 Fertigungstechnik.....	2	2	2	6	I
1.3 Feinwerk- und Mikrostrukturtechnik .....	3	3	2	8	I
1.5 Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik .....	2	2	2	6	I
1.7 Laboratorium .....	–	3	3	6	I
1.8 Werkstättenlaboratorium.....	–	3	3	6	III
Wochenstundenzahl B.1.....	11	20	18	49	

Quelle: Lehrpläne für höhere technische und gewerbliche (einschließlich kunstgewerbliche) Lehranstalten, Anlage 1.1.<sup>6</sup>

<sup>6</sup>) Lehrplänen für höhere technische und gewerbliche (einschließlich kunstgewerbliche) Lehranstalten

<sup>7</sup>) Lehrplan der höheren Lehranstalt für Mechatronik

Bei den einzelnen Unterrichtsfächern werden jeweils kurz die Bildungs- und Lehraufgaben beschrieben (z.B. Kenntnisse, über die SchülerInnen verfügen sollen, was sie verstehen und können sollen); anschließend wird der zu vermittelnde Lehrstoff in den einzelnen Jahrgängen gelistet.

Abb. 2: Lehrplan der höheren Lehranstalt für Mechatronik (Auszug) – Ausbildungsschwerpunkt Präzisionstechnik, 1.1. Mechanik

<p><b>Bildungs- und Lehraufgabe:</b></p> <p>Der Schüler soll</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die für das Fachgebiet bedeutsamen mechanischen Grundlagen beherrschen;</li><li>– Zusammenhänge zwischen mechanischen Gesetzen und technischen Gegebenheiten erkennen und auf Probleme des Fachgebietes anwenden können.</li></ul> <p><b>Lehrstoff:</b></p> <p>IV. Jahrgang:</p> <p><i>Kinematik:</i> Kinematik des Massenpunktes und des starren Körpers. <i>Dynamik:</i> Dynamik des Massenpunktes (dynamisches Grundgesetz, d'Alembertsches Prinzip, Energiesatz, Leistung, Impulssatz), Dynamik des starren Körpers (Schwerpunktsatz, Drehimpulssatz, Drehung um raumfeste Achsen, Kreisel).</p>
---

**Initiativen zu Lehrplanreformen** bzw. zur Einführung neuer Gegenstände oder Fachrichtungen können entweder von den Bildungseinrichtungen selbst ausgehen oder vom zuständigen Bildungsministerium. Es werden in diesen Fällen so genannte Lehrplankommissionen eingerichtet, in denen LehrerInnen gemeinsam mit ExpertInnen des Ministeriums und der Wirtschaft Lehrplänenentwürfe für die jeweiligen Unterrichtsgegenstände erarbeiten. Die Entwürfe werden weiteren StakeholderInnen, unter anderem den Sozialpartnern, zur Begutachtung vorgelegt.<sup>8</sup>

## 2.1.2 Status quo: Rechtliche Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit Schulbesuch und Praktika im Ausland

### *Schulbesuch im Ausland*

Folgende Gesetze bzw. Paragraphen sind im Falle der Absolvierung eines Teils der **schulischen Ausbildung im Ausland** von Bedeutung:

- **Schulunterrichtsgesetz** - Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz 1986 - SchUG)

---

<sup>8</sup>) Archan und Mayr 2006



- **Schulorganisationsgesetz** - Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (SCHOG)

Das **Fernbleiben vom Unterricht** für einen kürzeren Auslandsaufenthalt ist im SchUG § 45 (4) geregelt:

Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassen-  
vorstand, darüber hinaus der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) die Erlaubnis zum  
Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. Als wichtige Gründe sind jedenfalls Tä-  
tigkeiten im Rahmen der Schülervvertretung zu verstehen. (SchUG § 45 (4), BMBWK  
o.J.)

Laut SchUG § 25 (9) sind SchülerInnen, die nachweislich mindestens fünf Monate bis zu ei-  
nem gesamten Schuljahr im fremdsprachigen Ausland absolviert haben, automatisch zum  
**Aufstieg in die nächste Klasse** berechtigt:

Bei der Entscheidung über das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe gilt ein  
nachgewiesener mindestens fünfmonatiger und längstens einjähriger fremdsprachiger  
Schulbesuch im Ausland als erfolgreicher Schulbesuch in Österreich. (SchUG § 25  
(9), BMBWK o.J.)

Im Falle einer kürzeren Abwesenheit erfolgt eine **Leistungsfeststellung** gemäß SchUG § 18,  
speziellen Regelungen für SchülerInnen, die nach einem Schulbesuch im Ausland während  
des Schuljahres wieder in ihre Klasse kommen, finden sich in SchUG § 20 (2) und SchUG §  
20 (3):

Wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht und in ähnlichen  
Ausnahmefällen auf Grund der nach § 18 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine siche-  
re Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen läßt, hat der Lehrer eine Prüfung  
durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist (Feststel-  
lungsprüfung). (SchUG § 20 (2), BMBWK, o.J.)

Wenn ein Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, daß  
die erfolgreiche Ablegung der Prüfung (Abs. 2) nicht zu erwarten ist, ist sie ihm vom  
Schulleiter auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen - bei lehrgangsmäßigen Be-  
rufsschulen höchstens bis zum Beginn des nächsten der Schulstufe entsprechenden  
Lehrganges im nächsten Schuljahr - zu stunden (Nachtragsprüfung). Hat der Schüler  
die Nachtragsprüfung nicht bestanden, ist er auf Antrag innerhalb von zwei Wochen  
zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung zuzulassen; der Antrag ist spätestens  
am dritten Tag nach Ablegung dieser Prüfung zu stellen. (SchUG § 20 (3), vgl.  
BMBWK, o.J.)

Die Handhabung dieser gesetzlichen Regelungen ist im Dokument „Auslegungen zu den  
Schulgesetznovellen BGBl.Nr. 766-772/1996 – Rundschreiben Nr. 23/1997“ (BMBWK  
1997) beschrieben. In diesem Durchführungserlass wird folgendes festgehalten:

Der mindestens 5-monatige Schulbesuch muß in jenem Schuljahr liegen, von dem aus aufgestiegen werden soll. Wird dieser ausländische Schulbesuch vor Abschluß des Unterrichtsjahres beendet, gilt der anschließende Schulbesuch (in Österreich) als Fortsetzung dieser Schulstufe. Bei der Jahresbeurteilung für diese Schulstufe ist zu bedenken, daß der fremdsprachige ausländische Schulbesuch als "erfolgreicher Schulbesuch in Österreich" gilt; Leistungsfeststellungen, die ausschließlich Lehrplangebiete betreffen, die Gegenstand der Unterrichtsarbeit während des Zeitraums des Auslandsaufenthalts waren, sind daher nicht festzusetzen (auch nicht in Form der Feststellungs- und Nachtragsprüfung). Ein im Anschluß an einen fremdsprachigen Schulbesuch im Ausland (§ 25 Abs. 9) fortgesetzter Schulbesuch in einer österreichischen Schule (z.B. im 2. Semester) bedingt die Einbindung dieses Beurteilungsabschnittes in die Jahresbeurteilung dieser Schulstufe. (siehe § 20 Abs. 1 SchUG)

Bei der im Rahmen dieser Studie durchgeführte telefonischen Umfrage bei verschiedenen Organisationen, die Schulbesuche im Ausland organisieren, wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass der größte Teil der Auslandsaufenthalte von AHS-SchülerInnen absolviert wird.<sup>9</sup> Nur vereinzelt besuchen Personen aus berufsbildenden Schulen für längere Zeit eine Schule im Ausland. Einige berufsbildende Schulen, die größtenteils in den Fachbereichen Tourismus und Wirtschaft angesiedelt sind, fördern allerdings dezidiert Auslandsaufenthalte ihrer SchülerInnen.

Der **Ablauf** eines Schulbesuchs im Ausland ist üblicherweise folgendermaßen gestaltet:

SchülerInnen, die über einen längeren Zeitraum eine Schule im Ausland besuchen wollen, stellen dazu ein formloses Ansuchen an die Schulleitung, wodurch sich eine Ab- und spätere Schulanmeldung erübrigt. In manchen Fällen ist für die Anmeldung bei einer Austauschorganisation auch eine Bestätigung der Sprachkompetenz oder der sozialen Kompetenz nötig, die etwa von Lehrenden in der relevanten Fremdsprache auszustellen ist.<sup>10</sup> In dieser Phase findet üblicherweise auch eine Besprechung der Fortsetzung des Schulbesuchs in Österreich nach der Rückkehr mit LehrerInnen und DirektorInnen statt. Von den Austauschorganisationen wurde in diesem Zusammenhang angemerkt, dass sich meist ohnehin sehr gute SchülerInnen für einen Schulbesuch im Ausland interessieren würden, was eine Entscheidung für die Freistellung vom Unterricht positiv beeinflussen könne.

Wenn der Auslandsaufenthalt von einer Austauschorganisation organisiert wird, dann findet üblicherweise eine Vorbereitung für TeilnehmerInnen und deren Eltern im Heimatland statt. Meist wird auch Vorbereitungsmaterial in Form von Sprachkassetten, Büchern, Broschüren oder sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Betreuung während des Auslandsaufenthaltes wird ebenfalls von diesen Institutionen organisiert bzw. von den Partnerorganisationen in den jeweiligen Ländern durchgeführt. Eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule aus

---

<sup>9</sup>) Der Auftrag für diese Studie umfasst keine empirische Erhebung über Ausmaß und Ablauf von Auslandsaufenthalten von SchülerInnen in berufsbildenden Schulen. Um Informationen über die Erfahrungen zu Schulbesuchen im Ausland aus diesen Schultypen zu erhalten, wurden jedoch telefonische Kurzinterviews mit MitarbeiterInnen von Austauschorganisationen sowie mit einzelnen VertreterInnen aus berufsbildenden Schulen geführt.

<sup>10</sup>) Ein Beispiel ist auf folgender Website zu finden:  
[http://www.fsts.at/schuljahr/highschoolyear\\_usa/application\\_form\\_usa.pdf](http://www.fsts.at/schuljahr/highschoolyear_usa/application_form_usa.pdf)

dem Bereich Tourismus betont, dass auch die Schulen von den Austauschorganisationen ausgesucht werden. Es ist dabei nicht nötig, dass der Schulbesuch im Ausland an einer Schule mit ähnlichem fachlichem Schwerpunkt erfolgt, da vor allem der Erwerb von Fremdsprachen- und sozialer Kompetenz im Vordergrund steht.

Bei der Teilnahme an einem längerfristigen Programm (fünf Monate bis ein Jahr) gilt der Nachweis des Schulbesuchs (es ist kein Zeugnis nötig!) im fremdsprachigen Ausland als erfolgreicher Schulbesuch in Österreich und berechtigt zum Einstieg in die Klasse nach einem Semester bzw. zum Aufstieg in die nächst höhere Klasse, wenn ein gesamtes Unterrichtsjahr im Ausland absolviert wurde. Es brauchen keine Prüfungen über den versäumten Stoff abgelegt zu werden, die Bestätigung des Schulbesuchs im Ausland wird mit der erfolgreichen Absolvierung dieser Schulzeit in Österreich gleichgesetzt. Von der Heimatschule wird den SchülerInnen allerdings kein Zeugnis mit Noten für den Zeitraum ihres Auslandsaufenthaltes ausgestellt.

Entsprechend den Informationen einer Austauschorganisation werden bei der Rückkehr der SchülerInnen nach einem kürzeren Schulbesuch im Ausland (unter fünf Monaten) unterschiedliche Vorgehensweisen praktiziert: Bei „ausreichenden Leistungen der SchülerInnen“ erfolgt eine kommentarlose Wiedereingliederung in die Klasse. Wenn die gezeigten Leistungen der SchülerInnen nicht ausreichen, muss am Ende des Schuljahres eine Feststellungsprüfung oder spätestens zu Beginn des nächsten Schuljahres eine Nachtragsprüfung abgelegt werden. Wenn die SchülerInnen zumindest die letzten acht Wochen des Schuljahres wieder in der österreichischen Klasse verbringen, so wird ein Jahreszeugnis ausgestellt.

Für die Schulen selbst ist der Aufwand im Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt ihrer SchülerInnen – vor allem dann, wenn er zwischen fünf Monaten und einem Jahr dauert – sehr gering. In manchen Fällen wird der Kontakt zu den Austauschorganisationen über die Schulen hergestellt und SchülerInnen werden gegebenenfalls beim Nachholen von Lehrstoff unterstützt. Die gesamte Organisation des Schulbesuchs im Ausland obliegt aber den SchülerInnen bzw. ihren Eltern.

### ***Praktika im Ausland***

Die Gesetzeslage für die Absolvierung von **Praktika im Ausland** entspricht jener für die Absolvierung von Praktika im Inland. Im SchOG § 18 (13) findet sich folgende Regelung:

Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes, verbindliche und unverbindliche Übungen sowie therapeutische und funktionelle Übungen sowie Kurse im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes (§ 8 Abs. 2 und 3 des Schulpflichtgesetzes 1985) sind nicht zu beurteilen.
---

Manche Schulen haben bereits Kontakte zu Betrieben im Ausland; in diesen Fällen treffen die LehrerInnen und die Direktion eine Vorauswahl der Betriebe und planen das Praktikum und dessen Inhalte in Absprache mit den Unternehmen. Manche Praktika werden auch in Koope-

ration mit Schulen im Ausland organisiert und durchgeführt. Ist dies nicht der Fall, können sich interessierte SchülerInnen an den Verein IFA (Internationaler Fachkräfteaustausch; dieser Verein ist in Österreich auch für den Europass Mobilitätsnachweis verantwortlich)<sup>11</sup> wenden, dieser stellt Kontakte zu relevanten Unternehmen her. In beiden Fällen unterstützt IFA bei der Beantragung von Fördermitteln für das Auslandspraktikum, die entweder aus dem EU-Programm Leonardo da Vinci oder auch aus anderen Förderquellen kommen. Ein Großteil der solcherart geförderten Auslandspraktika dauert vier Wochen.

Fast alle der mit Vermittlung von IFA geförderten SchülerInnen absolvieren das Pflichtpraktikum im Ausland. Die Anrechnung des Praktikums bereitet generell keine Probleme, vor allem wenn zuständige LehrerInnen bzw. die Direktion schon bei der Planung des Praktikums eingebunden sind. Die Schulen können Probleme auch vermeiden, indem schriftliche Vorlagen (z.B. für Praktikumsbestätigung) so gestaltet werden, dass alle für die Schule relevanten Informationen daraus ersichtlich sind.

Bislang hat nur eine geringe Anzahl an SchülerInnen aus berufsbildenden Schulen ein Praktikum im Ausland absolviert. Da die Auslandspraktika nicht zentral erfasst werden, kann die Gesamtzahl nicht angegeben werden. Aus der IFA-Statistik geht jedoch hervor, dass etwa im Jahr 2005 161 Auslandspraktika für SchülerInnen gefördert wurden, 2006 waren es 178. Eine Studie zum Internationalisierungsgrad des österreichischen Bildungssystems<sup>12</sup>, die auf der Basis einer Befragung von SchulabsolventInnen erstellt wurde, zeigt ebenfalls, dass nur wenige SchülerInnen ein Auslandspraktikum absolvieren. Von den befragten SchülerInnen aus den verschiedenen Schularten (HTL, HAK, HASCH, sonstige Fachschulen) haben nur etwa 5% Auslandspraktika absolviert. Nur im Bereich der Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, für Tourismus sowie für Mode und Bekleidung gibt es nennenswerte Erfahrung damit: Ein Drittel der Schüler und knapp 20% der Schülerinnen dieser Schulform haben ein Auslandspraktikum gemacht.

---

<sup>11</sup>) <http://www.ifa.or.at/>

<sup>12</sup>) Schmid 2006

## 2.2 Begünstigende und hinderliche Faktoren für die Umsetzung von ECVET im Bereich der berufsbildenden Schulen

Vor dem Hintergrund der dargestellten organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der skizzierten Praxis im Bereich der derzeit stattfindenden Auslandsaufenthalte werden im Folgenden **Faktoren** beschrieben, die **günstig** bzw. **hinderlich** für die Implementierung von ECVET sind. Die Gliederung orientiert sich dabei an den „drei Säulen von ECVET“: den Einheiten von Lernergebnissen, den Leistungspunkten sowie dem Transferprozess.

### 2.2.1 Beschreibung von Qualifikationen anhand von Lernergebnissen und Lerneinheiten

Ein zentrales Element von ECVET ist die Beschreibung von Qualifikationen in Form von **Lerneinheiten** und **Lernergebnissen**. Eine Lerneinheit wird dabei definiert als die Gesamtheit der Kenntnisse, der Fähigkeiten und weiteren Kompetenzen, die einen Teil einer Qualifikation darstellt. Anzahl, Inhalt und Eigenschaften der Einheiten, die eine Qualifikation ausmachen, werden auf nationaler Ebene von der für die Qualifikation zuständigen Stelle festgelegt. Wesentlich für das Funktionieren von ECVET ist, dass die Einheiten lesbar und verständlich, kohärent aufgebaut und organisiert sowie evaluierbar sind. (Vgl. S. 12-13)<sup>13</sup>

In Österreich sind zumindest zurzeit input-orientierte Beschreibungen vorherrschend. Beschreibungen von Lernergebnissen finden sich zwar häufig in den Bildungszielen der einzelnen Ausbildungsprogramme oder in den Beschreibungen der Bildungs- und Lehraufgaben (s. dazu Abb.2, S. 13), sie sind allerdings fast immer sehr abstrakt, unsystematisch und meist ohne Bezug zu Überprüfungskriterien. Diese andere Perspektive, die starke Lehrendenzentriertheit und die andere Aufbau-logik von Qualifikationen kann sich als hinderlich erweisen für die Beschreibung von Lerneinheiten.

Nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Implementierung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) und der Entwicklung des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) ist jedoch eine Tendenz zur verstärkten Beschreibung von Lernergebnissen zu beobachten. Eine der vertiefenden Analyse, die im Rahmen der Entwicklung des NQR beauftragt wurden, ist etwa der Darstellung des Status quo lernergebnisorientierter Qualifikationsbeschreibungen in Österreich gewidmet.<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup>) Die in diesem Kapitel zitierten Seitenzahlen beziehen sich auf folgendes Dokument: Das europäische Leistungspunktesystem für die Berufsbildung (ECVET). Ein europäisches System für die Übertragung, Akkumulierung und Anerkennung von Lernleistungen im Bereich der Berufsbildung. Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen. SEK(2006) 1431

<sup>14</sup>) Lassnigg & Vogtenhuber 2007

Auch wenn die Beschreibung von Qualifikationen anhand von Lernergebnissen in Österreich noch in den Kinderschuhen steckt, so sind doch Initiativen vorhanden, die auch für ECVET genutzt werden können:

2005 wurde vom BMUKK (damals BMBWK) ein Projekt zur Entwicklung von Bildungsstandards für allgemein bildende und berufsspezifische Kerngegenstände initiiert. Damit soll sichergestellt werden, dass – unabhängig von der individuellen oder schulautonomen Umsetzung der Bildungsangebote – die Lernergebnisse der SchülerInnen in Kernbereichen vergleichbar bleiben. Die Bildungsstandards formulieren Anforderungen an die Problemlösungskapazitäten und an das Lehren und Lernen, um die Vermittlung schulischer Basiskompetenzen sicher zu stellen. Die erwünschte Lernergebnisse werden in Form von fachlichen und fachübergreifenden Kompetenzen beschrieben, die SchülerInnen bis zu einer bestimmten Jahrgangsstufe erworben haben sollen und die auch für die weitere schulische und berufliche Ausbildung von großer Bedeutung sind. Bildungsstandards bestehen aus einem Kompetenzmodell für den jeweiligen Gegenstand oder Gegenstandsbereich und aus Standards, die durch Beispielaufgaben konkretisiert werden. Da die Bildungsaufgaben der berufsbildenden Schulen jedoch über diese Kernkompetenzen hinausgehen, können die Standards in der Regel nicht zur individuellen SchülerInnenbeurteilung oder für ein Schulranking herangezogen werden.<sup>15</sup>

Der Fokus wird dabei auf berufsfeldbezogene Kompetenzen gelegt, auf die für die Tätigkeit in einem Beruf bzw. Berufsfeld erforderlichen Kompetenzen. Die für alle Berufsfelder angestrebte gemeinsame Struktur des Kompetenzmodells soll auf drei Dimensionen aufbauen: Wissen, Handeln und persönliche sowie allgemein-professionelle Kompetenz.<sup>16</sup>

In einzelnen Initiativen wurden Kompetenzmodelle entwickelt und werden bereits erprobt. So wurde zum Beispiel ein Kompetenzmodell für den ernährungswirtschaftlichen und touristischen Fachbereich entwickelt, das einen wienweiten Ausbildungsstandard vorgibt.<sup>17</sup> Darin wird der Fokus auf die zu erwerbenden Kompetenzen gerichtet, die eine adäquate Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt gewährleisten sollen. Folgende Kompetenzklassen wurden dafür entwickelt: Fachkompetenz (inkl. Methodenkompetenz), Sozialkompetenz (inkl. Kommunikative Kompetenz), Individualkompetenz (inkl. Kreative Kompetenz) und Umsetzungskompetenz.

In Österreich gibt es auch einige Erfahrungen, Versuche und erprobte Modelle der Anrechnung und Anerkennung von Kompetenzen auf nationaler Ebene, die für die Umsetzung von ECVET genutzt werden könnten.<sup>18</sup>

Weitere Ansatzpunkte für ECVET sind die Europass-Instrumente, deren Umsetzung in Österreich bereits weit fortgeschritten ist. Dabei sind vor allem der Europass Mobilitätsnachweis<sup>19</sup>

---

<sup>15</sup>) Archan & Mayr 2006, 16; QIBB o.J.

<sup>16</sup>) Timischl 2006, 8

<sup>17</sup>) Dachtler-Freiler 2007

<sup>18</sup>) Eine Zusammenstellung entsprechender Maßnahmen ist in dem österreichischen Länderbericht für Cedefop (Prokopp & Luomi-Messerer 2006) enthalten. <http://www.abf-austria.at/docs/abf%20InfoDoc%202-2006.pdf>

<sup>19</sup>) Weitere Informationen dazu unter <http://www.europass.at/article/articleview/10/1/4>

und die Zeugniserläuterungen, welche für den Großteil der berufsbildenden Schulen auf Deutsch und Englisch erhältlich sind und die das Profil der Fertigkeiten und Kompetenzen von AbsolventInnen skizzieren, zu erwähnen:<sup>20</sup>

Abb. 3: Profil der Fertigkeiten und Kompetenzen (Auszug) – HTL für Mechatronik, Ausbildungsschwerpunkt Präzisionstechnik

- Kenntnisse über maschinentechnische und elektronische Baugruppen
- Anwendung einschlägiger Werkstoffe, Verfahren und Vorschriften für die Produkt- und Systementwicklung unter Beachtung des Qualitäts- und Produktmanagements
- Anwendung der branchenspezifischen Grundsätze für Konstruktion, Dimensionierung, Produktgestaltung und Wirtschaftlichkeit
- Einschlägige CAD-Anwendungen
- Vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Feinwerk- und Mikrostrukturtechnik sowie technische Optik
- Herstellung von medizinischen, optischen, akustischen, büro-, haushalt- und unterhaltungstechnischen Geräten sowie Roboteranlagen
- Anwendung der Grundsätze von Marketing, Mitarbeiterführung, Verhandlungstechnik, Vertragsgestaltung und Finanzierung

Quelle: Zeugniserläuterung zum Reife- und Diplomprüfungszeugnis der Höheren Lehranstalt für Mechatronik - Ausbildungsschwerpunkt Präzisionstechnik

## 2.2.2 Leistungspunkte

Die **ECVET-Leistungspunkte** stellen neben der Beschreibung von Lernergebnissen in Form von Einheiten eine zusätzliche Informationsquelle in numerischer Form dar. Ihr Wert ist nur in Zusammenhang mit den Einheiten bzw. der Gesamtqualifikation zu beurteilen. Die Punkte werden zuerst für die gesamte Qualifikation vergeben und danach den einzelnen Einheiten entsprechend ihrer relativen Bedeutung hinsichtlich der Qualifikation zugeordnet. Die Vergabe von Leistungspunkten obliegt der für die Qualifikation zuständigen Stelle. (Vgl. S. 14-15)

Im Bereich der Berufsbildung liegen bislang keine Erfahrung mit Kreditpunkten vor, es werden lediglich Wochenstunden angegeben.

Darüber hinaus wird seitens der höheren berufsbildenden Schulen mitunter angemerkt, dass sie ECTS passender finden als ECVET. Dies wird vor allem im Hinblick auf die Schnittstelle zum Hochschulbereich (Durchlässigkeit) betont.

---

<sup>20)</sup> Die Zeugniserläuterungen sind auf der österreichischen Europass Homepage erhältlich:  
<http://www.europass.at/article/articleview/158/1/5/?id=2>.

### 2.2.3 Transferprozess: Schulbesuch und Praktika im Ausland

Der **Transferprozess** ist die dritte Säule von ECVET. Er kann als Transaktion von zuständigen Stellen/Behörden beschrieben werden, die befugt sind, Lernkredite (= Anerkennung von Lernergebnisse z.B. in Form eines Zertifikats) zu vergeben. Dazu bewertet eine Organisation bestimmte Lernergebnisse und vergibt Lernkredite. Die zweite Organisation validiert (akzeptiert) diese Lernkredite als Beleg für die Lernergebnisse einer Person und erkennt sie an, dh. berücksichtigt sie im Hinblick auf die Vergabe der Qualifikation. Im Zuge eines Mobilitätsprozesses wäre der erste Schritt der Abschluss eines Partnerschaftsabkommens zwischen den zuständigen Stellen/Behörden in den verschiedenen Mitgliedsstaaten. Diese Abkommen müssten die Lernergebnisse, für die ein Partner Lernkredite vergibt, enthalten. Der andere Partner müsste diese anerkennen. Die Lernergebnisse wären in Form von Kenntnissen, Fähigkeiten und weiteren Kompetenzen zu beschreiben und mit Leistungspunkten numerisch zu bewerten. In einem individuellen pädagogischen Vertrag sollten die nach Ablauf der Mobilitätsperiode erwarteten Lernergebnisse (Einheiten oder Teile von Einheiten) und die dafür vergebenen Leistungspunkte festgelegt werden. Die Lernkredite werden nach Evaluierung der Lernergebnisse vergeben und in einer Datenabschrift erfasst. Gemäß dem abgeschlossenen Partnerabkommen und dem erstellten pädagogischen Vertrag müssten die Lernkredite der Person übertragen, von der entsendenden Organisation validiert und zur Erlangung der betreffenden Qualifikation anerkannt werden. (Vgl. 10, 15-16)

Wie bereits dargestellt wurde, weist das österreichische Schulsystem eine gesetzlich verankerte, grundsätzliche Offenheit für Schulbesuche und Praktika im Ausland auf. Dies ist an den Regelungen zur Freistellung vom Unterricht und der Anrechnung von vollständig im fremdsprachigen Ausland absolvierten Semestern oder Schuljahren ersichtlich. Der für die Implementierung von ECVET nötige rechtliche Rahmen für Auslandsaufenthalte im Rahmen der schulischen Berufsbildung ist somit grundsätzlich gegeben.

Bestehende Schulpartnerschaften und -kooperationen könnten als Ausgangspunkt für weitere Übereinkünfte im Rahmen von Memoranda of Understanding genutzt werden:

Beispielhaft angeführt sollen hier internationale Schulkooperationen im Bereich der Lehre werden, wie sie etwa an der Hotelfachschule Retz (gemeinsame Ausbildung von österreichischen und tschechischen SchülerInnen), an der Internationalen Handelsakademie Frauenkirchen-Fertöd (Austausch von LehrerInnen, zum Teil gemeinsamer Unterricht der SchülerInnen, Ablegen der ungarischen und der österreichischen Reifeprüfung) oder an der HAK Bratislava (Mitarbeit von österreichischen LehrerInnen) stattfindet.<sup>21</sup>

Im Rahmen der EU-Programme Leonardo da Vinci und Comenius werden zudem zahlreiche (Schul-)Partnerschaften gefördert. Es werden etwa gemeinsam Projekte oder Auslandspraktika organisiert und durchgeführt. Auch Besuche an den Partnerschulen werden durchgeführt. Diese funktionierenden und zum Teil schon länger bestehenden Partnerschaften könnten verstärkt für gemeinsame Initiativen im Zusammenhang mit ECVET genutzt werden.

Eine Reihe von Initiativen wurde auch durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unterstützt. Österreichische ExpertInnen waren etwa bei Initiativen wie

---

<sup>21</sup>) Vgl. etwa BMBWK (2004)



ECO-NET (Kooperationsnetzwerk von Wirtschaftsschulen in Südosteuropa zur Förderung von Übungsfirmen in berufsbildenden Schulen)<sup>22</sup> maßgeblich beteiligt.

In Kooperation mit ausländischen Prüfungszentren erhalten SchülerInnen aus dem berufsbildenden Bereich den Zugang zu internationalen Fremdsprachenzertifikaten.<sup>23</sup>

Kooperationen von berufsbildenden Schulen gibt es auch mit Fachhochschulen und Universitäten im Ausland (Deutschland, UK). Resultat dieser Zusammenarbeit ist die Verkürzung der Studien für AbsolventInnen der jeweiligen Schulen.<sup>24</sup> Entsprechende Modelle gibt es auch innerhalb von Österreich. Eine genauere Analyse der hier gepflogenen Vorgehensweisen bei der Anrechnung könnte auch für den Transfer von Lernergebnissen im Rahmen von ECVET genutzt werden.

## 2.2.4 Exkurs: Mobilitätsprozesse

Trotz der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte wird dies im Bereich der berufsbildenden Schulen – vor allem in technischen Fachbereichen – nicht sehr intensiv genutzt. Insbesondere im Bezug auf qualifizierende Mobilität, d.h., Auslandsaufenthalte, die über einen Zeitraum von wenigen Wochen hinausgehen und auf den Erwerb von (fachlichen) Kompetenzen ausgerichtet sind, ist im berufsbildenden Bereich noch wenig Erfahrung vorhanden. Berufsbildende Schulen benötigen daher Unterstützung beim Aufbau von Partnerschaften, bei der Erarbeitung von Memoranda of Understanding, beim Erstellen eines „Pädagogischen Vertrags“, bei der Erstellung einer „Datenabschrift“ sowie bei der Übertragung, Bewertung und Akkumulierung von Kreditpunkten. Guidelines und Beispiel-Formulare sollten dafür entwickelt werden. Zum Aufbau von Partnerschaften sind auch Übersetzungen der Qualifikationsbeschreibungen zumindest auf Englisch nötig, die von einer zentralen Website (ähnlich wie bei den Zeugniserläuterungen) abrufbar sind.

Der administrative Aufwand für Auslandsaufenthalte sollte möglichst gering gehalten werden, da sonst zu befürchten ist, dass der Mehrwert im Vergleich zu der derzeit gültigen Regelung im Bezug auf den Schulbesuch im fremdsprachigen Ausland nicht ersichtlich ist.

Für den Aufbau von Partnerschaften könnten bestehende Kontakte der Schulen mit Bildungseinrichtungen im Ausland genutzt werden. Um den Aufwand gering zu halten und Synergien zu nutzen, empfiehlt es sich allerdings, dass Memoranda of Understanding von der für einen Fachbereich zuständigen übergeordneten Behörde erstellt werden.

Da etwa die Möglichkeit der Freistellung vom Unterricht oder die Aufstiegsregelung zwar viel Spielraum bieten, dieser aber nicht genutzt wird, wäre eine nähere Untersuchung dazu hilfreich. Was die Anrechnung anbelangt, wäre eine Klärung der Gesetzeslage und der entsprechenden Praxis vor allem in Bezug auf die Feststellungs- und Nachtragsprüfung nötig. In Bezug auf die Mobilität von SchülerInnen berufsbildender Schulen wäre zunächst auch eine

---

<sup>22</sup>) Eco-Net o.J.

<sup>23</sup>) Archan und Mayr 2006, 68

<sup>24</sup>) Vgl. etwa BMBWK (2004)

umfassende, tiefer gehende Untersuchung der entsprechenden Praxiserfahrungen sinnvoll. Erst mit dieser wird eine detailliertere Analyse der problematischen und begünstigenden Faktoren möglich. Auf internationaler Ebene könnte eine Studie zum neuen Comenius-Projekt „Individuelle Schülermobilität“<sup>25</sup> berücksichtigt werden, in der die Austauschprogramme von 31 Ländern analysiert und Maßnahmen für die Umsetzung erarbeitet werden.<sup>26</sup> Es wäre zu prüfen, ob oder inwiefern eine Zusammenarbeit oder zumindest ein Austausch mit den Verantwortlichen für diese Studie (AJA – Arbeitskreis gemeinnütziger Austauschorganisationen, Deutschland) die Erstellung einer derartigen Studie in Österreich begünstigen könnte.

Es ist davon auszugehen, dass ECVET alleine eine Reihe der Mobilitätshindernisse nicht lösen wird können. Die Gründe dafür, dass relativ wenig Erfahrung mit SchülerInnen – vor allem aus technischen Fachbereichen – vorliegen, die einen längeren Schulbesuch im Ausland absolvieren, sind jedenfalls auch anderswo zu suchen. Eine Reihe unterschiedlicher Faktoren spielen dabei eine Rolle, z.B.:

- Sprachliche Schwierigkeiten
- Genderspezifische Aspekte: weitaus mehr Mädchen als Burschen interessieren sich für einen längerfristigen Schulbesuch im Ausland
- Sozioökonomische Aspekte: ein Auslandsaufenthalt ist mit erheblichen Kosten verbunden (diesbezüglich ist auf den Zusammenhang zwischen Bildungspräferenzen und sozioökonomischem Hintergrund der Eltern zu verweisen (finanzielle Förderungen für den individuellen Schulbesuch im Ausland gibt es zwar bei einigen der Austauschorganisationen, mit diesen Förderungen kann jedoch nur ein Teil – bis zu 20% – der tatsächlich entstehenden Kosten gedeckt werden).

Um Mobilität zu fördern, sind daher neben der Erhöhung der Transparenz durch den Einsatz von ECVET eine Reihe weiterer Maßnahmen nötig, wie z.B. motivierende Maßnahmen insbesondere bei jenen Gruppen, die bislang kaum Gebrauch von Auslandsaufenthalten gemacht haben; Förderung des Spracherwerbs bzw. Abbau von Sprachbarrieren; finanzielle Unterstützung, um längere Auslandsaufenthalte für alle interessierten Gruppen gleichermaßen zu ermöglichen.

---

<sup>25</sup>) Mit diesem Programm sollen ab 2009 längere Schulbesuche im Ausland im Rahmen von Comenius-Schulpartnerschaften gefördert werden. (Quelle: telefonische Auskunft Sokrates Nationalagentur Österreich)

<sup>26</sup>) Vgl. AJA (2007)

## 2.3 Adaptionsbedarf und weitere Maßnahmen – Vorschläge

Auf Basis der Evaluierung begünstigender und hemmender Faktoren für die Implementierung von ECVET ergeben sich eine Reihe von **Anpassungsbedarfen**, die im Folgenden vorgeschlagen werden. Diese können als Grundlage für weitere Schritte zur Ermöglichung der ECVET-Etablierung dienen.

### 1. Gesetzliche Rahmenbedingungen für Auslandsaufenthalte

Sowohl in Bezug auf den Schulbesuch im Ausland als auch auf Auslandspraktika wäre eine **höhere zeitliche Flexibilität** im Hinblick auf die 5-Monats-Regelung, die derzeit von den Schulen restriktiv gehandhabt werden muss, zu überlegen, um die Teilnahme an kürzeren Mobilitätsprogrammen weiter zu erleichtern.<sup>27</sup> In der gesetzlichen Regelung zur Leistungsfeststellung (Feststellungs- oder Nachtragsprüfung) könnte auch konkret auf Auslandsaufenthalte hingewiesen werden bzw. darauf, dass entsprechende Vereinbarungen in einem Memorandum of Understanding Feststellungs- und Nachtragsprüfung ersetzen könnten. Zudem würde eine **positive Formulierung** (anstelle von „fernbleiben“ oder „versäumen“) auch eine positive Konnotation mit Auslandsaufenthalten vermitteln.

Laut SchUG § 25 (9) gilt die Aufstiegsregel nur für den Schulbesuch im fremdsprachigen Ausland. Im Hinblick auf die Nutzung von ECVET wäre eine ebensolche Regelung auch für **deutschsprachige Länder/Regionen** (z.B. Deutschland, Schweiz, Südtirol) zu bedenken. Darüber hinaus könnte ein – ebenso wie die Aufstiegs Klausel – generell gültiges **Recht auf Freistellung** vom Unterricht für Auslandsaufenthalte im Zusammenhang mit ECVET geschaffen werden.

### 2. Lernergebnisorientierte Beschreibungen, Definition von Lerneinheiten, Kreditpunkte

Um **lernergebnisorientierte Beschreibungen** sinnvoll zu erarbeiten und zu implementieren ist ein grundsätzlicher Perspektivenwechsel nötig; dies ist wohl eine der großen Herausforderungen im Zusammenhang mit ECVET, EQR und NQR.

Aus österreichischer Sicht ist es nötig, Methoden dazu zu erheben, zu analysieren und zu testen und die Vor- und Nachteile verschiedener Methoden zu explorieren. Es empfiehlt sich, solche Methoden auch gemeinsam mit Partnerländern (z.B. mit Nachbarländer oder Ländern mit ähnlicher Berufsbildungsstruktur) zu erproben. Auch derzeit laufende europäische Projekte könnten dazu genutzt werden (z.B. im Rahmen des Leonardo da Vinci Programms).<sup>28</sup>

---

<sup>27</sup>) Die Veränderung der 5-Monats-Regelung wird von Austauschorganisationen als wünschenswert betrachtet.

<sup>28</sup>) Siehe dazu z.B. die Website der Leonardo da Vinci Thematic Group, die für das Monitoring von Projekten zu den Themen „Transparency, Validation & Credit transfer“ eingerichtet wurde: [www.tg4transparency.com](http://www.tg4transparency.com).

Das Ziel sollte schließlich sein, sich österreichweit auf gemeinsame Grundsätze bzw. auf ein gemeinsames Verständnis für lernergebnisorientierte Beschreibungen zu einigen, um das Ziel der erhöhten Transparenz nicht durch unterschiedliche Zugänge wiederum zu unterminieren. Offen ist allerdings die Frage, ob alle Qualifikationen in derselben Art und Weise in Form von Lernergebnissen zu beschreiben sind bzw. in welchem Detaillierungsgrad dies nötig ist. Vieles spricht dafür, die Methoden den jeweiligen Erfordernissen anzupassen werden und somit Flexibilität zu gewähren. Lernergebnisorientierte Beschreibungen könnten jedoch jeweils zentral von einer für den bestimmten Fachbereich zuständigen Stelle entwickelt werden (s. Rahmenlehrpläne).

Die Entwicklung eines **Kreditpunktesystems** sollte nicht das vorrangige Ziel sein. Transparenz im Bezug auf Kompetenzen schaffen die lernergebnisorientierten Beschreibungen; Kreditpunkte sollten nur als zusätzliche Information für ein besseres Verständnis des relativen Werts einer Lerneinheit im Bezug auf die gesamte Qualifikation gesehen werden.

Zu beachten ist weiters, dass lernergebnisorientierte Beschreibungen die Entwicklung innovativer Formen der **Beurteilung, Evaluierung und Validierung** notwendig machen, wobei auf einen möglichst geringen administrativen Aufwand zu achten ist. Erfahrungen mit existierenden Methoden und Maßnahmen zur Validierung nicht formalen und informellen Lernens könnten dabei genutzt werden. Ebenso sind weitere Maßnahmen der Qualitätssicherung damit abzustimmen.<sup>29</sup>

### 3. Pilotprojekte

In einer Testphase sollten Pilotprojekte für die Entwicklung von lernergebnisorientierten Beschreibungen und Mobilitätsprojekte basierend auf bilateralen Abkommen unterstützt und finanziert werden. Diese Projekte sollten wissenschaftlich begleitet bzw. evaluiert werden.

---

<sup>29</sup>) Vgl. dazu z.B. Grollmann et al. 2007

## 3. ECVET in der dualen Berufsausbildung

---

Sabine Tritscher-Archan (ibw)

### 3.1 Status quo Analyse

Im folgenden Abschnitt werden die derzeit gültigen organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die für die Implementierung von ECVET und insbesondere für Auslandspraktika von Lehrlingen/BerufsschülerInnen relevant sind, präsentiert. Weiters wird die derzeit gängige Praxis von Auslandsaufenthalten im Bereich der Lehre skizziert.

#### 3.1.1 Status quo: Organisatorische Rahmenbedingungen

##### *Aufbau*

Die Lehre findet an zwei **Lernorten** statt (daher „duale“ Ausbildung): Rund 80 % der Ausbildung erfolgt im Lehrbetrieb, 20 % in der Berufsschule. Der Lehrling steht auf Basis eines Lehrvertrages in einem Ausbildungsverhältnis mit seinem Lehrbetrieb und ist gleichzeitig Schüler einer Berufsschule.

Der Lehrling ist zum Besuch der Berufsschule verpflichtet. Er wird entsprechend dem Standort seines Lehrbetriebes zum Berufsschulbesuch einberufen. Der Unterricht findet dabei – je nach Bundesland – entweder geblockt im Ausmaß von acht bis zwölf Wochen oder wöchentlich an ein bis zwei Tagen statt. Die für die Schule üblichen **Ferienzeiten** gelten auch im Berufsschulbereich. Allerdings ist der Lehrling in der schulfreien Zeit verpflichtet, im Lehrbetrieb zu sein. Jeder Lehrling hat jedoch Anspruch auf 30 Werktage **Urlaub** pro Jahr.

Die **Finanzierung** der Lehre erfolgt einerseits durch den Lehrbetrieb (betrieblicher Teil), andererseits durch die öffentliche Hand (schulischer Teil). Die Lehrlinge erhalten vom Lehrbetrieb eine (zumeist) in Kollektivverträgen festgelegte **Lehrlingsentschädigung**. Für den Besuch der Berufsschule bzw. die Unterbringung in SchülerInnen-/Lehrlingsheimen außerhalb des Wohnortes haben sie das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen (soziale Bedürftigkeit, Alter etc.) um **SchülerInnen-** sowie um **Heim- und Fahrtkostenbeihilfe** anzusuchen.

##### *Zuständigkeiten*

Hinsichtlich der Zuständigkeiten ist die Lehre ebenso „dual“: Die betriebliche Ausbildung fällt in den Verantwortungsbereich des **Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)**. Dieses ist für das Berufsausbildungsgesetz (BAG, BGBl. Nr. 142/1969 idgF), in dem die Lehre geregelt ist, zuständig. Darüber hinaus erlässt das Wirtschaftsministerium Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für jeden einzelnen Lehrberuf.

Die Verantwortung für die schulische Ausbildung obliegt dem **Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK)**. Als oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Ministerium ua. für die Ausarbeitung der auch für Berufsschulen relevanten Gesetze Schulorganisationsgesetz (SchOG, BGBl. Nr. 242/1962 idgF) und Schulunterrichtsgesetz (SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 idgF) zuständig. Auf Basis des SchOG werden weiters durch das Unterrichtsministerium Rahmenlehrpläne für die Berufsschulen festgelegt, deren konkrete Umsetzung vom Landesschulrat vorgenommen wird.

Zwei weitere Einrichtungen spielen im Bereiche der Lehre ebenfalls eine zentrale Rolle:

Dies ist zum einen der **Bundesberufsausbildungsbeirat (BBAB)**. Dieses gemäß § 31 BAG vom Wirtschaftsministerium auf Vorschlag der Sozialpartner (Wirtschaftskammer Österreich und Bundesarbeiterkammer) eingesetzte Gremium setzt sich aus zwölf Mitgliedern der Sozialpartner zusammen. Darüber hinaus sind weitere zwei Mitglieder mit beratender Stimme aus dem Bereich der Berufsschule kooptiert. Zu den Aufgaben des BBAB gehört die Erstellung von Gutachten über die Änderungen in der Lehrberufslandschaft (Einführung neuer bzw. Modernisierung bestehender Lehrberufe) sowie das Vorbringen von Änderungsvorschlägen die Lehre betreffend. Neben dem BBAB spielen auch die **Lehrlingsstellen** eine wichtige Rolle im Bereich der dualen Ausbildung. Sie sind laut § 19 BAG im übertragenen Wirkungsbereich des BMWA bei den Landeswirtschaftskammern angesiedelt. Die Lehrlingsstellen überprüfen gemeinsam mit VertreterInnen der Kammern für ArbeiterInnen und Angestellte die Eignung der Lehrbetriebe in sachlicher und personeller Hinsicht, führen die Prüfung und Protokollierung von Lehrverträgen durch, organisieren Lehrabschlussprüfungen und haben sich grundsätzlich um alle Fragen im Interesse des Lehrlings und der Lehrbetriebe zu kümmern und diesbezüglich umfassende Beratung sicherzustellen.

### ***Ausbildungsordnungen und Lehrpläne***

Das **Berufsbild**, der Lehrplan für den betrieblichen Teil der Ausbildung, wird in den Ausbildungsordnungen des BMWA für jeden einzelnen Lehrberuf definiert. Der schulische Teil wird in den **Rahmenlehrplänen** des BMUKK festgelegt und in den **Landeslehrplänen** durch den Landesschulrat (bzw. Stadtschulrat für Wien) spezifiziert. Darüber hinaus hat jede Schule **schulautonome Freiräume** zur Schwerpunktsetzung.

Das Berufsbild definiert die Ausbildungsinhalte auf Basis von (Grund-)Kenntnissen und Fertigkeiten pro Lehrjahr (vgl. Abb. 4). Das **Berufsprofil**, das ebenfalls in der Ausbildungsordnung enthalten ist (§ 2), besagt, was der Lehrling am Ende seiner Ausbildung wissen und können sollte (vgl. Abb. 5). Der Rahmenlehrplan umfasst für jeden Unterrichtsgegenstand Bildungs- und Lehraufgaben, die angeben, zu welchen Haltungen und Fertigkeiten die SchülerInnen geführt werden und über welches Wissen sie verfügen sollten (vgl. Abb. 6). Weiters legt er den Umfang der Unterrichtsinhalte in Gesamtunterrichtsstunden fest. Im Landeslehrplan wird der Lehrstoff auf die einzelnen Klassen aufgeteilt (vgl. Abb. 7).

Abb. 4: Berufsbild (Auszug) – Beispiel Lehrberuf „Mechatronik“

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
4.	Lesen und Anwenden von Werkzeichnungen, Montage-, Stromlauf- und Schaltplänen; Anfertigen von Montage-, Stromlauf- und Schaltskizzen und -plänen			
6.	Grundkenntnisse über das Planen und Steuern von Arbeitsabläufen	Kenntnis über das Planen und Steuern von Arbeitsabläufen	Planen und Steuern von Arbeitsabläufen	
17.	Kenntnisse über Schweißverfahren	Anwenden der Schweißverfahren (wie z.B. Elektrodenschweißen, MAG-Schweißen)		

Quelle: BGBl. II Nr. 374/2003

Abb. 5: Berufsprofil (Auszug) – Beispiel Lehrberuf „Mechatronik“

- |  |
|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Technische Unterlagen lesen und anwenden,</li> <li>4. mechatronische Teile herstellen und bearbeiten, mechatronische Baugruppen und Komponenten zusammenbauen und abgleichen,</li> <li>5. mechanische, elektrische und elektronische Bauelemente, Baugruppen und Komponenten zusammenbauen und installieren, etc.</li> </ol> |
|--|

Quelle: BGBl. II Nr. 374/2003

Abb. 6: Rahmenlehrplan (Auszug) – Beispiel Lehrberuf „Mechatronik“, Fachunterricht in „Mechatronische Technologie“

<p><b>Bildungs- und Lehraufgabe:</b></p> <p>Der Schüler soll sichere Kenntnisse über die im Beruf verwendeten Werkstoffe, Hilfsstoffe und Elektromaterialien haben und die zur Werkstoffbearbeitung verwendeten Werkzeuge, Maschinen und Geräte sowie die gängigen Arbeitsverfahren und -techniken kennen.</p> <p>Er soll das für den Beruf des Mechatronikers notwendige Wissen über Maschinen, Maschinenelemente und Bauteile sowie über die Installation und Ausrüstung von mechatronischen Anlagen und Maschinen haben. [...]</p> <p><b>Lehrstoff:</b></p> <p>Berufseinschlägige Sicherheitsvorschriften.  <i>Werk- und Hilfsstoffe:</i> Arten. Eigenschaften. Normung. Verwendung. Ver- und Bearbeitung. Entsorgung und Recycling.</p> <p style="text-align: right;"><i>(Fortsetzung umseitig)</i></p>
---

*Werkzeuge, Maschinen und Geräte: Arten. Verwendung. Wartung. Instandhaltung.  
Arbeitsverfahren und -techniken: Passungen und Toleranzen. Oberflächenschutz und  
Oberflächenprüfungen. Spanlose und spanende Bearbeitung. Verbindungstechniken.*

Quelle: BGBl. II Nr. 461/2003

Abb. 7: Wiener Landeslehrplan (Auszug) – Beispiel Lehrberuf „Mechatronik“, Fachunterricht in „Mechatronische Technologie“

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll sichere Kenntnisse über die im Beruf verwendeten Werkstoffe, Hilfsstoffe und Elektromaterialien haben und die zur Werkstoffbearbeitung verwendeten Werkzeuge, Maschinen und Geräte sowie die gängigen Arbeitsverfahren und -techniken kennen.

Er soll das für den Beruf des Mechatronikers notwendige Wissen über Maschinen, Maschinenelemente und Bauteile sowie über die Installation und Ausrüstung von mechatronischen Anlagen und Maschinen haben. [...]

**Lehrstoff:**

1. Klasse:

Berufseinschlägige Sicherheitsvorschriften.

*Werk- und Hilfsstoffe: Arten. Eigenschaften. Normung. Verwendung. Ver- und Bearbeitung. Entsorgung und Recycling.*

*Werkzeuge, Maschinen und Geräte: Arten. Verwendung. Wartung. Instandhaltung.*

*Unfallschutz: Vorschriften. Ursachen. Elektrounfall.*

*Elektromaterial: Schaltgeräte. Installationsmaterial.*

2. Klasse:

*Schutzmaßnahmen: Schutzeinrichtungen mechatronischer Betriebsmittel. Maßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannungen, Leitungsschutz.*

Quelle: LGBl. Nr. 36 – Anlage A/4/10

Die Initiative zur **Einführung eines neuen** bzw. zur **Modernisierung eines bestehenden Lehrberufs** geht im Allgemeinen von den Sozialpartnern aus. Inhaltlich vorbereitet werden die Ausbildungsordnungen (und damit die Berufsbilder und -profile) in den meisten Fällen vom Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft (ibw), gemeinsam mit FachexpertInnen. Die Vorschläge werden im BBAB (bzw. in Fachunterausschüssen) beraten und in Form von Gutachten an das Wirtschaftsministerium zur Verordnung übermittelt. Parallel dazu beginnen die Arbeiten an den Rahmenlehrplänen, die aufbauend auf dem Berufsbildvorschlag von einer



Kommission ausgearbeitet, österreichweit begutachtet und vom BMUKK in Kraft gesetzt werden.

### **3.1.2 Status quo: Rechtliche Rahmenbedingungen in Zusammenhang mit Auslandsaufenthalten**

Im Folgenden werden jene Bestimmungen dargelegt und erläutert, die die **Absolvierung von Ausbildungszeiten** im Ausland betreffen. ECVET wird dabei auf folgende Weise verstanden:

1. In- und ausländische Ausbildungszeiten betreffen **dieselbe Qualifikation**. Teile dieser Qualifikation werden im Ausland absolviert. Es geht daher um **qualifizierende Mobilität** (vgl. auch 3.3), d.h. um längere Auslandsaufenthalte (mehrere Wochen bzw. Monate), in deren Rahmen Kompetenzen erworben werden, die für die im Inland zu erreichende Qualifikation relevant sind. Diese Kompetenzen werden im Rahmen der inländischen Ausbildung angerechnet, wodurch der Auslandsaufenthalt nicht zu einer Verlängerung der Ausbildungszeit führt.
2. Lernende können dabei ihre begonnene Ausbildung **temporär** im Ausland fortsetzen oder die **gesamte restliche Ausbildung** im Ausland absolvieren. ECVET soll an den jeweiligen Schnittstellen für Transparenz und in weiterer Folge für Anerkennung der Lernleistungen sorgen.
3. ECVET-Bestimmungen sind sowohl für ÖsterreicherInnen relevant, die (temporär) für Ausbildungszwecke **ins Ausland gehen**, als auch für AusländerInnen, die (temporär) **nach Österreich kommen**.
4. In gegenständlicher Studie finden die Regelungen über die Anerkennung von vollständigen Abschlüssen (z.B. die Anerkennung von Lehrabschlussprüfungszeugnissen) oder die Anerkennung von Zugangsvoraussetzungen zur Lehrabschlussprüfung keine Berücksichtigung. Da es gemäß Projektauftrag um die Implementierung von ECVET in der beruflichen Erstausbildung geht, wird ausschließlich die **Mobilität von Lernenden zu Ausbildungszwecken** und nicht die Mobilität von Arbeitskräften thematisiert.<sup>30</sup>

Aufgrund der Dualität der Lehre und den damit verbundenen unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen (vgl. Kap. 3.1.1) werden im Folgenden der betriebliche und der schulische Teil getrennt voneinander betrachtet.

#### ***Betrieblicher Teil***

Grundsätzlich ist es im Rahmen eines bestehenden Lehrverhältnisses **möglich**, Teile der betrieblichen Ausbildung im Ausland zu absolvieren.

---

<sup>30)</sup> ECVET und, in weiterer Folge insbesondere der Europäische Qualifikationsrahmen, ist auch für die Anerkennung von vollständigen Ausbildungen zur Zulassung von Prüfungen bzw. zum Eintritt in den Arbeitsmarkt wichtig. Gegenstand der Untersuchung dieser Studie ist jedoch die Absolvierung von Ausbildungszeiten im Ausland (qualifizierende Mobilität).

Wenn der Lehrberechtigte eine **Betriebsstätte im Ausland** (z.B. eine zum Konzern gehörende Filiale oder dessen Zentrale) hat, kann der Lehrling für eine vereinbarte Zeit seine Ausbildung in dieser Betriebsstätte fortsetzen. Eine weitere Möglichkeit, Ausbildungszeiten im Ausland zu absolvieren, ist im Rahmen von **grenzüberschreitenden Ausbildungsverbänden** gegeben. Gemäß § 2a BAG können Teile der Ausbildung in einem anderen (auch ausländischen) Betrieb bzw. in einer anderen geeigneten Einrichtung (z.B. Lehrwerkstätte, Kursinstitution) stattfinden, wenn der eigentliche Lehrbetrieb nicht in der Lage ist, die im Berufsbild geforderten Kenntnisse und Fertigkeit zur Gänze zu vermitteln. Arbeits- und sozialrechtlich handelt es sich in beiden Fällen um eine **Entsendung**. Der Lehrvertrag bleibt daher im Inland aufrecht, die Lehrlingsentschädigung ist weiter zu bezahlen. Für die Einhaltung der Ausbildungsvorschriften sowie die Beaufsichtigung/Betreuung minderjähriger Lehrlinge im Ausland hat der inländische Lehrberechtigte zu sorgen. Die Absolvierung ausländischer Ausbildungszeiten – ob in der konzerneigenen Betriebsstätte oder im Rahmen eines Ausbildungsverbundes – wird schriftlich zwischen den Beteiligten geregelt. Aufgrund der Berufsschulpflicht im Inland werden Ausbildungszeiten im Ausland **maximal für zehn Monate pro Lehrjahr** möglich sein. Danach müssen die Lehrlinge zum Besuch der Berufsschule nach Österreich zurückkehren. Derartige Entsendungen sind daher nur dann möglich, wenn es sich um eine Berufsschule mit Blockunterricht handelt.

Eine weitere Möglichkeit, Auslandsaufenthalte im Rahmen eines bestehenden Lehrverhältnisses zu absolvieren, ist die **Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen**. Hier ist in § 27c Abs. 1 des BAG folgendes festgelegt:

(1) Die Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen gilt als Verhinderungszeitraum im Sinne des § 13 Abs. 3 und ist unter Anwendung dieser Bestimmungen auf die Lehrzeit anzurechnen. § 9 Abs. 9 gilt sinngemäß.

§ 13 Abs. 3 thematisiert die **Dauer des Lehrverhältnisses bei längerer Abwesenheit** des Lehrlings:

(3) Wenn der Lehrling in einem zusammenhängenden Zeitraum von über vier Monaten aus in seiner Person gelegenen Gründen verhindert ist, den Lehrberuf zu erlernen, so ist die vier Monate überschreitende Zeit nicht auf die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit anzurechnen. Das gleiche gilt, wenn die Dauer mehrerer solcher Verhinderungen in einem Lehrjahr insgesamt vier Monate übersteigt.

Ferner wird in zwei Paragraphen des BAG festgelegt, dass unter bestimmten Umständen die im Ausland zurückgelegten Lehrzeiten auf die **für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit anzurechnen** bzw. mit dieser **gleichzuhalten** sind:

§ 13 Abs. 2 lit. e besagt, dass

e) nach Einholung eines binnen vier Wochen zu erstattenden Gutachtens des Landes-Berufsausbildungsbeirates im Ausland zurückgelegte Lehrzeiten oder vergleichbare berufsorientierte Ausbildungszeiten [anzurechnen sind], wenn ein Vergleich der ausländischen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des österreichischen Rechts, insbesondere auch mit den gemäß § 8 erlassenen Ausbildungsvorschriften und den schulischen Vorschriften betreffend die Berufsschule ergibt, dass die im Ausland zurückgelegte Ausbildung mit einer in Österreich zurückgelegten Lehrzeit in dem in Betracht kommenden Lehrberuf gleichgesetzt werden kann.

§ 27 Abs. 1 und 2 betreffen die Gleichhaltung von ausländischen Ausbildungszeiten:

- (1) Ausländische berufsorientierte Ausbildungszeiten sind der Lehrzeit oder Teilen der Lehrzeit in den entsprechenden Lehrberufen gleichgehalten, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist.
- (2) Ausländische berufsorientierte Ausbildungszeiten im Rahmen internationaler Ausbildungsprogramme, die durch Abs. 1 nicht erfasst sind, können durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten der Lehrzeit oder Teilen der Lehrzeit in den entsprechenden Lehrberufen gleichgehalten werden, wenn ein Vergleich der ausländischen Rechtsvorschriften mit den Ausbildungsvorschriften des betreffenden Lehrberufes ergibt, dass die ausländische Ausbildung, insbesondere hinsichtlich der vermittelten berufspraktischen Fertigkeiten und Kenntnisse, in weiten Bereich der Lehrausbildung nahe kommt.

In Bezug auf die **rechtliche Stellung des Lehrlings** während des ausländischen Praktikums bzw. der **Bezahlung der Lehrlingsentschädigung** ist im BAG folgendes geregelt:

§ 27c Abs. 2 legt fest, dass die

- (2) Teilnehmer an internationalen Ausbildungsprogrammen gemäß Abs. 1 als Lehrlinge im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, im Sinne des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG), BGBl. Nr. 324/1977 und im Sinne des Einkommensteuergesetzes [gelten].

Ferner wird in § 17 Abs. 4 die Lehrlingsentschädigung thematisiert:

(4) Wird der Lehrling vom Lehrberechtigten zu einer ausländischen berufsorientierten Ausbildung im Sinne des § 27c Berufsausbildungsgesetz entsandt, dann ist der Lehrberechtigte für die Zeit der Teilnahme an dieser Ausbildung zur Bezahlung der Lehrlingsentschädigung verpflichtet.

Was bedeuten diese rechtlichen Bestimmungen nun im Hinblick auf ECVET?

Nach der derzeitigen Rechtslage ist es **möglich**, dass Lehrlinge Teile ihrer betrieblichen Ausbildung im Ausland verbringen.

Im Falle einer **Entsendung** wäre dies **bis zu zehn Monate** pro Lehrjahr möglich. Die Vereinbarungen erfolgen bilateral zwischen inländischem Lehrbetrieb und ausländischer Ausbildungsstätte. Die Ausbildung im Ausland wird als **integraler Bestand der inländischen Ausbildung** angesehen. Die zu erwerbenden Kompetenzen werden im Vorfeld schriftlich vereinbart. Es ist jedoch zu betonen, dass gerade bei Auslandsaufenthalten innerhalb der eigenen Konzernstruktur die Ausbildungspläne weitgehend standardisiert sind und sich dadurch weniger Transparenznotwendigkeit bzw. Abstimmungsbedarf ergibt. ECVET könnte zwar zu Erleichterungen in der Kommunikation führen, ist aber nicht primär auf derartige Auslandsaufenthalte ausgerichtet.

Im Rahmen von **internationalen Ausbildungsprogrammen** ist es möglich, **vier Monate** pro Lehrjahr im Ausland verbringen, ohne dass dieser Aufenthalt zu einer Verlängerung der Lehrzeit führt (vgl. § 27c). Der Auslandsaufenthalt wird allerdings im BAG als „**Verhinderungsgrund**“ definiert (vgl. § 13 Abs. 3). Das heißt, er wird **nicht als integraler Bestandteil der Ausbildung** gesehen, sondern als ein Grund, der einem Lehrling an der Erlernung des Lehrberufes bzw. an der Absolvierung der Lehrzeit hindert.<sup>31</sup>

Auf die **Sichtbarmachung von Kompetenzen**, die während eines maximal viermonatigen Praktikums im Ausland erworben werden, wird im Gesetz nicht dezidiert eingegangen. Wenn das Praktikum vier Monate nicht übersteigt, wird dieser Zeitraum automatisch auf die Lehrzeit angerechnet. Laut Gesetz ist es daher theoretisch nicht erforderlich, die Ausbildungsprogramme bzw. Lernergebnisse zu vergleichen. Praktisch wird der Lehrberechtigte sicherlich einen entsprechenden Nachweis verlangen, wobei es aufgrund des Fehlens eines konkreten Falles dieser Art noch keine Erfahrungen in diesem Zusammenhang gibt.

Übersteigt der Auslandsaufenthalt einen Zeitraum von vier Monaten, so ist hingegen ein entsprechender **Nachweis über die im Ausland erworbenen Kompetenzen** zu erbringen. Hierbei ist zu unterscheiden, ob die Ausbildungszeiten im Ausland im Rahmen eines inter-

---

<sup>31</sup>) Weitere Gründe, die ebenfalls unter diese Bestimmung fallen, sind beispielsweise die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, der Karenzurlaub, eine längere Krankheit etc.

nationalen Ausbildungsprogramms (z.B. über das Leonardo-Mobilitätsprogramm der EU) absolviert wurden oder nicht. Letzteres wäre beispielsweise dann der Fall, wenn ein ausländischer Lernender seine Ausbildung in Österreich fortsetzen und dafür seine in seinem Heimatland zurückgelegte Lehrzeit angerechnet erhalten möchte. Die dafür relevanten Bestimmungen finden sich in § 13 Abs. 2 lit e. Dort heißt es, dass die Entscheidung über die Anrechnung der im Ausland zurückgelegten Lehrzeiten oder auch vergleichbarer berufsorientierter Ausbildungszeiten die Lehrlingsstelle auf Basis eines vom Landes-Berufsausbildungsbeirates (LBAB) zu erstellenden Gutachtens trifft. Im Rahmen dieses Gutachtens werden die Rechtsvorschriften im betreffenden Ausland mit jenen von Österreich verglichen, wobei sowohl der betriebliche als auch der schulische Teil berücksichtigt werden. Ein positives Gutachten führt zur Anrechnung der ausländischen Ausbildungszeiten in Österreich, ein negatives hat eine teilweise oder gänzliche Wiederholung der bereits absolvierten Lehrzeit zur Folge. Wird hingegen das Auslandspraktikum im Rahmen eines internationalen Ausbildungsprogramms durchgeführt, so werden die Zeiten bei Vorliegen eines Staatsvertrages automatisch anerkannt (vgl. § 27 Abs. 1). Staatsverträge gibt es derzeit mit Deutschland, Ungarn und Südtirol. Praktikumszeiten, die in Ländern absolviert werden, mit denen kein Staatsvertrag besteht, können auf Basis einer Verordnung des Wirtschaftsministeriums ebenfalls angerechnet werden. Voraussetzung dafür ist die Kompatibilität der ausländischen und österreichischen Rechtsvorschriften, vor allem im Hinblick auf die Vermittlung von berufspraktischen Fertigkeiten und Kenntnissen. Derzeit gibt es allerdings keine derartige Verordnung.

Die **rechtliche Stellung** des Lehrlings während des viermonatigen Auslandspraktikums ist nicht eindeutig geklärt. Zwar gilt er laut § 27c Abs. 2 als Lehrling im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Familienlastenausgleichsgesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes sowie im Sinne des Einkommensteuergesetzes, dennoch gibt es die Rechtsauffassung, dass „[r]echtlich [...] das Lehrverhältnis für die Zeit der Teilnahme an einer Ausbildung im Ausland unterbrochen [wird]“<sup>32</sup>. Dies würde bedeuten, dass der Lehrling in dieser Zeit weder sozialversichert wäre, noch Anspruch auf Familienbeihilfe hätte. In weiterer Folge würde sich dies auch auf die Lehrlingsentschädigung auswirken. In dieser Hinsicht besagt das Gesetz (vgl. § 17 Abs. 4) allerdings, dass der Lehrling im Fall einer Entsendung, dh. wenn er von seinem Lehrberechtigten zu einer ausländischen berufsorientierten Ausbildung im Sinne des § 27c entsandt wird, die Lehrlingsentschädigung in voller Höhe weiterbezahlt bekommt. In diesem Fall könnte rechtlich gesehen das Lehrverhältnis auch nicht unterbrochen werden. Erfolgt das bis zu vier Monate dauernde Auslandspraktikum auf explizitem Wunsch des Lehrlings, so ist eine entsprechende Vereinbarung über die grundsätzliche Fortzahlung und die Höhe der Lehrlingsentschädigung zwischen Lehrberechtigten und Lehrling bzw. dessen gesetzlichen Vertreter abzuschließen. In der Praxis kann man jedoch davon ausgehen, dass bei Auslandsaufenthalten von Lehrlingen immer eine Entsendung und damit das Einverständnis des Lehrberechtigten vorliegen. Andernfalls wären Gründe für eine vorzeitige Auflösung nach § 15 Abs. 3 lit. e („unbefugtes Verlassen

---

<sup>32)</sup> Vgl. LexisNexis Verlag ARD ORAC GmbH & Co KG (Hg.): Handbuch der Lehrlingsausbildung. 3. Auflage. Stand: 1.8.2003, S. 107.

des Lehrplatzes“) gegeben. Demnach wird auch die Lehrlingsentschädigung weiter bezahlt und der Lehrling bleibt für die Zeit des Auslandspraktikums sozialversichert.

### **Schulischer Teil**

Die Bestimmungen zur **Absolvierung eines Teils der schulischen Ausbildung** im Ausland finden sich im Schulunterrichtsgesetz (SchUG), dessen Geltungsbereich sich auch auf die berufsbildenden Pflichtschulen (= Berufsschulen) erstreckt. **§ 25 Abs. 9** thematisiert den **Aufstieg in die nächste Klasse** bei ausländischem Schulbesuch:

(9) Bei der Entscheidung über das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe gilt ein nachgewiesener mindestens fünfmonatiger und längstens einjähriger fremdsprachiger Schulbesuch im Ausland als erfolgreicher Schulbesuch in Österreich.

Im Fall einer kürzeren Abwesenheit ist gemäß § 20 Abs. 2 und 3 eine **Leistungsfeststellung** erforderlich:

(2) Wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 18 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen lässt, hat der Lehrer eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist.

(3) Wenn ein Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung (Abs. 2) nicht zu erwarten ist, ist sie ihm vom Schulleiter auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen – bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen höchstens bis zum Beginn des nächsten der Schulstufe entsprechenden Lehrgangs im nächsten Schuljahr – zu stunden (Nachtragsprüfung). Hat der Schüler die Nachtragsprüfung nicht bestanden, ist er auf Antrag innerhalb von zwei Wochen zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung zuzulassen; der Antrag ist spätestens am dritten Tag nach Ablegung dieser Prüfung zu stellen.

Die **Handhabung dieser gesetzlichen Regelungen** ist im Dokument „Auslegung zu den Schulgesetznovellen BGBl. Nr. 76-772/1996 – Rundschreiben Nr. 23/1997“ beschrieben. Zum erfolgreichen Schulbesuch nach „qualifiziertem Auslandsaufenthalt“ gemäß § 25 Abs. 9 wird folgendes festgestellt:

Der Nachweis über den fremdsprachigen Schulbesuch im Ausland (darunter fällt nicht ein Schulbesuch im Ausland mit deutscher Unterrichtssprache) wird durch eine Schulbesuchsbestätigung oder ein Zeugnis zu erbringen sein.

Ein – auch bezogen auf das ausländische Berechtigungssystem – erfolgreicher Schulbesuch braucht nicht nachgewiesen werden.

Der mindestens 5-monatige Schulbesuch muss in jenem Schuljahr liegen, von dem aus aufgestiegen werden soll. Wird dieser ausländische Schulbesuch vor Abschluss des Unterrichtsjahres beendet, gilt der anschließende Schulbesuch (in Österreich) als Fortsetzung dieser Schulstufe. Bei der Jahresbeurteilung für diese Schulstufe ist zu bedenken, dass der fremdsprachige ausländische Schulbesuch als „erfolgreicher Schulbesuch in Österreich“ gilt; Leistungsfeststellungen, die ausschließlich Lehrplangebiete betreffen, die Gegenstand der Unterrichtsarbeit während des Zeitraums des Auslandsaufenthalts waren, sind daher nicht festzusetzen (auch nicht in Form der Feststellungs- und Nachtragsprüfung). Ein im Anschluss an einen fremdsprachigen Schulbesuch im Ausland (§ 25 Abs. 9) fortgesetzter Schulbesuch in einer österreichischen Schule (z.B. im 2. Semester) bedingt die Einbindung dieses Beurteilungsabschnittes in die Jahresbeurteilung dieser Schulstufe (siehe § 20 Abs. 1 SchUG). Der Schüler steigt daher nicht schon deshalb in die nächsthöhere Schulstufe auf, weil der fünfmonatige „ausländische Schulbesuch“ als erfolgreicher Schulbesuch gilt.

Bei diesen Auslandsaufenthalten ist davon auszugehen, dass der Schüler während des Auslandsaufenthaltes aus wichtigen Gründen von der Schule fernbleibt (§ 45); eine Abmeldung vom Schulbesuch (und damit die Notwendigkeit der neuerlichen Aufnahme in die Schule nach Rückkehr) ist nicht geboten.

Umfasst der fremdsprachige Schulbesuch im Ausland ein gesamtes (österreichisches) Schuljahr (z.B. Schuljahr 1995/96 erfolgreicher Besuch der 6. Klasse AHS; 1996/97 Auslandsaufenthalt), so ist für den Besuch der 8. Klasse AHS § 25 Abs. 9 ebenfalls heranzuziehen; dieser Schüler ist berechtigt, als ordentlicher Schüler die 8. Klasse zu besuchen. Für den erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe einer Schulart kommt diese Bestimmung jedoch nicht zur Anwendung, da sie sich ausdrücklich nur auf das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe bezieht. Die Ausstellung eines österreichischen Jahreszeugnisses ist nur dann vorzunehmen, wenn der Schulbesuch in der österreichischen Schule einen Zeitraum von mindestens acht Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres umfasst. Für den Fall eines Antrags auf Schul- bzw. Heimbeihilfe ist auf das letzte Zeugnis einer österreichischen Schule abzustellen.

Die derzeitige Rechtslage ermöglicht SchülerInnen – und damit auch BerufsschülerInnen – prinzipiell, einen Teil ihrer schulischen Ausbildung im Ausland zu absolvieren. Aufgrund der im Vergleich zu Vollzeitschulen unterschiedlichen **Organisation von Berufsschulen** (vgl. 3.1.1) sind die geltenden Bestimmungen allerdings nur bedingt anwendbar. Entweder erfolgt der Unterricht lehrgangsmäßig in Acht- bis Zehn-Wochen-Blöcken oder wöchentlich an einem Tag bzw. zwei Halbtagen. Die Regelung nach § 25 Abs. 9, wonach ein mindestens fünfmonatiger und längstens einjähriger Schulbesuch im Ausland als erfolgreicher Schulbesuch in Österreich gewertet wird, ist daher im Bereich der Berufsschulen nicht praktikabel.

Unabhängig davon gilt diese Bestimmung ausschließlich für den Besuch einer **fremdsprachigen** Schule – die Absolvierung von Schulzeiten in Deutschland, der Schweiz oder Südtirol sind daher von dieser Regelung ausgenommen. Gerade mit diesen Ländern gibt es jedoch im Lehrbereich ua. aufgrund der Ähnlichkeit der Berufsbildungssysteme sowie der Sprachensituation Lehrlingsaustausche.

Ähnlich wie im BAG werden Auslandsaufenthalte, die **kürzer als fünf Monate** dauern, auch im SchUG als „Fernbleiben vom Unterricht“ definiert. Im Schulbereich werden sie auch nicht als integraler Bestandteil der Ausbildung wahrgenommen, sondern fallen unter „Unterrichtsversäumnisse“. In diesem Fall ist eine Leistungsfeststellung in Form einer Prüfung durchzuführen.

### 3.1.3 Status quo: Auslandsaufenthalte im Bereich der Lehre

Obwohl **mehrwöchige bzw. -monatige Auslandsaufenthalte** von Lehrlingen/BerufsschülerInnen de jure möglich sind, existieren sie **de facto überhaupt nicht**. Nach Auskunft von VertreterInnen von Lehrlingsstellen sowie des Vereins für Internationalen Fachkräfteaustausch (IFA), der die meisten Auslandsaufenthalte für Lehrlinge/BerufsschülerInnen organisiert, umfasst das Gros der Praktika zwei bis drei Wochen.<sup>33</sup>

Dabei steht weniger die Aneignung fachlicher Kompetenzen im Vordergrund, als vielmehr **der Erwerb bzw. die Verbesserung so genannter *soft skills***. Lehrlinge/BerufsschülerInnen sollen lernen, sich in einer fremden Umgebung zurecht zu finden, in neuen Teams zu arbeiten, neue Situationen zu meistern etc. Es geht daher primär um die Stärkung des Selbstbewusstseins und der Selbstständigkeit der PraktikumeinsteilnehmerInnen sowie um die Erweiterung ihres persönlichen Horizonts.<sup>34</sup> Ein weiterer wichtiger Aspekt ist auch die Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse, allen voran der Englisch-Kenntnisse. Natürlich wird auch der Erwerb jener Kompetenzen begrüßt, die Teil des österreichischen Berufsbildes bzw. Lehrplanes sind. Aufgrund der Kürze der Praktika ist dies jedoch nicht vorrangiges Ziel von Auslandsaufenthalten.<sup>35</sup>

Durch das **Fehlen längerfristiger Aufenthalte** kann auch nicht auf Erfahrungen in Zusammenhang mit der Beschreibung von Kompetenzen, des Zustandekommens einer Ausbildungsvereinbarung oder der Anerkennung von im Ausland erworbenen Lernleistungen in Österreich zurückgegriffen werden. Erfahrungen gibt es lediglich im Umgang mit der Anerkennung von im Ausland zurückgelegten Lehr- oder anderen berufsorientierten Ausbildungszeiten (vgl. § 13 Abs. 2 lit. e). So wird beispielsweise seitens der Tiroler Lehrlingsstelle berichtet,

<sup>33</sup>) Der Auftrag für diese Studie umfasste keine empirische Erhebung über Ausmaß und Ablauf von Auslandsaufenthalten von Lehrlingen/BerufsschülerInnen. Um Informationen über die derzeit durchgeführten Praktika bzw. über die Handhabung von Anrechnungen von im Ausland erworbenen Qualifikationen zu erhalten, wurden Gespräche mit VertreterInnen von Lehrlingsstellen sowie dem IFA-Verein geführt. Ein konkretes Beispiel eines Auslandsaufenthaltes von Lehrlingen in Finnland wird im „Praktischen Teil“ dargelegt.

<sup>34</sup>) Dies bestätigt auch eine im September 2002 durchgeführte explorative Befragung österreichischer MobilitätsteilnehmerInnen (Nowak 2003).

<sup>35</sup>) Weitere hinderliche Faktoren in Zusammenhang mit längeren Aufenthalten werden im Kapitel 3.2.4 genannt.



dass es eine Reihe von Fällen gibt, wo in der Regel deutsche oder Südtiroler Lehrlinge ihre in ihren Heimatländern begonnene Lehre in Österreich fortsetzen oder sich ihre schulische Ausbildung anrechnen lassen wollen. In diesem Fall vergleichen die ExpertInnen des LBAB die Ausbildungen in beiden Ländern, wobei sie sich hauptsächlich auf Lehrpläne stützen. Angerechnet werden dabei auch keine Lernergebnisse, sondern Ausbildungszeiten. So kann einem ausländischen Lehrling ein halbes oder ein ganzes Jahr durch seine im Herkunftsland absolvierten Ausbildungszeiten angerechnet werden.

Bei **kürzeren Auslandsaufenthalten** werden im Vorfeld zwar auch die Ausbildungsprogramme z.B. auf Basis der Europass Zeugniserläuterungen oder Lehrpläne verglichen, allerdings nicht primär vor dem Hintergrund einer späteren Anerkennung der Lernleistungen. Der Vergleich wird häufig durch die Vermittlungsinstitutionen in Österreich sowie im aufnehmenden Land durchgeführt (z.B. im Fall von Austausch mit Finnland zwischen IFA und dem Mobilitätsbüro der Stadt Helsinki). Diese Institutionen übernehmen auch den Großteil der administrativen Organisation der Austausche. Die Austausche betreffen in der Regel sowohl Berufsschul-, als auch Betriebs- und Ferienzeiten. Dadurch wird die Abwesenheit von der Schule bzw. vom Lehrbetrieb relativ gering gehalten, weshalb das Nachholen von Lernstoff und Prüfungen nicht erforderlich ist. Während des Auslandsaufenthaltes bleibt rechtlich gesehen das Lehrverhältnis in Österreich aufrecht; der Lehrling erhält daher die Lehrlingsentschädigung, ist weiterhin sozialversichert und hat Anspruch auf Familienbeihilfe.

## 3.2 Begünstigende und hinderliche Faktoren für die Umsetzung von ECVET im Bereich der Lehre

Vor dem Hintergrund der dargestellten organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der skizzierten Praxis im Bereich der derzeit stattfindenden Auslandspraktika werden im Folgenden **Faktoren** beschrieben, die **günstig** bzw. **hinderlich** für die Implementierung von ECVET sind. Die Gliederung orientiert sich dabei an den „**drei Säulen von ECVET**“: den Einheiten von Lernergebnissen, den Leistungspunkten sowie dem Transferprozess.

### 3.2.1 Beschreibung von Qualifikationen anhand von Lernergebnissen und Lerneinheiten

Ein zentrales Element von ECVET ist die Beschreibung von **Lernergebnissen in Form von Einheiten**. Eine Einheit wird dabei definiert als die Gesamtheit der Kenntnisse, der Fähigkeiten und weiteren Kompetenzen, die einen Teil einer Qualifikation darstellt. Anzahl, Inhalt und Eigenschaften der Einheiten, die eine Qualifikation ausmachen, werden auf nationaler Ebene von der für die Qualifikation zuständigen Stelle festgelegt. Wesentlich für das Funktionieren von ECVET ist, dass die Einheiten lesbar und verständlich, kohärent aufgebaut und organisiert sowie evaluierbar sind. (Vgl. S. 12-13)<sup>36</sup>

- + Das **Berufsbild der betrieblichen Ausbildung** weist bereits eine Strukturierung nach Kenntnissen und Fertigkeiten auf (vgl. 3.1.1). Das **Berufsprofil** listet jene Kompetenzen auf, die der Lehrling nach Abschluss seiner betrieblichen und schulischen Ausbildung fachgerecht, selbstständig und eigenverantwortlich ausführen kann. Der Grundstein für die Beschreibung von Qualifikationen anhand von Lernergebnissen ist damit für den betrieblichen Teil der Ausbildung bereits gelegt. Eine Weiterentwicklung im Sinne einer echten Lernergebnisorientierung wäre jedoch erforderlich.
- + Mit der **Modularisierung**, die im Jänner 2006 im BAG verankert wurde, wurde ein erster Schritt in Richtung Einteilung einer Qualifikation in Einheiten gesetzt. Zwar weicht die österreichische Konzeption von der in Europa üblichen Definition von Modularisierung ab, eine gewisse Sensibilisierung für ein „Bausteinsystem“ wurde damit jedoch geschaffen. Für die Implementierung von ECVET kann sich dies als förderlich erweisen.
- + Eine stärkere **Sequenzierung in Einheiten** zeigen eine Reihe von Berufsbildern, vorrangig aus dem kaufmännisch-administrativen Bereich. So ist beispielsweise das Berufsbild des Lehrberufs Betriebsdienstleistung in zehn Einheiten (z.B. „Betriebliches Rechnungswesen“) und einigen Subeinheiten (z.B. „Kostenrechnung und Kalkulation“, „Steuern, Abgaben und Lohnverrechnung“, „Rechnungswesen“, „Zahlungsverkehr“ und „Buchfüh-

---

<sup>36</sup>) Die in diesem Kapitel zitierten Seitenzahlen beziehen sich auf folgendes Dokument: Das europäische Leistungspunktesystem für die Berufsbildung (ECVET). Ein europäisches System für die Übertragung, Akkumulation und Anerkennung von Lernleistungen im Bereich der Berufsbildung. Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen. SEK(2006) 1431.

rung“) untergliedert. Diese Art der Strukturierung kommt der im ECVET-Papier vorgeschlagenen Darstellung der Qualifikation in Lerneinheiten sehr nahe.

- Der **Lehrplan für den schulischen Teil** ist weitgehend inputorientiert formuliert. Die Lehrinhalte werden nicht in Form von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aus der Sicht des Lernenden definiert. Es handelt sich vielmehr um eine Aufzählung von Themen, die der Lehrer/die Lehrerin im Rahmen des Unterrichts behandeln muss. Für die Implementierung von ECVET erweist sich diese Form der Formulierung eher als hinderlich. Eine Neustrukturierung der Lehrpläne in Richtung Lernergebnisorientierung wäre daher im schulischen Bereich erforderlich.
- Obwohl schulische und betriebliche Ausbildung eine Einheit bilden, werden die Ausbildungsinhalte in **getrennten Dokumenten** dargestellt (vgl. 3.1.1). „Dualität“ wird dadurch häufig im Sinne von „Trennung“ und nicht, wie eigentlich intendiert, als „Ergänzung“ verstanden. Bei Beschreibung einer Gesamtqualifikation in Lerneinheiten, wie sie ECVET vorsieht, könnte sich diese Trennung als hinderlich herausstellen. Hierbei ist es nämlich irrelevant, wo die Kompetenzen erworben wurden – es geht ausschließlich um das Lernergebnis.
- Als Herausforderung kann sich diese Trennung auch im Hinblick auf die **Festlegung der zuständigen Stelle**, deren Aufgabe ua. die Definition von Lernergebnissen in Form von Einheiten wäre, erweisen. Durch die unterschiedlichen Zuständigkeiten (vgl. 3.1.1) gäbe es zwei Lernergebnisbeschreibungen (jeweils von Teilqualifikationen) durch zwei zuständige Stellen/Behörden, die nur in Kombination die Gesamtqualifikation ausmachen. Auch hier wird das „trennende Element“ sichtbar und damit die Betonung auf den Lernort.

### 3.2.2 Leistungspunkte

Die **ECVET-Leistungspunkte** stellen neben der Beschreibung von Lernergebnissen in Form von Einheiten eine zusätzliche Informationsquelle in numerischer Form dar. Ihr Wert ist nur in Zusammenhang mit den Einheiten bzw. der Gesamtqualifikation zu beurteilen. Die Punkte werden zuerst für die gesamte Qualifikation vergeben und danach den einzelnen Einheiten entsprechend ihrer relativen Bedeutung hinsichtlich der Qualifikation zugeordnet. Die Vergabe von Leistungspunkten obliegt der für die Qualifikation zuständigen Stelle. (Vgl. S. 14-15)

- Das **Fehlen einer gemeinsamen Lernergebnisbeschreibung** (ohne Trennung in schulischen und betrieblichen Teil) sowie die nur **teilweise vorhandene Sequenzierung in Lerneinheiten** stellen zum jetzigen Zeitpunkt wesentliche Hindernisse für die Vergabe von Leistungspunkten dar. Ohne klare Gliederung in Lernergebnisse ist es nicht möglich, den einzelnen Einheiten bzw. der Gesamtqualifikation numerische Werte im Sinne von Kreditpunkten zuzuordnen.
- Bei Vorliegen von zwei Lernergebnisbeschreibungen (eine für den schulischen und eine für den betrieblichen Teil) hätten die Punkte der einzelnen Einheiten nicht nur eine relative Bedeutung hinsichtlich der entsprechenden Teilqualifikation, sondern auch in Bezug

auf die Gesamtqualifikation. Dies würde zu **Unverständnis und Verwirrung** führen. Zudem würde es erneut den Lernort betonen, was grundsätzlich dem ECVET-Ansatz widerspricht.

### 3.2.3 Transferprozess

Der **Transferprozess** ist die dritte Säule von ECVET. Er kann als Transaktion von zuständigen Stellen/Behörden beschrieben werden, die befugt sind, Lernkredite (= Anerkennung von Lernergebnissen z.B. in Form eines Zertifikats) zu vergeben. Dazu bewertet eine Organisation bestimmte Lernergebnisse und vergibt Lernkredite. Die zweite Organisation validiert (akzeptiert) diese Lernkredite als Beleg für die Lernergebnisse einer Person und erkennt sie an, dh. berücksichtigt sie im Hinblick auf die Vergabe der Qualifikation. Im Zuge eines Mobilitätsprozesses wäre der erste Schritt der Abschluss eines Partnerschaftsabkommens zwischen den zuständigen Stellen/Behörden in den verschiedenen Mitgliedsstaaten. Diese Abkommen müssten die Lernergebnisse, für die ein Partner Lernkredite vergibt, enthalten. Der andere Partner müsste diese anerkennen. Die Lernergebnisse wären in Form von Kenntnissen, Fähigkeiten und weiteren Kompetenzen zu beschreiben und mit Leistungspunkten numerisch zu bewerten. In einem individuellen pädagogischen Vertrag sollten die nach Ablauf der Mobilitätsperiode erwarteten Lernergebnisse (Einheiten oder Teile von Einheiten) und die dafür vergebenen Leistungspunkte festgelegt werden. Die Lernkredite werden nach Evaluierung der Lernergebnisse vergeben und in einer Datenabschrift erfasst. Gemäß dem abgeschlossenen Partnerabkommen und dem erstellten pädagogischen Vertrag müssten die Lernkredite der Person übertragen, von der entsendenden Organisation validiert und zur Erlangung der betreffenden Qualifikation anerkannt werden. (Vgl. 10, 15-16)

- + Die **derzeitige Rechtslage** kann grundsätzlich positiv im Sinne von ECVET bewertet werden. Sowohl nach dem BAG als auch nach dem SchUG werden ausländische Ausbildungszeiten (im Fall der Schule allerdings ausschließlich im fremdsprachigen Ausland) unter Einhaltung bestimmter Zeiten ohne aufwändige Validierungsverfahren bzw. ohne Wiederholung von Prüfungen anerkannt. Nichtsdestotrotz ist die konkrete Anwendung im Lehre-Bereich schwierig (vgl. auch 3.1.2).
- + In der betrieblichen Ausbildung gibt es während der Lehrzeit **keine formale Evaluierung** der Lernleistungen. Diese zeigen sich im Arbeitsalltag bei der Durchführung betrieblicher Aufgaben. Die einzige formale Evaluierung erfolgt am Ende der Lehrzeit im Rahmen der Lehrabschlussprüfung. Die Vergabe von Lernkrediten für (Teile von) Lernergebniseinheiten basiert daher primär auf Arbeitsplatzbeobachtungen. Bei einem entsprechenden Vertrauensverhältnis zwischen entsendender und aufnehmender Einrichtung hinsichtlich der Bewertung ließe sich die Vergabe von Lernkrediten daher relativ einfach bewerkstelligen. Wichtig in diesem Zusammenhang wären auch entsprechende qualitätssichernde Maßnahmen. Diese könnten wesentlich zur Vertrauensbildung beitragen.
- Die **geltenden rechtlichen Bestimmungen** sehen ausländische Ausbildungszeiten nicht als integrale Bestandteile von inländischen Bildungswegen, sondern definieren sie als

Grund, nicht an diesen teilnehmen zu können. Praktika im Ausland sind daher nicht positiv, sondern eher negativ besetzt.

- Schulische Leistungen werden zum Großteil in Form von **formalen Prüfungen** getestet und evaluiert. Diese Evaluierungen spiegeln sich in den Zeugnissen wider, die zum Aufstieg in die nächsthöhere Stufe berechtigen bzw. nicht berechtigen. Nach temporären Auslandsaufenthalten, die schulische Ausbildungszeiten betreffen (und im Berufsschulbereich aufgrund der Organisation de facto nie fünf Monate dauern), sind daher in der Regel formale Prüfungen nachzuholen. Dies verursacht einen nicht unerheblichen Aufwand für das Lehrpersonal.
- Die **Integration ausländischer Ausbildungszeiten** ist im Schulbereich durch die Rahmenbedingungen (formale Prüfungen, konkrete Lehrplanabfolge, Zeugnisse, Blockunterricht etc.) generell schwieriger zu bewerkstelligen als im betrieblichen Bereich. Im Betrieb werden Kompetenzen im Arbeitsalltag vermittelt, wobei sich die Lernsituationen regelmäßig wiederholen (z.B. Kundengespräche, Bearbeiten von Werkstücken, Durchführen von Arbeitsaufträgen etc.). Der Zeitpunkt der Vermittlung der Kompetenzen ist daher variabler, solange man sich innerhalb der zeitlichen Vorgaben der Ausbildungsordnung bewegt. Die Berufsschule orientiert sich hingegen an Lehrplänen, in denen die verschiedenen Themen nicht mehrfach vermittelt werden. Die Ausbildungsinhalte, die im Ausland erworben werden, müssen daher praktisch deckungsgleich mit den inländischen sein, um eine reibungslose Verzahnung der Ausbildungen sicherzustellen.
- Ein weiteres Hindernis im Transferprozess ergibt sich bei der **lernortübergreifenden Anerkennung von Lernleistungen**. Wie bereits dargestellt, werden die Ausbildungsinhalte in Betrieb und Berufsschule in getrennten Dokumenten beschrieben und auch evaluiert. Bei Umsetzung von ECVET müsste die Gesamtqualifikation beschrieben werden, ohne Teilung in einen schulischen und einen betrieblichen Bereich. Damit wäre es auch möglich, im Ausland Lernergebnisse zu erreichen, die in Österreich beide Lernorte betreffen. Wie eine solche lernortübergreifende Anerkennung stattfinden könnte, lässt sich derzeit nicht abschätzen.

### 3.2.4 Exkurs: Mobilitätsprozess

Die Beschreibung von Lernergebnissen in Form von Einheiten, die numerische Bewertung der einzelnen Einheiten und der Gesamtqualifikation mittels Leistungspunkten sowie der auf Vertrauen basierende Transferprozess (Akkumulation und Validierung von Lernkrediten) sollen mithelfen, die **transnationale Mobilität** von Lernenden in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu verbessern.

Grundsätzlich ist es bereits derzeit möglich, einen Teil seiner Qualifikation im Ausland zu erwerben (vgl. auch 3.1.2 und 3.1.3). Das Ziel von ECVET ist jedoch, den Austausch- und Anrechnungsprozess zu erleichtern. Nichtsdestotrotz gibt es eine Reihe von **mobilitätshindernden Faktoren**, die auch durch die Etablierung von ECVET nicht beseitigt werden können. Folgende Faktoren lassen sich ua. in diesem Zusammenhang nennen:

- **Alter der Lehrlinge/BerufsschülerInnen:** Der Großteil der österreichischen Lehrlinge/BerufsschülerInnen ist zwischen 15 und 17 Jahren alt. Durch die Minderjährigkeit ist es erforderlich, für Mobilitätsaufenthalte entsprechende Begleitung und Betreuung sicherzustellen. Das erfordert zusätzliche finanzielle Ressourcen.
- **Erstmalige Abwesenheit von Zuhause:** Aufgrund des jugendlichen Alters wäre ein Mobilitätsaufenthalt für viele Lehrlinge/BerufsschülerInnen die erste längere Abwesenheitsperiode von Zuhause. Dies verursacht häufig das Gefühl von Heimweh. Auch Eltern sind oft nicht damit einverstanden, ihre Töchter bzw. Söhne für längere Zeit alleine ins Ausland zu schicken. Der damit verbundene Mehrwert wird in vielen Fällen nicht erkannt.
- **Arbeitskraft:** Speziell in kleineren Betrieben würde die Arbeitsleistung des entsendeten Lehrlings fehlen, vor allem bei längeren Auslandsaufenthalten und fehlender Reziprozität.
- **Kosten und Lehrlingsentschädigung:** Die Kosten für die Organisation und Durchführung von Auslandsaufenthalten werden in der Regel nicht zur Gänze durch vorhandene Förderprogramme (z.B. Leonardo da Vinci) gedeckt. Dazu kommt, dass die Lehrlingsentschädigung bei Entsendung weiter zu bezahlen ist. Demgegenüber steht jedoch die fehlende Arbeitsleistung des Mobilitätsteilnehmers/der Mobilitätsteilnehmerin.
- **Sprachbarrieren:** Eines der größten Mobilitätshindernisse stellt die mangelnde Sprachkompetenz dar. Zur vollständigen Integration von MobilitätsteilnehmerInnen in den Arbeitsalltag der aufnehmenden Institution wäre es erforderlich, die jeweilige Landessprache ausreichend zu beherrschen. Mit Ausnahme von Englisch ist dies jedoch zumeist nicht der Fall. Eine entsprechende Vorbereitung im Vorfeld des Austausches würde viel Zeit und auch finanzielle Ressourcen erfordern.
- **Mangelnde Erkenntnis des Mehrwertes:** VertreterInnen von Lehrbetrieben sowie Lehrlinge und deren Eltern sehen oft nicht den Mehrwert von Praktika im Ausland. Häufig werden sie als Zeitverschwendung ohne praktischen Nutzen für die inländische Ausbildung betrachtet.

### 3.3 Anpassungsbedarf und weitere Maßnahmen – Vorschläge

Auf Basis der Evaluierung begünstigender und hemmender Faktoren für die Implementierung von ECVET ergeben sich eine Reihe von **Anpassungsbedarfen**, die im Folgenden vorgeschlagen werden. Diese können als Grundlage für weitere Schritte zur Ermöglichung der ECVET-Etablierung dienen.

#### 1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Voraussetzung für das Funktionieren von Auslandsaufenthalten im Rahmen der Erstausbildung sind klar formulierte gesetzliche Rahmenbedingungen. Sowohl im Schulunterrichtsgesetz als auch im Berufsausbildungsgesetz sollte die Möglichkeit zur Absolvierung von Ausbildungszeiten im Ausland explizit thematisiert werden. Es ist weiters darauf zu achten, dass die einzelnen Regelungen nicht widersprüchlich sind. Darüber hinaus sollte eine positive Formulierung verwendet werden, um eine entsprechend positive Konnotation zu vermitteln. Die Regelungen sollten auf größtmögliche zeitliche Flexibilität, dh. ohne zeitliche Mindest- oder Maximalregelungen, sowie ohne regionale Einschränkungen, etwa der gegenwärtige Ausschluss deutschsprachiger Länder im Schulbereich, abzielen. In jedem Fall ist auf die Freiwilligkeit der Teilnahme an Auslandsaufenthalten Bedacht zu nehmen. Eine Möglichkeit wäre, die Kooperation mit ausländischen Betrieben zum Zweck eines Auslandspraktikums im Sinne einer grenzüberschreitenden Ausbildungsverbundmaßnahme zu regeln.

#### 2. Neugestaltung der Beschreibung von Lehr- und Ausbildungsplänen

Ein zentrales Element von ECVET ist die Beschreibung von Lernergebnissen in Form von Einheiten, die sich zu einer Gesamtqualifikation zusammenfügen. Diese Beschreibung soll das Verständnis und die Transparenz von während der Ausbildung erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen gewährleisten. Es wäre daher empfehlenswert, die gegenwärtig in zwei getrennten Dokumenten beschriebenen Ausbildungsinhalte in einem Dokument („Gesamtcurriculum“) zusammengefasst darzustellen. Damit könnte auch ein einheitliches Kompetenzprofil zum Ausdruck gebracht werden. Nicht der Lernort stünde im Vordergrund, sondern das Lernergebnis. Darüber hinaus müssten die Lernergebnisse so formuliert sein, dass die Kompetenzen des Lernenden zu jedem Zeitpunkt seiner Ausbildung angegeben werden können. Nur so könnte die entsendende Einrichtung der aufnehmenden Einrichtung einen klaren Befund über den Kompetenzstand des Mobilitätsteilnehmers/der Mobilitätsteilnehmerin zum Zeitpunkt des Auslandsaufenthaltes geben. Eine Möglichkeit, wie eine solche „dynamische Kompetenzbeschreibung“ aussehen könnte, wurde im Projekt VQTS – Vocational Qualification Transfer System<sup>37</sup> – aufgezeigt. Die Lernergebniseinheiten sind dabei in einer Kompetenzmatrix („competence matrix“) als Entwicklungsstufen („steps of competence development“) dargestellt, anhand derer die bis zum Zeitpunkt des Praktikums erworbenen Lernergebnisse eingezeichnet werden können („Individualprofil“). Die Kennzeichnung des „Organisationsprofils“, dh. jenes Kompetenzprofils, das der Lernende am Ende der Ausbil-

---

<sup>37</sup>) Vgl. [www.vocationalqualification.net](http://www.vocationalqualification.net)

derung erreichen muss, hilft der aufnehmenden Einrichtung, den Ausbildungslevel im Entsendeland abzuschätzen und so den/die MobilitätsteilnehmerIn besser in die eigene Betriebssituation zu integrieren.

### **3. Lernergebnisorientierung und Leistungspunkte**

Die Umsetzung von ECVET hätte einen Paradigmenwechsel in Bereich der Formulierung von Ausbildungsbeschreibungen zu Folge. Die vor allem im schulischen Bereich noch vorherrschende Inputorientierung müsste zugunsten einer Lernergebnisorientierung geändert werden. Dies würde den gegenwärtigen Fokus auf den Lernort und damit auch auf die formale Bildung hin zu einer ergebniszentrierten Denkweise verlagern. Diese Art der Formulierung von Lernergebnissen ist auch vor dem Hintergrund der Berücksichtigung informell und non-formal erworbener Kompetenzen erforderlich. Welcher Modus für die Beschreibung von Kenntnissen, Fähigkeiten und weiteren Kompetenzen zur Anwendung kommt, sollte in Pilotprojekten getestet werden. Zahlreiche Initiativen auf europäischer Ebene widmen sich derzeit diesem Thema.<sup>38</sup> Eine vergleichende Analyse der gewählten Zugänge in diesen Projekten könnte die Basis für den österreichischen Ansatz bilden.

Der Bewertung der Lernergebnisse in Form von Leistungspunkten sollte kein prioritärer Stellenwert bei der Implementierung von ECVET zukommen. Entscheidend für das Funktionieren dieses Systems sind transnational lesbare Lernergebnisse. Sie sichern die Transparenz und können damit zur Erreichung eines vorrangigen Ziels von ECVET beitragen – der Erhöhung der Mobilität.

### **4. Validierung von Lernleistungen**

Wenn ECVET funktionieren soll, muss der damit zusammenhängende administrative Aufwand für die Beteiligten so gering wie möglich gehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Validierung von im Ausland erworbenen Lernleistungen. Der Lehrling bzw. der/die BerufsschülerIn muss bereits vor dem Praktikum Gewissheit haben, dass die während der Mobilitätsperiode erworbenen Kompetenzen im Inland anerkannt werden. Dazu bedarf es standardisierter und unbürokratischer Verfahren. Beispielgebend dafür könnte das dänische PIU-Programm sein, das 1992 im dänischen Berufsbildungsgesetz verankert wurde.<sup>39</sup> Lehrlinge haben durch dieses Programm die Möglichkeit, während ihrer beruflichen Erstausbildung mehrmonatige Auslandspraktika in EU- oder EFTA-Ländern zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt wird dabei als integraler Teil der dänischen Berufsausbildung verstanden und offiziell anerkannt. Auf Basis einer „Checkliste von Schulungs-/Arbeitsfunktionen für die Praxis im Ausland“ erhält der Lehrling bereits im Vorfeld des Praktikums eine Zusage über die spätere Anerkennung seiner Lernleistungen. Eine Validierung durch Prüfungen ist nach der Rückkehr nicht erforderlich.

---

<sup>38</sup>) Auf der Website [www.tg4transparency.com](http://www.tg4transparency.com) werden derzeit 98 Projekte zum Thema Transparenz gelistet, die sich ua. auch der Beschreibung von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fähigkeiten und weiteren Kompetenzen widmen.

<sup>39</sup>) Vgl. [www.piu.dk](http://www.piu.dk)



Ein weiterer wesentlicher Aspekt wäre die Anerkennung von Lernleistungen über Lernorte hinweg (Betrieb und Berufsschule). Auch hier würde es sich empfehlen, möglichst unbürokratisch und pragmatisch vorzugehen und im Sinne des Mobilitätsteilnehmers/der Mobilitätsteilnehmerin zu agieren.

## **5. Zuständige Stelle/Behörde**

Der zuständigen Stelle/Behörde kommt im ECVET-System eine zentrale Rolle zu. Ihr obliegt nicht nur die Definition von Lernergebnissen sowie die Zuordnung von Leistungspunkten, sondern auch die Validierung von Lernkrediten. Durch die Zuständigkeitsverteilung im Bereich der Lehre gäbe es an sich zwei zuständige Stellen für eine Qualifikation. Dies könnte für den schulischen Teil der Landesschulrat, das Unterrichtsministerium oder die Berufsschule selbst sein. Lehrlingsstelle, Fachorganisation oder auch das Wirtschaftsministerium könnten als zuständige Stelle für den betrieblichen Teil agieren. Im Sinne von ECVET wäre es jedoch besser, ein interministerielles Gremium einzurichten, in dem ExpertInnen aus beiden Lernorten vertreten wären. Diese ExpertInnengruppe könnte für die Definition einer einheitlichen Ausbildungsbeschreibung („Gesamtcurriculum“) ebenso verantwortlich sein, wie für die Vergabe von Kreditpunkten.

## **6. Qualifizierende Mobilität**

Der mit der Etablierung eines ECVET-Systems verbundene Aufwand rechtfertigt sich primär dann, wenn sich Mobilitätsperioden über einen längeren Zeitraum erstrecken und als integrale Bestandteile der Ausbildung im Entsendeland angesehen werden. Kurzfristige z.B. dreiwöchige Aufenthalte, wie sie derzeit bereits stattfinden, kommen in der Regel auch ohne differenzierte Lernergebnisbeschreibung und dazugehöriger numerischer Bewertung aus. Einen echten Mehrwert hätte ECVET demnach für qualifizierende Mobilität, die derzeit allerdings im Lehrbereich de facto nicht stattfindet (vgl. auch 3.1.3). Es ist daher erforderlich, diese verstärkt zu propagieren und Unternehmen, Schulen und Lernende für qualifizierende Mobilität zu sensibilisieren. Wesentlich ist auch der Abbau von Mobilitätshindernissen. Dazu zählen ua. die Bereitstellung finanzieller Mittel, die Verankerung der Anerkennung von Auslandsaufenthalten in den relevanten Gesetzen, der Abbau von Bürokratie in Zusammenhang mit der Organisation von Praktika etc. Es bedarf eines Schulterschlusses aller beteiligten Organisationen, um diese ambitionierten Ziele zu erreichen.

## **8. Pilotprojekte**

Der Implementierung von ECVET in Österreich sollte eine Testphase vorausgehen. In dieser könnte anhand eines Pilotbereiches praktisch demonstriert werden, welche Implikationen die Umsetzung hätte. Als Pilotbereich würde sich z.B. der Tourismus anbieten, wo Auslandsaufenthalte aufgrund der Bedeutung von Fremdsprachenkenntnissen besonders wichtig sind. Im Rahmen dieser Testphase sollte eine Vorgangsweise gewählt werden, die beispielgebend auch für andere Bereiche wäre. Diese Testphase sollte wissenschaftliche begleitet und evaluiert werden.

## 4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

---

Karin Luomi-Messerer (3s) und Sabine Tritscher-Archan (ibw)

Die Implementierung von ECVET wäre zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ohne zum Teil **weit reichende Veränderungen** sowohl in der vollschulischen als auch in der dualen Berufsausbildung durchführbar. Damit verbunden wäre ein **nicht zu unterschätzender Aufwand**, in personeller und finanzieller Hinsicht. Bevor daher dieser Prozess begonnen wird, ist es erforderlich, folgende **zentrale Frage** zu klären:

### Was soll mit ECVET in Österreich erreicht werden?

Vom Grundprinzip her kann ECVET einerseits als **Instrument zur Erleichterung von Mobilitätsverfahren** definiert werden, andererseits als **System zur Anerkennung und Validierung von Lernleistungen**. Beide Sichtweisen haben unterschiedliche Implikationen für die Umsetzung von ECVET.

#### Sichtweise 1: ECVET ist ein Instrument zur Erleichterung von Mobilitätsverfahren

Die Beschreibung von Qualifikationen anhand von Lernergebnissen und Lerneinheiten würde zweifelsohne zu mehr Transparenz und einer besseren Vergleichbarkeit führen. Dies könnte sich positiv auf die **Quantität und Qualität von Mobilitätsverfahren** auswirken.

Obwohl eine solche lernergebnisorientierte Beschreibung in den meisten Ländern bislang fehlt, gibt es dennoch transnationale Austausche. Diese Mobilitätsphasen sind jedoch eher **kurzfristiger Natur** (sie gehen oft nicht über die im Rahmen von Leonardo üblichen drei Wochen hinaus) und betreffen **weniger den Erwerb fachlicher Kompetenzen**, als vielmehr die Stärkung so genannter *soft skills*. Diese Art von transnationaler Mobilität würde die Implementierung von ECVET und den damit verbundenen Aufwand **nicht rechtfertigen**. Die eher geringe Zeit, die im Ausland verbracht wird, sowie der primäre Fokus auf den Erwerb von Schlüsselkompetenzen erfordert keine umfassende Beschreibung der Qualifikation in Form von Lerneinheiten und -ergebnissen. Die Organisation des Mobilitätsverfahrens könnte damit zwar beschleunigt werden, der Aufwand stünde allerdings in keinem Verhältnis zum Mehrwert.

Einen echten Mehrwert hätte die Umsetzung von ECVET allerdings für **längerfristige Mobilitätsphasen**. Im Sinne einer **qualifizierenden Mobilität** könnte dabei ein Teil der Qualifikation im Ausland erworben werden. Der Aufenthalt müsste sich dazu über mehrere Wochen bzw. Monate erstrecken und als integraler Bestandteil der Ausbildung im Inland angesehen werden. ECVET würde – ähnlich dem ECTS im Hochschulbereich – die Transparenz, vor allem aber die Validierung von Lernleistungen erleichtern.

Unabhängig von der Umsetzung von ECVET müsste auch an der **Beseitigung von Mobilitätshindernissen** gearbeitet werden. Die Implementierung von ECVET würde zwar das Problem der Intransparenz von Qualifikationen beseitigen, nicht jedoch eine Reihe anderer Schwierigkeiten, die insbesondere der Etablierung von qualifizierender Mobilität entgegenwirken. Dazu zählt beispielsweise das geringe Alter von Lernenden in der Berufsbildung, das eine Betreuung von Ort erforderlich macht, weiters die Kosten, die durch Auslandsaufenthalte entstehen, der damit verbundene administrative Aufwand, die mangelnde Einsicht über den Mehrwert von Auslandsaufhalten etc. Parallel mit der Einführung von ECVET sind daher Maßnahmen und Schritte zu setzen, um die **vorhandenen Mobilitätshindernisse zu lösen**. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die ECVET-Implementierung ohne praktischen Nutzen bliebe.

## **Sichtweise 2: System zur Anerkennung und Validierung von Lernleistungen**

ECVET ist laut Konsultationsdokument aber nicht nur auf die Erleichterung von transnationaler Mobilität ausgerichtet, sondern soll auch auf nationaler Ebene **alle Formen der Mobilität** – im Sinne der Förderung von lebenslangem Lernen – erleichtern: in vertikaler Hinsicht den Wechsel von einer Bildungsstufe zur nächsthöheren (z.B. „Durchlässigkeit“ von der beruflichen Bildung zur Hochschulbildung) sowie in horizontaler Hinsicht von einem Ausbildungsweg zu einem anderen (z.B. von der dualen Ausbildung in eine vollzeitschulische). Dazu kommt, dass alle Formen des Lernens validiert werden sollten – formales genauso wie nicht formales und informelles.

Dieser **Systemcharakter** von ECVET hätte für Österreich einen **kompletten Paradigmenwechsel** zur Folge. Damit verbunden wäre eine Verlagerung von der derzeit noch vorherrschenden Input- hin zur Lernergebnisorientierung von Lernleistungsbeschreibungen, die Schaffung von Instrumenten und Verfahren zur Anerkennung jeglicher Form des Lernens (holistischer Qualifikationsansatz), der Aufbau von Qualifikationsagenturen, wie es sie z.B. in Großbritannien gibt, etc. Kurz gesagt: Es wäre **großer Anpassungsbedarf** gegeben.

Dennoch empfiehlt es sich, diese **Gesamtidee** im Blick zu behalten und zu kommunizieren. Von entscheidender Bedeutung wird auch der Prozess zur Entwicklung eines Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) sein. Aufgrund der gleichen Grundsätze von ECVET und NQR (Beschreibung von Qualifikationen anhand von Lernergebnissen und -einheiten; Bezug zu Wissen, Fähigkeiten und Kompetenz; Lernergebnisorientierung) lassen sich jedenfalls Synergien zwischen diesen Instrumenten, aber auch der (Weiter-)Entwicklung von Maßnahmen der Qualitätssicherung nutzen.

## Was ist nun zu tun, um ECVET in Österreich umzusetzen?

Es bedarf zuerst einer **politischen Willenserklärung** in Bezug auf die Frage, was mit ECVET in Österreich erreicht werden soll.

Steht dabei (zunächst) primär die **Förderung der qualifizierenden transnationalen Mobilität** im Vordergrund, wäre es – abgesehen von weiteren mobilitätsfördernden Maßnahmen – erforderlich, zumindest jene Qualifikationen lernergebnisorientiert zu beschreiben, die davon betroffen sein sollen. In Pilot- und Mobilitätsprojekten in diesen Qualifikationsbereichen könnten Methoden zur Beschreibung von Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen erprobt werden. Es empfiehlt sich dazu auch, Ergebnisse verschiedener europäischer Projekte, die sich mit der Frage der transparenten Beschreibung von Qualifikationen in Form von Lernergebnissen beschäftigt haben oder zurzeit beschäftigen, zu analysieren und zu nutzen. Diese in transnationaler Kooperation entwickelten Ansätze können eine gute Basis für gegenseitiges Vertrauen bilden sowie für die Erstellung von Memoranda of Understanding.

Wäre es Ziel, **ECVET langfristig als System zu etablieren**, das die **Übertragung und Akkumulierung von Lernleistungen** einer Person von einem Lernkontext in einen anderen nicht nur im Rahmen von transnationalen Mobilitätsprozessen erleichtert, sondern auch im nationalen Kontext (im Sinne von vertikaler und horizontaler Mobilität), wäre eine konsequente **Lernergebnisorientierung** bei der Beschreibung von Qualifikationen nötig. Lehrplankommissionen (im Bereich der berufsbildenden Schulen) und Berufsausbildungsbeirat (in der dualen Ausbildung) müssten in der Formulierung der entsprechenden Ausbildungsinhalte auf Lernergebnisorientierung umstellen (ohne dabei auf die Berücksichtigung von Inputkriterien zu verzichten, die für die Sicherung der Qualität der Ausbildung erforderlich sind). Darüber hinaus müssten bei diesem Ansatz **zuständige Stellen/Behörden** definiert werden, die für die Beschreibung von Qualifikationen und Einheiten, die Vergabe von Leistungspunkten sowie die Gewährung von Lernkrediten verantwortlich wären. Weiters müssten **Verfahren zur Validierung von nicht formal und informell erworbenen Kompetenzen** geschaffen sowie **adäquate Methoden zur Evaluierung von Lernergebnissen** (Überprüfung des Kompetenzerwerbs) entwickelt und eingesetzt werden.

Für die Implementierung von ECVET in diesem Sinne wäre auch die Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle – einer Art **ECVET Agentur** – empfehlenswert. Diese sollte folgende Aufgaben übernehmen und mit den dafür nötigen Ressourcen ausgestattet sein:

- Koordinierung der Implementierung von ECVET: Dabei ist eine Einbindung aller AkteurInnen (Ministerien, ExpertInnen, PraktikerInnen, Sozialpartner) nötig, so wie sie etwa auch im Bereich der Lehrplanentwicklung oder bei der Entwicklung des NQR praktiziert wird.
- Abstimmung mit Aktivitäten in Bezug auf die Entwicklung und Implementierung des NQR (sowie mit einer noch zu entwickelnden Strategie für lebenslanges Lernen) und Nutzung von Synergien, z.B. in Bezug auf die Orientierung an Lernergebnissen, die Validierung von Lernergebnissen (formaler, nicht formaler und informeller Bereich) sowie die Qualitätssicherung.

- Information und PR: Was sind die Vorteile von ECVET für potenzielle NutzerInnen? Was soll damit erreicht bzw. erleichtert werden? Wer ist wie davon betroffen?
- Beratung und Unterstützung von Ausbildungsinstitutionen bei der Umsetzung von EC-VET: Unterstützung beim Verfassen von lernergebnisorientierten Beschreibungen von Einheiten sowie bei der Entwicklung bzw. Auswahl von Methoden der Validierung und Evaluierung von Lernergebnissen (Bereitstellen von methodischem Know-how, Initiierung und Kommunikation von entsprechenden Forschungsaktivitäten und -ergebnissen).
- Beratung und Unterstützung von Ausbildungsinstitutionen bei der Umsetzung von EC-VET im Rahmen von Mobilitätsvorhaben: Unterstützung bei der Partnersuche (z.B. Erstellen und Verwalten einer Datenbank mit Partnerinstitutionen zur Erleichterung des Aufbaus von Partnerschaften), bei der Erstellung von Memoranda of Understanding (z.B. zentrale Erfassung/Dokumentation der Memoranda of Understanding mit Partnerinstitutionen im Ausland)
  - Kontakte mit für ECVET zuständigen Institutionen in andern Ländern sowie Initiation bzw. Koordination gemeinsamer Projekte zur Weiterentwicklung von ECVET.
  - Qualitätssicherung: Monitoring und Koordination der Qualitätssicherungsaktivitäten bei der Implementierung und Anwendung von ECVET (z.B. auch Vergabe eines EC-VET Gütesiegels).
  - Anlaufstelle für Lernende bei Beschwerden (z.B. Vermittlung im Falle der Nicht-Anerkennung, Beratung bei negativer Evaluierung).



# **Praktischer Teil**

---

## 5. Kontextualisierung

---

*Karin Luomi-Messerer (3s) und Sabine Tritscher-Archan (ibw)*

Die Umsetzung von ECVET in Österreich soll im Folgenden anhand konkreter Beispiele illustriert werden. Es wird versucht, die im ECVET Konsultationsdokument erläuterten Grundansätze und Begrifflichkeiten in der beruflichen Erstausbildung zu **kontextualisieren**. Dabei wird auf die Ergebnisse des Leonardo da Vinci Projektes VQTS (Vocational Qualification Transfer System)<sup>40</sup> Bezug genommen, in dem ein Ansatz für ein Verfahren zur Sichtbarmachung von Kompetenzen und zum internationalen Transfer von Kompetenzen entwickelt wurde. Das VQTS-Modell wird hier deshalb verwendet, weil es zu jenen Ansätzen zu zählen ist, die versuchen, Kompetenzen und deren Entwicklung auf der Basis empirisch untersuchter Berufstätigkeiten bzw. Arbeitsprozesse zu ermitteln:

Dabei wird angenommen, dass die beruflichen Anforderungen über verschiedene Länder hinweg eher vergleichbar sind, als die diesen zugrunde liegenden Ausbildungen und dass sich die Entwicklung beruflicher Kompetenzen unabhängig von Ausbildungssystemen unter Nutzung eines geeigneten, auf einen Sektor bezogenen Kompetenzentwicklungsmodells beschreiben lässt (Markowitsch et al. 2007, 1).

Abb. 8: Kernelemente des VQTS Modells

Die Kernelemente des VQTS Modells sind die Kompetenzmatrix und die Kompetenzprofile:

- Eine Kompetenzmatrix stellt die Kompetenzen bezogen auf Kernarbeitsaufgaben („Kompetenzbereiche“) in einem speziellen Berufsfeld und den Fortschritt der Kompetenzentwicklung („Stufen der Kompetenzentwicklung“) in strukturierter Form in einer Tabelle dar.
- Kompetenzprofile (einschließlich Credit Points) werden aus den einzelnen Teilen dieser Kompetenzmatrix erstellt. Dies erfolgt durch die Identifizierung der Kompetenzen, die für ein bestimmtes Ausbildungsprogramm oder eine bestimmte Qualifikation relevant sind („Organisationsprofi“), oder durch die Identifizierung der bisher von einer Person in Ausbildung erworbenen Kompetenzen („individuelles Profil“).

Für das VQTS-Projekt und die Entwicklung einer Muster-Kompetenzmatrix wurde das Berufsfeld „Mechatronik“ ausgewählt (vgl. Abb. 9). Die illustrierenden Beispiele stammen daher auch aus diesem Berufsfeld; der Ansatz ist aber auch in andere Bereiche transferierbar.

---

<sup>40</sup>) Luomi-Messerer & Markowitsch 2006



Abb. 9: Kompetenzmatrix „Mechatronik“

Kompetenzmatrix Mechatronik

Kompetenzbereich	Kompetenzentwicklungsstufen					
1. Wartung und Sicherstellung der Betriebssicherheit mechatronischer Systeme	Er/Sie kann einfache planmäßige Wartungsarbeiten an mechatronischen Maschinen und Systemen durchführen und sich an die Gerätewartungspläne halten.	Er/Sie kann die Wartungsprozeduren für mechatronische Systeme, wie z. B. die Verwendung von Servicedokumenten und Wartungsplänen, bewältigen und angesichts neuer Herausforderungen die notwendigen Anpassungen vornehmen.	Er/Sie kann vorbeugende Wartungsarbeiten durchführen, um den störungsfreien Betrieb mechatronischer Systeme sicherzustellen. Zusätzlich kann er/sie Arbeitsabläufe abändern, um Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführen.	Er/Sie kann die für die Wartung mechatronischer Geräte und Systeme notwendigen Verfahren entwickeln und die Wartungs- und Qualitätssicherungsverfahren festlegen.		
2. Montage und Demontage mechatronischer Systeme und Anlagen	Er/Sie kann schriftliche Anweisungen verwenden, um einzelne Komponenten (Sensoren, Aktuatoren, Antriebe, Motoren, Transportsysteme, Gestelle), die eine Funktionsgruppe mechatronischer Systeme bilden, zu installieren und zu demontieren.	Er/Sie kann mechatronische Systeme, die verschiedene Technologien (Mechanik, Hydraulik, Pneumatik, Elektromechanik, Elektronik) vereinen, installieren und demonstrieren, die Anschlusstechnologie konfigurieren und die Funktionstüchtigkeit des Gesamtsystems überprüfen.		Er/Sie kann eigenständige mechatronische Lösungen für den Aufbau von Produktionsanlagen erstellen, deren Gesamtfunktion sicherstellen und dazu vorhandene und modifizierte Standardbaugruppen verwenden.		
3. Installation und Justierung mechatronischer Komponenten in Systemen und Produktionsanlagen	Er/Sie kann standardisierte mechatronische Komponenten, wie z. B. einzelne elektropneumatische Ventile, Sensor- und Aktoreinheiten, installieren und adjustieren.	Er/Sie kann Komponenten mechanischer Teilsysteme (z. B. Linearantriebe, Messsysteme, Transportsysteme) installieren und justieren.		Er/Sie kann komplexe mechatronische Aggregate, die unterschiedliche Technologien, wie Mess- und Regelsysteme beinhalten, installieren und justieren, die zugehörigen Parameter einstellen, die Gesamtfunktionen überprüfen und deren Zuverlässigkeit sicherstellen.		
4. Gestaltung, Anpassung und Konstruktion mechatronischer Systeme und Anlagen auf der Grundlage von Kundenanforderungen und Lageplänen	Er/Sie kann manuell- oder computergesteuerte Werkzeugmaschinen zur Fertigung von Einzelteilen für mechatronische Systeme (gemäß Produktentwürfen und Kundenanforderungen) verwenden. Er/Sie kann einfache Zeichnungen und Beschreibungen mechatronischer Subsysteme erstellen und grundlegende CAD-Anwendungen verwenden.	Er/Sie kann einfache mechatronische Teilsysteme unter Nutzung von fertigungsgerechten Konstruktionszeichnungen anfertigen und diese in Übereinstimmung mit bestimmten Produktionserfordernissen anpassen. Er/Sie kann auf der Basis vertiefter Kenntnisse über Normen und Vorschriften (z. B. über Oberflächenbehandlungen) handeln und erweiterte CAD-Funktionen (z. B. Kollisionsprüfung) verwenden.	Er/Sie kann mechatronische Systeme mithilfe von Originalbautechniken sowie von vorher entworfenen Teilen konstruieren. Er/Sie kann CAD-Funktionen vollständig verstehen und Systementwicklungen (Stücklisten, Funktionsbeschreibungen, Betriebsanleitungen) dokumentieren.	Er/Sie kann autonome mechatronische Subsysteme entwerfen und konstruieren und kann die notwendige Fertigungsgenauigkeit mit geeigneten Mess- und Testeinrichtungen festlegen. Er/Sie kann die Ergebnisse mit Qualitätskontrollsystemen dokumentieren.	Er/Sie kann unabhängige Anpassungen an verschiedenen Geräten (inkl. Auswahl von Antrieben, Sensoren, SPS) vornehmen und CNC-Programme für die Konstruktion des Systems verwenden. Er/Sie kann durch einen virtuellen CAD-Prototyp das funktionsfähige System montieren und simulieren und computergestützte Berechnungen (z. B. FEM) verwenden. Er/Sie kann Kosten-Nutzen-Analysen vornehmen (z. B. als Grundlage für die Entscheidung, ob Komponenten gekauft oder einzeln konstruiert werden sollen).	Er/Sie kann komplexe mechatronische Systeme unabhängig entwickeln und die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit des Systems berechnen. Er/Sie kann CNC-Programme zur Herstellung komplexer mechatronischer Geräte und Systeme optimieren und die automatisierte Größe eines Steuerungssystems überwachen.
5. Inbetriebnahme mechatronischer Systeme und technische und wirtschaftliche Unterstützung der Kunden	Er/Sie kann mechatronische Systeme gemäß Spezifikationen und Blaupausen in Betrieb nehmen und dem Kunden in der Übergabephase unterstützen.	Er/Sie kann mechatronische Systeme unter Beachtung der Erfordernisse des Unternehmens und der grundlegenden Bedingungen in Betrieb nehmen, die notwendige Dokumentation erstellen, den Kunden in Bezug auf den sicheren Betrieb der Systeme und die zukünftige Technologieauswahl beraten.	Er/Sie kann in sich zusammenhängende mechatronische Systeme und Maschinen unter Beachtung aller grundlegenden Bedingungen in Betrieb nehmen und die notwendige Dokumentation inkl. einer Betriebsanleitung bereitstellen. Er/Sie kann Kundenbedürfnisse bewerten und Maschinen, die Lösungen liefern, konfigurieren. Er/Sie kann, wenn nötig, den Kunden schulen und Unterstützung für sichere Betriebsabläufe bieten.	Er/Sie kann Kundenanforderungen an mechatronische Anlagen beurteilen, Lösungen entwickeln und die Umsetzung und den Betrieb des Systems planen.	Er/Sie kann den Anfang des Projekts von der Erstellung eines Angebots bis hin zur Zustimmung des Kunden leiten, inkl. Planung und Zeitmanagement.	
6. Überwachung und Evaluation sowohl der Prozessabläufe von mechatronischen Systemen und Anlagen als auch des Arbeitsablaufs (inkl. Qualitätssicherung)	Er/Sie kann Prozessabläufe den Spezifikationen entsprechend überwachen sowie beliebige Qualitätskontrollmaßnahmen umsetzen.	Er/Sie kann Prozessabläufe unabhängig überwachen, die Ergebnisse auswerten, eine begleitende statistische Prozesskontrolle (SPC) für den Qualitätssicherungsplan durchführen und einfache Arbeitspläne, inkl. Produktionsplan und Zeitmanagement, vorbereiten.	Er/Sie kann mechatronische Anlagen betreiben und überwachen, Test- und Überwachungspläne auswählen, die begleitende SPC einrichten, nach optimalen Ergebnissen der Fertigungsanlage gemäß dem Materialfluss suchen und Arbeitszeitpläne inkl. der Standardproduktionszeiten bereitstellen.	Er/Sie kann komplexe mechatronische Systeme mithilfe virtueller Instrumente und Produktionsplanungs- und Steuerungssysteme überwachen sowie offene Regelkreise zur Optimierung der Maschinenanordnung, Materialflussanalysen und die Planung zeitlicher Abläufe bewältigen.	Er/Sie kann die Prozessabläufe mechatronischer Fertigungsanlagen optimieren, Anleitungen zur Modifikation der Produktionsplanungs- und Steuerungssysteme (z. B. Anpassung an SAP-Systeme) erstellen und Qualitätssysteme zur ständigen Verbesserung von Prozessen (KVP) einführen.	
7. Installation, Konfiguration, Programmierung und Überprüfung von Hard- und Softwarekomponenten zur Kontrolle und Regulierung mechatronischer Systeme und Anlagen	Er/Sie kann Programme für Hard- und Softwarekomponenten installieren und konfigurieren sowie einfache speicherprogrammierte Steuerungsprogramme (SPS) einrichten.	Er/Sie kann Hard- und Software für mechatronische Systeme (Sensoren, Bedienteile, Interfaces, Datenkommunikationsabläufe) auswählen und einfache speicherprogrammierte Steuerungsprogramme (SPS) entsprechend der Produktionsprozessanforderungen erstellen und testen.	Er/Sie kann Programm-, Kontroll- und Steuerungsmechanismen in mechatronische Systeme integrieren und konfigurieren, einfache Geräte (in Zusammenarbeit mit Entwicklern) programmieren und den Programmablauf vor der Inbetriebnahme simulieren.	Er/Sie kann Hard- und Softwarelösungen für vernetzte mechatronische Systeme entwickeln, testen und konfigurieren; und Systembedingungen mit geeigneten Mess- und Visualisierungsinstrumenten überwachen.		
8. Vorbereitung und Verteilung von technischen Informationen zur Einstellung mechatronischer Systeme jedes Unternehmens	Er/Sie kann mechatronische Subsysteme beschreiben und entwerfen und ist mit den grundlegenden CAD-Anwendungen vertraut.	Er/Sie kann das Management technischer Informationsdokumente für mechatronische Systeme vollkommen verstehen und die Dokumente entsprechend der spezifischen betrieblichen Erfordernisse eines Unternehmens aufbereiten und adaptieren.		Er/Sie kann komplexe Abläufe einzeln analysieren, um die Verbindungen zu verstehen, und Wartungs- und Fertigungsverfahren ausarbeiten. Er/Sie kann verstehen, dass die Systemparameter für die Gerätefunktionen wichtig sind, und kann die Ermüdung und allgemeinen Gegebenheiten der mechatronischen Geräte unabhängig abschätzen und dokumentieren.		
9. Diagnose und Behebung von Fehlfunktionen mechatronischer Systeme und Anlagen, Beratung von Kunden bzgl. der Vermeidung von Fehlfunktionen, Modifikation und Ausbau mechatronischer Systeme	Er/Sie kann Fehler und Fehlfunktionen bei einfachen Komponenten und Geräten in den mechatronischen Systemen diagnostizieren und beheben. Er/Sie kann die notwendigen Prüf-, Mess- und Diagnostikinstrumente verwenden.	Er/Sie kann mithilfe von (computergetriebenen) Diagnosesystemen und Expertensystemen, Datenbanken und Fehlerdokumentationen unabhängig Probleme bei mechatronischen Produktionsgeräten beheben.	Er/Sie kann Fehler und Störungen bei komplexen mechatronischen Geräten diagnostizieren und beheben und kann Kunden beraten, wie Fehlerquellen durch Veränderungen oder Aktualisierungen der Geräte und des Systems zu vermeiden sind.	Er/Sie kann ein Überwachungs- und Diagnostiksystem durch die Analyse von Fehlfunktionen mechatronischer Geräte entwickeln.		

Zu den wichtigsten Grundsätzen und Konzepten von ECVET, auf die hier näher eingegangen werden soll, sind folgende zu zählen:

- Es ist ein **qualifikationsorientiertes** System,
- das auf **Lernergebnissen** aufbaut, die in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen formuliert sind und
- das in **Lerneinheiten** dargestellt wird,
- für die **ECVET-Leistungspunkte** vergeben werden.

## Qualifikation

Im Vorschlag der Kommission (2006b, 17) zur Errichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen wird **Qualifikation** wie folgt definiert:

[...] das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Person vorgegebenen Standards entsprechen.

Als Beispiele für österreichische Qualifikationen in diesem Sinne können die durch das Lehrabschlussprüfungszeugnis Mechatronik oder durch das Reife- und Diplomprüfungszeugnis einer Höheren Lehranstalt für Mechatronik (Ausbildungsschwerpunkt Automatisierung oder Präzisionstechnik) verliehenen Qualifikationen genannt werden. Die im Rahmen der Ausbildung zu erwerbenden Kompetenzen können als „Organisationsprofil“ auf der Kompetenzmatrix abgebildet werden; ein „individuelles Kompetenzprofil“ kann zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Ausbildung bzw. auch zur Abbildung informell erworbener Kompetenzen erstellt werden. Die folgende Abbildung (vgl. Abb. 10) zeigt ein Beispiel unter Verwendung der englischsprachigen Kompetenzmatrix „Mechatronics“. Das gelb unterlegte Feld stellt das Kompetenzprofil des Ausbildungsprogramms („Organisationsprofil“) dar, das orange unterlegte Feld ein „individuelles Kompetenzprofil“:



Abb. 10: Organisationsprofil und individuelle Profil

Competence Matrix "Mechatronics"					
Competence area	Steps of competence development				
Maintaining and assuring the reliability of mechatronic systems	He/She can perform the basic scheduled maintenance on mechatronic machines and systems and adhere to the equipment maintenance plans.	He/She can master the maintenance procedures for mechatronic systems such as the use of service documents and maintenance plans and, if faced with new challenges, can make the necessary adaptations.	He/She can use preventive maintenance to assure the trouble-free operation of mechatronic systems. In addition, he/she can modify operational sequences to implement quality-assurance measures	He/She can develop the necessary procedures for maintenance of mechatronic devices and systems, and can schedule the maintenance and quality-assurance procedures.	
Installing and dismantling mechatronic systems and facilities	He/She can use written instructions to install and dismantle individual components (sensors, actuators, drives, motors, transport systems, racks) that form a functional group of mechatronic systems.	He/She can master the installation and dismantling of mechatronic systems that use several technologies (mechanics, hydraulics, pneumatics, electrical-mechanics, electronics), set up the connexion technology, and check the efficiency of the overall system.		He/She can provide independent mechatronic solutions for the construction of production lines, assure their overall ability to function, and, in addition, can use both existing and modified standard components.	
Installing and adjusting mechatronic components in systems and production lines	He/She is able to install and adjust standardized mechatronic components, e.g. individual electro-pneumatic valves, sensor and actuator units.		He/She can install and adjust components of mechatronic subsystems (e.g., linear drives, measuring systems, transport systems).		He/She can install and adjust complex mechatronic facilities that include diverse technologies and instrumentation and control (I&C) equipment, adjust the associated parameters, test the facilities overall functions, and assure their reliability
Designing, adapting, and building mechatronic systems and facilities on the basis of client needs and site plans	He/She can use machine tools controlled either manually or via computer-program to fabricate (according to production designs and customer requirements) the individual components for mechatronic systems. He/she can provide simple designs and descriptions of mechatronic subsystems and can use basic CAD applications.	He/She can build simple mechatronic subsystems by using engineering drawing and can install the devices according to specific production needs. He/She can act on extensive knowledge of standards and regulations (e.g. on surface treatments) and is able to use CAD's more advanced functions (e.g. interference check).	He/She can build mechatronic systems by using both original construction techniques and previously designed parts. He/She fully understands CAD functions and can document system developments (parts lists, descriptions of function, operating instructions).	He/She can design and build autonomous mechatronic subsystems and, with suitable measuring and testing facilities, can assess the necessary production accuracy. He/She can document the results with quality-control systems.	He/She can make independent adaptations to the various devices (including selection of drives, sensors, SPS) and can use CNC programs for building the system. He/She can, through a digital mock up, assemble and simulate the functioning system and use computer-aided computations (e.g. FEM). He/She can perform cost-benefit analyses (e.g. as a basis for deciding whether components should be bought or individually constructed.)
Putting mechatronic systems into operation and providing clients with technical and economic support	He/She can, according to specifications and blueprints, put mechatronic devices into operation and provide support to the client in the hand-over phase.	He/She, after considering the enterprise's needs and basic conditions, can put the mechatronic systems into operation, create the necessary documentation, advise the customer on safe operations of the devices, and advise on future technology selection.	He/She, after considering all basic conditions, can master the start-up of interconnected mechatronic systems and machines, and can provide the necessary documentation including a manual. He/She can review client needs and configure machines that provide solutions. He/She can train the customer where necessary and provide support for safe operating procedures.	He/She can evaluate customer requirements for mechatronic facilities, develop solutions, and can plan the system's implementation and operation.	He/She can direct, including scheduling and time management, the start-up of the project from the creation of a proposal to the client's acceptance.
Supervising and evaluating both the process sequences of mechatronic systems and facilities and the operational sequence (including quality assurance)	He/She can supervise process sequences according to specifications as well as implement any requested quality-control measures.	He/She can independently supervise the process sequences, evaluate the results, operate an accompanying statistic process control (SPC) for the quality control plan, and prepare simple work schedules, including production schedule and time management.	He/She can operate and supervise mechatronic facilities, choose testing and monitoring plans, set up the accompanying SPC, seek the optimal results of the production line according to material-flow, and provide work schedules including standard production times.	He/She can master the monitoring of complex mechatronic systems using virtual instruments and PPS systems as well as open loop control for the optimisation of machinery arrangement, material flow analysis, and scheduling.	He/She can optimise the process cycles of mechatronic production lines, provide instructions on modifying the PPS systems (e.g. adjustment to SAP systems) and introduce quality systems for continuous improvement processes (CIP/KVP).
Installing, configuring, programming and testing hardware and software components for control and regulation of mechatronic systems and facilities	He/She is able to install and configure programs for hardware and software components as well as set up simple software control programs (SPS).	He/She can master the selection of hardware and software for mechatronic systems (sensors, actuators, interfaces, communication procedures) and can provide and test simple software control programs (SPS) according to production process requirements.	He/She can integrate and configure program-, control-, and regulation-mechanisms in mechatronic systems, program simple devices (in co-operation with developers), and simulate the program sequence before start-up.	He/She can develop, test, and configure hardware and software solutions for networked mechatronic systems; and can monitor system conditions with suitable measuring and visualisation tools.	
Preparing and distributing the technical information for adjustment of each enterprise's mechatronic systems	He/She can provide descriptions and designs of mechatronic subsystems and is familiar with the basic CAD applications.	He/She can fully understand the management of technical information documents for mechatronic systems and can prepare and adapt these documents according to an enterprise's specific operating requirements.		He/She is able to analyse complex operational sequences separately in order to understand the connections and draw up maintenance and production procedures. He/She can understand that the system parameters are important for the equipments' functions and can independently assess and document the wear and general conditions of the mechatronic equipment.	
Diagnosing and repairing malfunctions with mechatronic systems and facilities, advising clients on avoiding malfunctions, and modifying and expanding mechatronic systems	He/She can diagnose and repair errors and malfunctions on the simple components and devices in the mechatronic systems. He/She can use the necessary checking, measuring, and diagnostic tools.	He/She can independently correct problems in mechatronic production equipment with the help of (computer-aided) diagnostic systems and the use of expert systems, databases, and error documentations.	He/She can diagnose and repair errors and disturbances in complex mechatronic equipment and is able to advise clients on how to avoid sources of malfunctions through changes or upgrades in the equipment and system.	He/She can develop, through analyses of malfunctions in the mechatronic equipment, a monitoring and diagnostic system	

## **Lernergebnisse**

Lernergebnisse werden im Vorschlag der Kommission (ebda) als

[...] Aussagen darüber, was eine Lernende/ein Lernender weiß, versteht und in der Lage ist zu tun, nachdem sie/er einen Lernprozess abgeschlossen hat [...]

verstanden, und werden als Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz definiert. Konkrete Hinweise zur Beschreibung von Lernergebnissen sind auch im ECVET Konsultationsdokument nicht zu finden.

Die Beschreibungen der Lernergebnissen im VQTS-Modell sollen ein klares Bild darüber vermitteln, wie sie im Arbeitskontext verwendet werden können:

Die Beschreibung der Kompetenzen auf den einzelnen Stufen der Kompetenzentwicklung erfolgt kontextbezogen. Kompetenzen werden durchwegs in Relation zum Arbeitsprozess formuliert und decken sich immer mit den Kernarbeitsaufgaben innerhalb des Kontexts eines Berufsfeldes. Kernarbeitsaufgaben sind umfassende Aufgaben innerhalb eines Arbeitskontexts, mit denen eine Person mit dem entsprechenden Berufsprofil umgehen muss. Das bedeutet, dass auf den Arbeitsprozess bezogene Kompetenzen empirisch von der Arbeitspraxis/dem Arbeitsplatz hergeleitet werden (Luomi-Messerer & Markowitsch 2007, 45).

## **Lerneinheiten**

Im ECVET-Konsultationsdokument (2006, 13) werden „Einheiten“ folgendermaßen definiert:

Eine Einheit ist die Gesamtheit der Kenntnisse, der Fähigkeiten und weiteren Kompetenzen, die einen Teil einer Qualifikation darstellt. Die Einheit kann der kleinste Teil einer Qualifikation sein, die evaluiert, validiert und eventuell zertifiziert werden kann. Eine Einheit kann sich auf eine oder mehrere Qualifikationen beziehen.

Im Zusammenhang mit der Kompetenzmatrix des VQTS-Modells wird der Begriff „Einheit“ nicht verwendet. Eine Stufe der Kompetenzentwicklung kann aber als Beschreibungseinheit definiert werden: zur Beschreibung der Kompetenzentwicklung und zur Charakterisierung der Unterschiede zwischen verschiedenen Stufen der Kompetenzentwicklung innerhalb eines Kompetenzbereiches. Dadurch werden die beobachtbaren „Schwellen“ in der Kompetenzentwicklung ausgedrückt. Eine beliebige Kombination der Stufe der Kompetenzentwicklung im Sinne einzelner Bausteine ist nicht möglich, da eine höhere Stufe immer im Zusammenhang mit der bzw. den vorhergehenden zu sehen ist. Dennoch kann das VQTS-Modell für den Transfer von Lernergebnissen im Rahmen von Mobilitätsprozessen verwendet werden:

„Individuelle Kompetenzprofile“ werden von der für die jeweilige Ausbildung verantwortlichen Organisation erstellt bzw. von der Bildungsinstitution, die die Ausbildung anbietet (z.B. HTL; Lehrlingsstelle, Fachorganisation, interministerielles Gremium). Dazu ist es nötig, die jeweils erreichte Kompetenzentwicklungsstufe der Schülerin oder des Schülers bzw. Lehrlings zu ermitteln.

Im Mobilitätsverfahren, das die notwendigen Planungs- und Organisationsschritte bei der Verwendung von Auslandsaufenthalten unter Verwendung des VQTS-Modells, beschreibt, wird vor dem Auslandsaufenthalt ein „Individuelles Kompetenzprofil“ von vom „Ausbildungsanbieter im Heimatland“ erstellt und nach dieser Phase vom „Ausbildungsanbieter im Gastland“ aktualisiert. Dazu wird ein Kompetenzprofilzertifikat erstellt, in dem auch Kreditpunkte enthalten sind.

## **Leistungspunkte**

Um das Verständnis der Qualifikationen und der Lerneinheiten zu erleichtern, werden die ECVET-Leistungspunkte zusätzlich dazu benutzt, die Lerneinheiten numerisch darzustellen und ihr Gewicht und ihren Wert mit Blick auf die Qualifikation festzulegen. Sie stellen eine zusätzliche Informationsquelle dar. Konkrete Kriterien oder Instrumente zur Vergabe der Leistungspunkte wurden in dem ECVET-Konsultationsdokument jedoch nicht vorgegeben.

Auch im VQTS-Modell werden Kreditpunkte zur quantitativen Messung von bestimmten Teilen eines Ausbildungsprogramms oder einer Qualifikation verwendet. Sie werden ebenfalls als Zusatzinformationen verstanden, die nur gemeinsam mit den Kompetenzbeschreibungen zu betrachten sind. Die Zuordnung der Kreditpunkte basiert im VQTS Ansatz auf dem Arbeitsaufwand („student workload“), der für den Kompetenzerwerb erforderlich ist. Pro Jahr können maximal 60 Kreditpunkte vergeben werden. Der Zeitaufwand, der für das Erreichen einer Stufe der Kompetenzentwicklung nötig ist, kann für die einzelnen Stufen eines Kompetenzbereichs und auch zwischen Kompetenzbereichen unterschiedlich hoch sein. Die Gesamtzahl der Kreditpunkte, die im Rahmen des Kompetenzprofils einer Ausbildung zu erwerben ist, wird von der für die Ausbildung zuständigen Behörde vergeben (z.B. für die HTL durch das Unterrichtsministerium, für die Lehrlingsausbildung durch das Unterrichts- bzw. Wirtschaftsministerium). Die Kreditpunkte für „Individuelle Profile“ können von der jeweiligen Ausbildungseinrichtung vergeben werden (z.B. von den berufsbildenden Schulen selbst bzw. vom Betrieb/der Berufsschule im Bereiche der Lehre).

In einem Kompetenzprofilzertifikat, das im VQTS-Modell das zentrale Dokument zum Nachweis des Erwerbs von Kompetenzen ist, sind die erstellten Kompetenzprofile („Organisationsprofil“ und „individuelles Profil“) sowie die erworbenen Kreditpunkte abgebildet (vgl. Abb. 11). Informationen über zusätzliche Kompetenzen (oder Fachgebiete), die im Rahmen der Ausbildung absolviert wurden, aber nicht Teil des „beruflichen Profils“ sind, sind ebenfalls enthalten. Darüber hinaus können Anmerkungen hinzugefügt werden, etwa für den Fall, dass die Kompetenzentwicklung in einem bestimmten Bereich oder auf einer bestimmten Stufe noch nicht abgeschlossen ist und die entsprechenden Kreditpunkte für diese Stufe noch nicht vergeben wurden. Es ist dann anzugeben, welche Kompetenzen noch fehlen oder noch erworben werden müssen.

Abb. 11: Kompetenzprofilzertifikat

**Kompetenzprofilzertifikat (KPZ)**

Ausbildungsanbieter:

Dauer der Ausbildung:

Für die Ausstellung verantwortliche Person:

Person in Ausbildung:

Datum:

Kompetenzbereich	Stufen der Kompetenzentwicklung Credit Points				Credit Points Org. Profil	Credit Points Individ. Profil
1. Wartung und Sicherstellung...	8	8	8		24	8
2. Montage und Demontage...	10		10	10	30	10
3. Installation und Justierung...	10		10	10	30	10
4. Gestaltung, Anpassung...	5	5	5	5	25	15
5. Inbetriebnahme mechatronischer...	6	6	6	6	24	12
6. Überwachung und Evaluation...	6	6	6	6	18	6
7. Installation, Konfiguration,...	8	8	8	8	32	8
8. Vorbereitung und Verteilung...	10		10		20	10
9. Diagnose und Behebung...	8	8			16	8
Credit Points für das „berufliche Profil“					219	87
Zusätzliche Kompetenzen (oder Fachgebiete), die im Rahmen des Ausbildungsprogramms absolviert werden, aber nicht Teil des „beruflichen Profils“ sind:					81	32
Credit Points gesamt:					300	119
Weitere Anmerkungen:						

## **Erstellung eines Memorandum of Understanding im Rahmen eines Mobilitätsprozesses**

Das Kompetenzprofilzertifikat kann auf der Ebene der Ausbildungsanbieter für die Vorbereitung des Mobilitätsprozesses verwendet werden, da sie den bisherigen Kompetenzerwerb der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrlinge belegen und sichtbar machen, welche Kompetenzen noch erworben werden sollen. Der Ausbildungsanbieter im Gastland kann das Kompetenzprofilzertifikat analysieren und dadurch einschätzen, in welchen Bereichen die betroffene Person eingesetzt werden bzw. ob überhaupt ein relevanter Kompetenzerwerb angeboten werden kann. Dies könnte die Grundlage für ein Memorandum of Understanding darstellen, in dem die zu erwerbenden Lernergebnisse und Leistungspunkte festgehalten werden.

Das VQTS-Modell könnte auch dazu genutzt werden, Informationen über Ausbildungen in einem bestimmten Berufsbereich auf europäischer Ebene zu dokumentieren: Die Kompetenzmatrix könnte für eine Datenbank mit Ausbildungsanbietern in verschiedenen Ländern verwendet werden. Die Kompetenzprofile von Ausbildungsanbietern verschiedener Länder könnten erfasst und z.B. über Internet zugänglich gemacht werden. Ausbildungsanbieter im Ausland, die über ein geeignetes Kompetenzprofil verfügen, d.h., einen Kompetenzerwerb ermöglichen, der auch für die Ausbildung im Heimatland relevant ist, könnten so rasch identifiziert werden.

## 6. Beispiele

---

*Karin Luomi-Messerer (3s) und Sabine Tritscher-Archan (ibw)*

In diesem Kapitel werden anhand eines Beispiels aus dem Bereich der berufsbildenden Schulen sowie aus dem Bereich der Lehrlingsausbildung die Erfahrungen im Rahmen von Mobilitätsprojekten beleuchtet und Überlegungen zur Umsetzung von ECVET (insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung des VQTS Modells) angestellt. Die ursprüngliche Idee, konkrete Mobilitätsprojekte zu begleiten und unter Anwendung ECVET-relevanter Bestimmungen (lernergebnisorientierte Beschreibung, Vergabe von Kreditpunkten, Akkumulation und Validierung von Lernleistungen) zu analysieren, musste verworfen werden. Wie bereits im theoretischen Teil mehrfach hingewiesen wurde und auch in den folgenden Beispielen deutlich wird, steht qualifizierende Mobilität, d.h. Mobilität, die sich über einen längeren Zeitraum (mehr als die derzeit üblichen drei Wochen im Rahmen von Leonardo da Vinci Austausch) erstreckt, in der fachliche Inhalte den Schwerpunkt bilden und die im Inland als integraler Bestandteil der Ausbildung anerkannt wird, nicht im Vordergrund. Diese wäre jedoch für die Implementierung von ECVET erforderlich (vgl. Kap. 4).

### 6.1 Mobilität in den berufsbildenden Schulen – Beispiel der HTL Innsbruck

An der **HTL Innsbruck** werden in den Fachbereichen Elektronik, Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen jährlich **Berufspraktika** für die Dauer von **drei Wochen** im Ausland organisiert; jeweils zehn bis zwölf davon wurden bisher über das Leonardo da Vinci Programm finanziert. Bislang wurden über 60 SchülerInnen nach Schweden, Dänemark, Finnland, Deutschland oder Tschechien gesendet. Im Schuljahr 2007/08 ist erstmals ein Schüler auch für einen längeren Zeitraum im Ausland: Im Rahmen des Comenius-Programmes wurde ein Aufenthalt an einer Schule in Finnland für drei Monate ermöglicht.

Im Rahmen dieser Studie wurde ein telefonisches Interview mit Herrn Lindner von der HTL Innsbruck geführt, der für die Koordination der Mobilitätsprojekte zuständig ist. Dieses Interview war folgenden Themenbereichen und Fragestellungen gewidmet:

A) Organisation der Mobilitätsprojekte an der HTL Innsbruck:

- Welche Informationen (insbesondere über die erworbenen bzw. zu erwerbenden Kompetenzen) erhalten die Partnereinrichtungen vor dem Auslandsaufenthalt?
- Welche Vereinbarungen werden getroffen?
- Wie erfolgt diese Anerkennung der erworbenen Kompetenzen im Inland?
- Wie wird das Vertrauen zwischen den beteiligten Institutionen geschaffen?



## B) Umsetzung von ECVET bzw. Anwendung des VQTS Modells:

- Wäre die Darstellung von Qualifikationen in Lerneinheiten, wie im ECVET Dokument vorschlagen bzw. in der Art und Weise, wie es im VQTS Projekt für den Mechatroniker-Bereich exemplarisch erprobt wurde, für den Austausch hilfreich?
- Wie könnte so eine Darstellung von Qualifikationen umgesetzt werden?
- Wie hilfreich sind die Kreditpunkte für den Mobilitätsprozess?
- Könnte ECVET den Mobilitätsprozess erleichtern?
- Welche Unterstützung wäre nötig, um ECVET nutzen zu können?

## A) Organisation der Mobilitätsprojekte an der HTL Innsbruck:

Die HTL Innsbruck ist Mitglied in einem **Netzwerk** mit Partnerschulen aus etwa zehn Ländern, dem **VOCEX – Netzwerk**. Dieses Netzwerk ist vor ca. acht Jahren in einem Comenius-Projekt entstanden. Die HTL Innsbruck ist seit Anfang an (seit 2001) Partner in diesem Netzwerk, das sich nach Abschluss des Comenius-Projektes vergrößert hat (Slowakei und Ungarn sind erst später dazu gekommen). Jede Partnereinrichtung in dem Netzwerk verpflichtet sich, zehn Praktikumsplätze pro Jahr zu vermitteln. D.h., die Kontaktpersonen in den Partnerländern suchen für die SchülerInnen aus den anderen Ländern Praktikumsplätze in Betrieben und sind auch Kontaktstelle während deren Auslandsaufenthalte. Aufgrund der nun schon **mehr-jährigen Kooperation** ist eine **gute Vertrauensbasis** zwischen den Partnerinstitutionen geschaffen worden.

Zur Vorbereitung der Auslandsaufenthalte werden Firmenprofile und SchülerInnenprofile erstellt und ausgetauscht. In den **Firmenprofilen** ist das Arbeitsgebiet des jeweiligen Betriebes beschrieben. Die Partnereinrichtungen in den einzelnen Ländern haben Broschüren erstellt, in welchen die Profile jener Firmen enthalten sind, an die bereits PraktikantInnen vermittelt wurden. Die **SchülerInnenprofile** enthalten neben den persönlichen Daten und der Angabe der Motivation für das Interesse an dem Auslandpraktikum in einem Absatz auch eine Beschreibung „des bisher Gelerntem in dem jeweiligen Fachgebiet“. Diese Beschreibung wird von den SchülerInnen selbst erstellt und als „sehr vage“ bezeichnet, da das Kompetenzniveau nicht deutlich erkennbar wird.

Wenn ein passender Praktikumsplatz im Ausland gefunden wurde, wird eine Übereinkunft („**Agreement**“) erstellt, in dem der Termin für das Praktikum und die Namen der Beteiligten (SchülerIn und Firma) sowie deren Unterschriften enthalten sind. Dieses „Agreement“ wurde im Rahmen des Netzwerks entwickelt.

In Österreich hat es sich bewährt, mindestens zwei SchülerInnen zur gleichen Zeit in dasselbe Land zu senden. In diesen drei Wochen treffen sie auch SchülerInnen aus mehreren anderen Ländern aus dem Netzwerk. Sie verfassen während des Auslandsaufenthaltes ein **Tagebuch** über ihre Tätigkeiten und Aufgaben im Betrieb sowie über ihre Freizeitaktivitäten. Die Partnerinstitution, die die Praktikumsstelle vermittelt hat, ist für die Betreuung der SchülerInnen und der Betriebe zuständig. Sie unterstützen auch die Betriebe bei dem Ausfüllen eines **Beur-**

**teilungsbogens** („**Company Evaluation**“). In diesem wird am Ende des Praktikums z.B. festgehalten, wie gut die SchülerInnen in der jeweiligen Sprache kommunizieren konnten, in welchem Ausmaß ihr Verhalten gegenüber KollegInnen und Vorgesetzten zufriedenstellend war und wie ihre fachliche Kompetenz eingeschätzt wird. Auch die teilnehmenden SchülerInnen füllen am Ende ihres Auslandsaufenthaltes einen Beurteilungsbogen aus („**Student Evaluation**“). Sie sollen u.a. ebenfalls angeben, wie gut sie in der jeweiligen Sprache kommunizieren konnten. Weiters beurteilen sie die Unterstützung, die sie durch den Betrieb und die Bildungsinstitution im Ausländerhalten haben, geben die Ziele an, die sie mit diesem Praktikum erreichen wollten und inwiefern es ihnen gelungen ist, diese tatsächlich zu erreichen. Darüber hinaus werden sie um ihre Einschätzung gebeten, inwiefern sie ihre fachlichen und fremdsprachlichen Kompetenzen erweitern konnten.

Das Auslandspraktikum zählt als **Praktikumszeit**. Da diese Praktika aber während der Unterrichtszeit stattfinden, müssen die TeilnehmerInnen den versäumten **Unterrichtsstoff nach der Rückkehr nachholen**. Es nehmen daher eher gute SchülerInnen an den Mobilitätsprojekten teil. Eine andere Möglichkeit wird derzeit nicht gesehen. Die SchülerInnen schreiben über die Praktikumszeit einen **Bericht**, der sowohl der Schule als auch der Leonardo Agentur bzw. der Agentur für Lebenslanges Lernen vorgelegt wird. Darüber hinaus **präsentieren** sie ihre **Erfahrungen** vor jenen SchülerInnen, die sich im darauffolgenden Jahr ebenfalls für die Teilnahme an einem Mobilitätsprojekt interessieren.

## **B) Umsetzung von ECVET bzw. Anwendung des VQTS Modells:**

Die **fehlende Transparenz der Kompetenzen** der an den Mobilitätsprojekten teilnehmenden SchülerInnen wird als Mangel an der derzeitigen Praxis bezeichnet. Die Erstellung eines Kompetenzprofils im Sinne des VQTS Modells wird daher als hilfreich erachtet, um das jeweilige Kompetenzniveau der SchülerInnen angeben zu können. Die Praktikums- bzw. die Arbeitsplätze in den Betrieben könnten so besser ausgesucht werden. Derzeit kann es vorkommen, dass die SchülerInnen in dem Betrieb im Ausland nicht dem bisher erworbenen Kompetenzniveau entsprechend eingesetzt werden. Es liegt dann an der Eigeninitiative der SchülerInnen, diese Situation zu klären. Dabei kann aber wertvolle Zeit verloren gehen, die bei der dreiwöchigen Dauer des Praktikums ohnehin kurz bemessen ist. Das Kompetenzprofil würde es den Betrieben im Ausland daher erleichtern, die SchülerInnen mit adäquaten Aufgaben zu betrauen.

Für die SchülerInnen wäre es zur Vorbereitung des Auslandsaufenthaltes bzw. zur Entscheidung dafür oder dagegen ebenfalls wichtig zu wissen, inwiefern die Ausbildung im Ausland (Schule oder Betrieb) mit jener im Inland vergleichbar ist. Das Kompetenzprofil des Ausbildungsprogramms im Sinne des VQTS Modells wäre dazu eine hilfreiche Unterstützung. Die Kompetenzmatrix könnte auch für die transparente Darstellung des Firmenprofils genutzt werden: Die Betriebe könnten damit z.B. angeben, in welchen Arbeitsbereichen sie die PraktikantInnen einsetzen können.

Die transparente Beschreibung von Lernergebnissen wird also als klare Verbesserung gesehen, die mit dem ECVET Ansatz bzw. mit dem VQTS Modell ermöglicht werden kann. **Voraussetzung** dafür, so eine Art der Beschreibung von Lernergebnissen zu verwenden, ist allerdings, dass damit **kein großer zusätzlicher Aufwand** verbunden ist. Formalismen und Bürokratisierung wären den Mobilitätsprozessen eher hinderlich. Eine Kompetenzmatrix im Sinne des VQTS Modells wäre demnach von anderer Stelle zu erstellen, jedenfalls nicht von der einzelnen Schule. Es wird auch überlegt, dass die SchülerInnen für den Zweck der Auslandspraktika ihr Kompetenzprofil basierend auf einer Kompetenzmatrix selbst erstellen sollten und damit auch ihre Selbsteinschätzungsfähigkeit gefördert werden könnte.

Weiters wird betont, dass aufgrund der unterschiedlichen inhaltlichen und organisatorischen Struktur der Ausbildungen eine stärkere Anrechenbarkeit der im Ausland erworbenen Lernergebnisse nicht möglich scheint. Aufgrund des hohen Niveaus der HTL-Ausbildung in Österreich kann kaum eine vergleichbare Ausbildung im Ausland gefunden werden. Die **Mobilitätsaufenthalte** werden demnach **nicht im Sinne einer fachlich qualifizierenden Mobilität** gesehen. Ihr Mehrwert liegt vielmehr im Zugewinn an persönlicher Erfahrung und Entwicklung, was durch das Leben, Lernen und Arbeiten in einem anderen Land, in einem anderen Sprachraum oder in einem anderen kulturellen Kontext ermöglicht wird. Aus diesem Grund ist auch das Thema der **Kreditpunkte nicht relevant**.

## 6.2 Mobilität in der Lehre – Beispiel der Berufsschule Amstetten

Die Berufsschule Amstetten, an der u.a. MechatronikerInnen-Lehrlinge ausgebildet werden, beteiligt sich bereits seit Jahren an Mobilitätsaufenthalten. Diese Aufenthalte werden zumeist mit Hilfe des Vereins für Internationalen Fachkräfteaustausch (IFA) organisiert und über Leonardo da Vinci Fördermittel (teil)finanziert. Jener Austausch, der für die gegenständliche Studie als praktisches Beispiel herangezogen wurde, fand im April 2007 statt. Drei Mechatroniker-Lehrlinge im zweiten Lehrjahr waren für **drei Wochen** in der finnischen Hauptstadt **Helsinki** in einem Betrieb eingesetzt.

Die ursprüngliche Idee, längerfristige Mobilitätsaufenthalte zu begleiten und sie im Hinblick auf die ECVET-Grundsätze und -Begrifflichkeiten zu analysieren, scheiterte daran, dass es im Lehrlingsbereich **keine Auslandspraktika im Umfang von mehreren Wochen oder Monaten** gibt<sup>41</sup>. Das Gros der Praktika umfasst drei Wochen, manche dauern zwei, einige wenige etwas über drei Wochen. Um Rückmeldungen über die Praktikabilität von ECVET zu erhalten, wurde ein ausführliches Interview mit dem Lehrer der Berufsschule Amstetten, Herrn Robert Hörhann, der für die Organisation des Finnland-Praktikums von Schulseite aus zuständig war, geführt. In diesem wurde die theoretische Möglichkeit einer längerfristigen Mobilitätsperiode unter Anwendung von ECVET diskutiert. Dabei wurde insbesondere Bezug

---

<sup>41</sup>) Im Rahmen des Projektes „Pro Mobility“ ([www.pro-mobility.net](http://www.pro-mobility.net)), das von der Wirtschaftskammer Österreich initiiert wurde und vom Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft operativ betreut wird, werden längerfristige Mobilitätsaufenthalte pilotiert. Darin soll ebenfalls die Praktikabilität von ECVET evaluiert werden.

auf das VQTS-Modell (vgl. Kap. 5) genommen, das eine dynamische Kompetenzbeschreibung (Entwicklung von Lernergebnissen) beinhaltet.

Folgende **zehn Leitfragen** bzw. **Themenkomplexe** waren dem Interview zugrunde gelegt:

### **Konkreter Austausch**

1. Wie erfolgte die **Sichtbarmachung der Kompetenzen** im gegenständlichen Austausch? Wie wurden die Betriebe über die vorhandenen Kompetenzen der PraktikantInnen informiert? Wie wurde die Berufsschule über die Kompetenzerwerbsmöglichkeiten im Ausland informiert? Wie erfolgte der Informationsaustausch?
2. Welche **Absprachen** wurden zwischen Schule/entsendenden Betrieben und aufnehmenden Einrichtungen im Rahmen der Vorbereitung des Austausches getroffen? Gab es eine Art Vertrag über die im Ausland erworbenen/vermittelten Kompetenzen?
3. Wurden die Kompetenzen, die im Ausland erworben wurden, im Inland anerkannt? Wie erfolgte diese **Anerkennung** (z.B. über eine Prüfung)? Wer hat darüber entschieden?
4. Wie wurde das **gegenseitige Vertrauen** zwischen den beteiligten Institutionen geschaffen? Auf Basis welcher Informationen/Absprachen/Dokumente vertrauten die Entsendeinrichtungen darauf, dass die aufnehmenden Einrichtungen den PraktikantInnen jene Kompetenzen vermittelten, die gewünscht/erforderlich waren?

### **Implementierung von ECVET**

5. Wäre die **Darstellung von Qualifikationen** in Lerneinheiten (= gebündelte Lernergebnisse, beschrieben in Form von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen), wie es das **ECVET-Dokument** vorschlägt und wie es im **VQTS-Modell** für den Mechatronik-Bereich exemplarisch erprobt wurde, für den Austausch hilfreich?
6. Wer könnte aus Ihrer Sicht die Darstellung von Qualifikationen in Lerneinheiten in Ihrem Bereich übernehmen? Wer wäre aus Ihrer Sicht die „**zuständige Behörde**“?
7. Wie hilfreich wären aus Ihrer Sicht **Leistungspunkte** zur Sichtbarmachung des relativen Wertes von Lerneinheiten? Wäre es Ihnen möglich, Kreditpunkte für Kompetenzen im Mechatronik-Bereich zu vergeben?
8. Wäre aus Ihrer Sicht ECVET hilfreich im **Mobilitätsprozess**? Glauben Sie, dass ECVET den Mobilitätsprozess erleichtern könnte?
9. Würde aus Ihrer Sicht ECVET zur Erhöhung des **gegenseitigen Vertrauens** zwischen den beteiligten Institutionen beitragen?
10. Welche **Unterstützung** wäre nötig, um ECVET nutzen zu können?

Die **Sichtbarmachung von Kompetenzen** erfolgt generell bei Mobilitätsaufenthalten in weitgehend vereinfachter Form. Im Fall des Austausches mit Finnland wurde der Lehrplan für Mechatronik sowie die Information über das betreffende Lehrjahr der Lehrlinge/BerufsschülerInnen an die Vermittlungsorganisation (Auslandsbüro der Stadt Helsinki) und von dieser an die aufnehmenden Betriebe weitergeleitet. Seitens des IFA-Vereins, der für die administrative Abwicklung des Praktikums in Österreich zuständig war, wurden die Europass Zeugnis erläu-

terungen an die Stadt Helsinki übermittelt. Diese beinhalten das Berufsprofil (vgl. 3.1.1), d.h. jenes Kompetenzprofil, über das ein Mechatroniker/eine Mechatronikerin am Ende seiner/ihrer Ausbildung verfügt. Es sollte als Anhaltspunkt für die aufnehmenden Betriebe dienen, die österreichischen PraktikantInnen im Arbeitsprozess entsprechend zu integrieren. Zeugniserläuterungen umfassen jedoch keine Beschreibung jener Kompetenzen, über die die MobilitätsteilnehmerInnen zum Zeitpunkt des Auslandsaufenthaltes verfügen. Immer wieder wird jedoch seitens der Berufsschule betont, dass es bei dem dreiwöchigen Finnland-Praktikum nicht primär um den fachlichen Kompetenzgewinn ging, sondern eher die Erfahrung, sich in einem bis dahin unbekanntem Gastland zurechtzufinden, im Vordergrund stand.

Die im Vorfeld erfolgten **Absprachen** über fachliche Inhalte des Austausches waren aus diesem Grund auch eher reduziert. Dementsprechend gab es auch keinen Vertrag über die zu erzielenden fachlichen Lernergebnisse. Größeren Abstimmungsbedarf gab es hingegen im logistischen Bereich (Anreise, Unterkunft, Verpflegung etc.). Hier wurde die Berufsschule vor allem durch den IFA-Verein unterstützt, der bereits seit einigen Jahren mit der Stadt Helsinki kooperiert.

Im Hinblick auf die **Anerkennung** der erworbenen Lernergebnisse gab es im Fall des Finnland-Austausches (wie auch bei anderen Austauschen, in die die Berufsschule involviert ist) kein offizielles Prozedere (Prüfungen, Ausstellung von Zeugnissen, Validierung von Lernleistungen etc.). Die Anerkennung erfolgte, so der zuständige Lehrer, nicht aufgrund dokumentierter Fakten, sondern innerhalb des Betriebes durch die positive Bewertung dieser Erfahrung für die Entwicklung der Lehrlinge. Für die Berufsschule musste zwar der Stoff (selbstständig durch die SchülerInnen) nachgelernt werden, die Prüfungen waren jedoch nicht nachzumachen. Bei der Organisation des Auslandsaufenthaltes war es allerdings wichtig, „Randzeiten“ heranzuziehen, d.h. die ersten beiden Wochen des Berufsschulblocks, da es in dieser Zeit üblicherweise noch keine Tests, Schularbeiten etc. gibt. Die Durchführung des Finnland-Praktikums (bzw. generell von Mobilitätsaufenthalten) zu einem späteren Zeitpunkt wäre, nach Auskunft des Lehrers, schwieriger zu bewerkstelligen gewesen, da das Zustandekommen sehr von der Kooperation, der Offenheit und Flexibilität der LehrerInnenschaft abhängt. Die Bestimmung darüber, ob und welche Prüfungen nachgeholt werden müssten, obliege den einzelnen LehrerInnen. Zudem würden für Auslandsaufenthalte eher gute SchülerInnen herangezogen, die den Stoff relativ leicht selbst nachholen könnten. Bei schwächeren SchülerInnen könnte dies zu Problemen führen bzw. wäre mit mehr Aufwand verbunden.

Die **Vertrauensbasis** zwischen der entsendenden Einrichtungen (Schule, Unternehmen) und den aufnehmenden Betrieben wurde durch die Zusammenarbeit zwischen IFA und der Stadt Helsinki geschaffen. Die zuständige Kontaktperson im Auslandsbüro der Stadt Helsinki hat auf Basis der Informationen aus Österreich (Lehrplan, Europass Zeugniserläuterungen) passende Betriebe ausgesucht. Eine Feinabstimmung über die genauen Tätigkeitsbereiche der Betriebe, der vorhandenen Kompetenzen der Lehrlinge/BerufsschülerInnen sowie der zu erwerbenden Lernergebnisse war auch deshalb nicht erforderlich, da es beim Praktikum nicht primär, wie im Interview wiederholt betont wurde, um den Erwerb fachlicher Kompetenzen ging. Vorrangiges Ziel war die Festigung so genannten *soft skills*, etwa die Stärkung des

Selbstbewusstseins, der Umgang mit neuen Situationen, Problemlösungskompetenzen, Selbstständigkeit etc. Ein dreiwöchiges Praktikum wäre nach Ansicht des Lehrers für einen Fachkompetenzerwerb fast zu kurz (wenngleich nicht gänzlich unmöglich), da auch die Eingewöhnungszeit berücksichtigt werden müsse. Dazu komme häufig, wie im Fall des Finnland-Praktikums, auch das Sprachenproblem. Ein Erlernen der finnischen Sprache im Vorfeld bzw. während des Praktikums sei praktisch unmöglich gewesen. Die finnischen AusbilderInnen hätten jedoch, entgegen den Erwartungen, nur mangelhaft Englisch gesprochen, was für die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen eher hinderlich war.

Eine **strukturierte Darstellung von Qualifikationen**, so wie sie im Rahmen von **ECVET** angestrebt und in Form des **VQTS-Modells** beispielhaft praktiziert wurde, wäre nach Meinung des Berufsschullehrers zweifelsfrei von Vorteil. Den Mehrwert sieht er vor allem für jene Auslandsaufenthalte, die sich über mehr als drei Wochen erstrecken und in denen der fachliche Kompetenzerwerb im Vordergrund steht. Obwohl im Finnland-Praktikum primär auf überfachliche Kompetenzen fokussiert wurde und es von den Lehrlingen/BerufsschülerInnen nach ihrer Rückkehr in dieser Hinsicht auch positiv bewertet wurde, gab es dennoch kritische Stimmen über das nicht gänzlich adäquate Arbeitsumfeld. Die PraktikantInnen wurden zum Teil für „Hilfstätigkeiten“ eingesetzt wurden, die nicht ihren Kompetenzstand entsprechen haben. Eine Matrix, wie sie in VQTS vorgeschlagen ist, wäre, so die Beurteilung des Amstettener Lehrers, für eine bessere Feinabstimmung über fachliche Inhalte im Rahmen der Praktikumsvorbereitung sicherlich hilfreich. Sie könnte auch dazu beitragen, qualifizierende Mobilität zu fördern (quantitativ und qualitativ), wobei, wie er betont, damit andere Mobilitätshindernisse, etwa die Sprachenbarriere, die Schnittstellenproblematik etc., nicht gelöst werden könnten. Der Vorteil von VQTS bestehe auch in der Darstellung der Kompetenzentwicklung. So ließe sich relativ rasch und einfach einzeichnen, welches Profil ein „outgoing student“ zum Zeitpunkt des Praktikums hätte. Die Abstimmung im Vorfeld könnte damit optimiert werden. Gerade für längerfristige Aufenthalte wäre eine gute Vorbereitung unabdingbar. Entsendende und aufnehmende Institutionen müssten über eine gewisse „Deckungsgleichheit“ verfügen, damit die MobilitätsteilnehmerInnen auch operativ entsprechend eingesetzt werden könnten. Der Lehrplan alleine oder auch die Europass Zeugnis erläuterungen wären dafür nicht ausreichend.

Die Erstellung einer Kompetenzmatrix wäre nach Ansicht des Berufsschullehrers mit einigem Aufwand verbunden. Die „Übersetzung“ der Lehrpläne sowie der Beurteilungsmaßnahmen und -kriterien in outcome-orientierte Lernergebnisse und Einheiten würde sicher einiges an Ressourcen (personell, finanziell) verlangen. Dazu komme, so der Lehrer, dass in die duale Berufsausbildung zahlreiche Akteure involviert seien. Die Festlegung einer „**zuständigen Behörde**“ wäre daher nicht leicht zu bewerkstelligen bzw. würde die Miteinbeziehung verschiedener Personengruppen aus Schule und Betrieb erforderlich machen. Damit Aufwand und Ertrag sich die Waage halten, müsste es mehr Mobilität und längere Aufenthalte geben.

Der Zuteilung von **Kreditpunkten** konnte der Berufsschullehrer Positives abgewinnen, wobei er durch seine eigene (universitäre) Weiterbildung vor allem mit ECTS vertraut ist. Er würde es daher auch lediglich als erforderlich erachten, ECTS für den berufsbildenden Bereich zu

adaptieren. Nicht im Detail diskutiert wurde jedoch, welche konkreten Auswirkungen die Punkte auf die Beurteilung und Übertragung der Lernergebnisse im Rahmen von Mobilitätsaufenthalten hätten.

Nach Ansicht des Praktikumsexperten könnte ECVET den **Mobilitätsprozess** erleichtern. Er betont jedoch, dass nicht nur die verbesserte Darstellung der Kompetenzen für Auslandsaufenthalte förderlich wäre. Eine Vielzahl von Faktoren würde letztlich zum guten Gelingen eines Praktikums beitragen. Für kurze Mobilitätsaufenthalte wäre seiner Ansicht nach jedoch der Aufwand zur Erstellung einer strukturierten Darstellung der Lernergebnisse und Einheiten zu hoch.

Zweifelsfrei könnte ECVET (operationalisiert in der Form von VQTS) den Aufbau **gegenseitigen Vertrauens** fördern. Je standardisierter die Beschreibung der Qualifikation, je besser die Darstellung der Evaluierungsmethoden und je umfangreicher die Qualitätssicherung, desto leichter wäre die Vertrauensbildung im Vorfeld. In diesem Zusammenhang betont der Berufsschullehrer erneut, dass bei kürzeren Aufenthalten (den derzeit gängigen Drei-Wochen-Praktika) Aspekte wie gegenseitiges Vertrauen, Evaluierung von fachlichen Kompetenzen, Qualitätssicherung etc. nicht im Vordergrund stünden. Bei längeren Aufenthalten würden diese Aspekte hingegen ins Zentrum rücken.

Die Bereitschaft aller handelnden Personen (Ministerium, Schulaufsichtsbehörde, LehrerInnen etc.), diesen Prozess mit zu tragen, sieht der Experte als Voraussetzung dafür an, **ECVET zu implementieren bzw. zu nutzen**.

# Literatur

AJA (2007): Europäische Dachverbände der AJA-Organisationen gewinnen Ausschreibung zum Programm "Individuelle Schülermobilität" der Europäischen Kommission. Online: [http://www.aja-org.de/index.php?option=com\\_content&task=view&id=113&Itemid=81](http://www.aja-org.de/index.php?option=com_content&task=view&id=113&Itemid=81) (26.02.2007)

Archan, Sabine (2006): Modularisierung der Lehrlingsausbildung. Status quo Analyse und Expertenbefragung. ibw-Schriftenreihe 130. Online: [http://www.ibw.at/html/fb/FB\\_130.pdf](http://www.ibw.at/html/fb/FB_130.pdf) (01.03.2007)

Archan, Sabine/Mayr, Thomas (2006): Berufsbildung in Österreich – Kurzbeschreibung. Cedefop Panorama series; 124.

BM BWK (o.J.): Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz 1986 - SchUG). Online: [http://www.bmbwk.gv.at/schulen/recht/gvo/schug\\_teil1.xml#18](http://www.bmbwk.gv.at/schulen/recht/gvo/schug_teil1.xml#18) (21.02.2007)

BM BWK (o.J) a: Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985). Online: <http://www.bmbwk.gv.at/schulen/recht/gvo/schulpflichtgesetz1.xml#13> (21.02.2007)

BM BWK (o.J.) b: Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz). Online: [http://www.bmbwk.gv.at/schulen/recht/gvo/schog\\_01.xml#06](http://www.bmbwk.gv.at/schulen/recht/gvo/schog_01.xml#06) (26.02.2007)

BM BWK (1997): Auslegungen zu den Schulgesetznovellen BGBl. Nr. 766-772/1996. Online: [http://web.archive.org/web/20050125041422/http://www.bmbwk.gv.at/ministerium/rs/Zl\\_13.26115-III497\\_Aus13069.xml](http://web.archive.org/web/20050125041422/http://www.bmbwk.gv.at/ministerium/rs/Zl_13.26115-III497_Aus13069.xml) (23.02.2007)

BM BWK (2004): Going International. Das Motto der Berufsbildung in Österreich. Online: [http://www.berufsbildendeschulen.at/upload/776\\_D\\_10\\_Going%20International.pdf](http://www.berufsbildendeschulen.at/upload/776_D_10_Going%20International.pdf) (26.02.2007)

BM WA (o.J.): Bundesgesetz über die Berufsausbildung von Lehrlingen (Berufsausbildungsgesetz 1969 idgF) Online: <http://www.bmwa.gv.at/NR/rdonlyres/ED27FB2C-3751-40BC-90E0-8552114C2D1B/14528/Berufsausbildungsgesetz03.pdf>

BM WA (2006): Die Lehre. Berufsausbildung in Österreich. Online: <http://www.ausbilder.at/pdf/DieLehre2006.pdf> (01.03.2007)

Dachtler-Freiler, Irmgard (2007): Kompetenzmodell ersetzt Lehrplan. In: wissenplus. Österreichische Zeitschrift für Berufsbildung 2-06/07, S. 27.



Eco-Net o.J. Online: <http://www.econet-see.com/dt/countries.html> (26.02.2007)

Erklärung von Kopenhagen der für die Berufsbildung zuständigen Ministerinnen und Minister der Mitgliedstaaten der EU, der EFTA-/EWR-Staaten und der Kandidatenländer, der Kommission und der europäischen Sozialpartner. November 2002.

Online: [http://ec.europa.eu/education/copenhagen/copenhagen\\_declaration\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/education/copenhagen/copenhagen_declaration_en.pdf)

Grollmann, Philipp/Luomi-Messerer, Karin/Stenström, Marja-Leena/Tutschner, Roland (Hrsg., 2007): Praxisbegleitende Prüfungen und Beurteilungen in der beruflichen Bildung in Europa. LIT-Verlag.

IFA – Internationaler Fachkräfteaustausch o.J. Online: <http://www.ifa.or.at> (26.02.2007)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2006a): Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Errichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2006b): Das europäische Leistungspunktesystem für die Berufsbildung (ECVET). Ein europäisches System für die Übertragung, Akkumulierung und Anerkennung von Lernleistungen im Bereich der Berufsbildung. Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen.

Kommuniqué von Helsinki über die verstärkte europäische Zusammenarbeit in der Berufsbildung. Kommuniqué der für Berufsbildung zuständigen europäischen Minister, der europäischen Sozialpartner und der Europäischen Kommission – Überprüfung der Prioritäten und Strategien des Kopenhagen-Prozesses in Helsinki, 5. Dez. 2006.

Online: [http://ec.europa.eu/education/policies/2010/doc/helsinkicom\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/policies/2010/doc/helsinkicom_de.pdf) (26.04.2007)

Kommuniqué von Maastricht zu den künftigen Prioritäten der verstärkten Europäischen Zusammenarbeit in der Berufsbildung. 14. Dez. 2004

Online: [http://www.vetconference-maastricht2004.nl/pdf/Maastricht\\_Communique.pdf](http://www.vetconference-maastricht2004.nl/pdf/Maastricht_Communique.pdf) (26.04.2007)

Lassnigg, Lorenz/Vogtenhuber, Stefan (2007): Status quo lernergebnisorientierter Qualifikationsbeschreibungen in Österreich. Studie im Auftrag des BMWF.

Lehrpläne für höhere technische und gewerbliche (einschließlich kunstgewerbliche) Lehranstalten. Gemäß Verordnung der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten BGBl. Nr. 302/97 und BGBl. Nr. 382/98.

Online: [http://www.berufsbildendeschulen.at/upload/395\\_allgem.doc](http://www.berufsbildendeschulen.at/upload/395_allgem.doc) (26.04.2007)

Lehrplan der höheren Lehranstalt für Mechatronik.

Online: [http://www.berufsbildendeschulen.at/upload/425\\_mecha.doc](http://www.berufsbildendeschulen.at/upload/425_mecha.doc) (26.04.2007)

LexisNexis Verlag ARD ORAC GmbH & Co KG (Hg.): Handbuch der Lehrlingsausbildung. 3. Auflage. Stand: 1.8.2003.

Luomi-Messerer, Karin/Markowitsch, Jörg (Hrsg., 2006): VQTS model. A proposal for a structured description of work-related competences and their acquisition. Vienna: 3s research laboratory.

Markowitsch, Jörg/Becker, Matthias/Spöttl, Georg/Luomi-Messerer, Karin (2007): Berufliche Kompetenzen sichtbar machen – Arbeitsprozessbezogene Beschreibung von Kompetenzentwicklungen als Beitrag zur ECVET Problematik. BWP - Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, 3/2007

Nowak, Sabine (2003): Fachlicher und überfachlicher Nutzen von internationalem Lehrlingsaustausch. Ergebnisse einer explorativen Befragung österreichischer Teilnehmer. In: ibw-Mitteilungen, März 2003.

QIBB (o.J.): QualitätsInitiative BerufsBildung.  
Online: <http://www.qibb.at/home/standards.html> (03.04.2007)

Schmid, Kurt (2006): Bildung für eine globalisierte Welt. Halten Österreichs Schulen mit der Internationalisierung der österreichischen Wirtschaft Schritt? ibw-Schriftenreihe Nr. 132  
Online: [http://www.ibw.at/html/fb/FB\\_132.pdf](http://www.ibw.at/html/fb/FB_132.pdf) (26.04.2007).

Schneeberger, Arthur/Schlögl, Peter (2001): Hintergrundbericht zum Österreichischen Länderbericht: Memorandum über lebenslanges Lernen der Europäischen Kommission. Wien.  
Online: [http://wwwapp.bmbwk.gv.at/medien/11404\\_PDFzuPubID9.pdf?](http://wwwapp.bmbwk.gv.at/medien/11404_PDFzuPubID9.pdf?) (26.02.2007)

Timischl, Werner (2006): Qualität als Schlüssel zum Erfolg in der Berufsbildung. Die Einführung von Bildungsstandards an berufsbildenden Schulen aus der Sicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Wissenplus, 5-05/06, 8-9